

Landratsamt Saale - Orla - Kreis
FD Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung
des Landkreises Saale-Orla-Kreis
hier: Haushaltsjahr 2018

Dieser Bericht besteht aus den Seiten 1 bis 100.

Schleiz, 15.07.2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorblatt	8
II.	Vorjahresrechnungen.....	10
III.	Haushaltsplanung.....	11
1.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan.....	11
1.1	Bemerkungen zur Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften	11
1.2	Inhalt der Haushaltssatzung	12
1.3	Haushaltsplan	12
2.	Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan	12
IV.	Jahresrechnung	13
1.	Haushaltsrechnung	13
2.	Kassenmäßiger Abschluss	16
3.	Restebildung	16
3.1	Haushaltsreste	16
3.2	Kassenreste	18
4.	Haushaltsüberschreitungen im geprüften Jahr	20
5.	Schuldenstand	20
6.	Rücklagen	22
7.	finanzielle Leistungsfähigkeit	23
V.	Allgemeine Prüfungsfeststellungen.....	25
1.	Vorläufige Haushaltsführung.....	25
2.	Sicherung des Haushaltsausgleiches	25
3.	Deckungsfähigkeit	26
4.	Allgemeines Belegwesen.....	27
5.	Anordnungswesen	28
6.	Inventarisierung	28
7.	Buchführung	29
8.	Wirtschaftliche Betätigung	30
VI	Spezielle Prüfungsfeststellungen	31
1	Verwaltungsvereinbarung mit dem Jobcenter SOK	31
2	Untere Straßenverkehrsbehörde	34
3	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	35
4	Brand- und Katastrophenschutz	37
5	Rettungsdienst.....	39
6	Schülerbeförderung	40
7	Bereich Soziales	43
7.1	Blindenhilfe/Blindengeld/Sinnesbehindertengeld	43
7.2	Kosten für die Betreuung unbegleiteter, minderjähriger, ausländische Kinder und Jugendliche (umA's)	45
8	Bewirtschaftungskosten Turnhallen 2015 - 2018.....	48

9	Allgemeines Grundvermögen	55
10	projektbezogene Zuwendungen.....	56
10.1	Planungskoordinator (HHSt. 00140. 17100)	56
10.2	Sozialplaner (HHSt. 00140.17101)	58
10.3	Lokaler Integrationsmanager im SOK (UA 40043).....	59
10.4	Sozialbetreuer für anerkannte Flüchtlinge (UA 40044)	60
10.5	Kinderschutz-Netzwerkarbeit (UA 45216 und 40706)	61
10.6	Netzwerk Frühe Hilfen/ Aufsuchende Gesundheitshilfe (UA 45262).....	62
10.7	Sozialbetreuer umA (UA 45571)	62
11	Vermögenshaushalt.....	63
11.1	Verkauf Immobilien	63
11.2	Gemeinschaftsschule Triptis.....	64
11.3	Turnhalle Förderzentrum Pößneck - Erneuerung Heizungs- u. Elektroanlage.....	64
VII.	Abarbeitung Prüfungsfeststellungen vorangegangener Jahre	75
VIII.	Schlussbemerkungen	77

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Haushaltsrechnung
Anlage 2	Kassenmäßiger Abschluss
Anlage 3	Einnahmen und Ausgaben Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen (Einzelpläne)
Anlage 4	Einnahmen und Ausgaben Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen (Einzelpläne)
Anlage 5	geprüfte Verwendungsnachweise Landratsamt
Anlage 6	Bewirtschaftungskosten Turnhallen – Gegenüberstellung Kosten zum Verbrauch
Anlage 7	Bewirtschaftungskosten Turnhallen – Gegenüberstellung Kosten zur Fläche
Anlage 8	personenbezogene Daten (nicht öffentlich)

Abkürzungsverzeichnis

(einschl. Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung)

AO-Soll	Anordnungssoll
apl.	außerplanmäßig
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BK	Betriebskosten
BVA	Bau- und Vergabeausschuss
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BWK	Bewirtschaftungskosten
DA	Dienstanweisung
DK	Deckungskreis
DL	Dienstleistung
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EP	Einzelpreis
ESF	Europäischer Sozialfonds
EW	Einwohner
FB	Fachbereich
FBL(n)	Fachbereichsleiter(in)
FD	Fachdienst
FDL(n)	Fachdienstleiter(in)
GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
GS	Grundschule
Gymn	Gymnasium
HAR	Haushaltsausgabereist

HER	Haushaltseinnahmerest
HH	Haushalt
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
HHJ	Haushaltsjahr
HHPI	Haushaltsplan
HHSt.	Haushaltsstelle
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HÜL	Haushaltüberwachungslisten
JE	Jahresende
JR	Jahresrechnung
KAR	Kassenausgabereiste
KER	Kasseneinnahmereste
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
KITA	Kindertageseinrichtung
KSB	Kreissportbund
Lph	Leistungsphase
LK	Landkreis
LR	Landrat
LRA	Landratsamt
LSZ	Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“
LRDP	Landesrettungsdienstplan
MA	Mitarbeiter
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaft
RS	Regelschule

SGB	Sozialgesetzbuch
SLF-RU	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt
SRE	Schlussrechnung
StAnz	Staatsanzeiger (Thüringer)
StVO	Straßen-Verkehrsordnung
ThürAGSGB II	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
ThürAllgVwKostO	Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung
ThürBKG	Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürFlüAG	Thüringer Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen – Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz -
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürGUSVO	Thüringer Verordnung über die Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und der sozialen Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylbewerbern – Thüringer Gemeinschaftsunterbringungs- und Sozialbetreuungsverordnung -
ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürSchFG	Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen
ThürSinnbGG	Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld
ThürSportFG	Thüringer Sportfördergesetz
TR	Teilrechnung
TH	Turnhalle
UA	Unterabschnitt
UGr	Untergruppe

umA	unbegleitet minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche
üpl.	überplanmäßig
VB	Vereinbarung
VGS	Verwaltungsgemeinschaft
VHS	Volkshochschule
VKFV	Verwaltungskostenfeststellungsverordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
Vmh	Vermögenshaushalt
VV	Verwaltungsvorschriften
Vwh	Verwaltungshaushalt
VZÄ	Vollzeitäquivalent (Vollbeschäftigteneinheit)
ZLM	Zentrales Liegenschaftsmanagement

I. Vorblatt

Prüfer:	Prüfer des RPA
Prüfungszeitraum:	April 2019 – Mai 2020 Mit zeitlichen Unterbrechungen
Prüfungsaufgabe:	Gemäß § 114 ThürKO i. V. m. § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO beschließt der Kreistag über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bis spätestens zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten (§§ 114 i. V. m. 80 Abs. 3 S. 2 ThürKO). Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft (örtliche Rechnungsprüfung) nach §§ 114 i. V. m. 82 Abs. 1 ThürKO. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die in § 84 ThürKO festgelegten Inhalte.
Prüfungsumfang:	In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschl. des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung sowie die lt. § 77 Abs. 2 ThürGemHV festgelegten Anlagen. Der Prüfung lagen die Jahresrechnung mit den erforderlichen Anlagen, der Haushaltsplan, die Kassenbücher, die Kontoauszüge zum 31.12.2018 und die Belege zugrunde. Soweit erforderlich, wurden weitere Unterlagen zur Prüfung herangezogen
Prüfungsergebnis	Der Schlussbericht enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Prüfergebnisse aus den voraus gegangenen Beleg- und Fallprüfungen ausgewählter Prüfgebiete für den jeweiligen Prüfzeitraum. Probleme und Anregungen von geringerer Bedeutung, die während der Prüfung auftraten und bereits erörtert wurden sowie teilweise schon ausgeräumt werden konnten, sind nicht mehr Bestandteil dieses Berichtes.

Landkreis:	Saale-Orla	
Rechtsaufsichtsbehörde:	Thüringer Landesverwaltungsamt	
Fläche:	1.151 km ²	
Amtliche Einwohnerzahl: (Stand zum 31.12.)	2015	82.951 Einwohner
	2016	82.362 Einwohner
	2017	81.501 Einwohner
	2018	80.868 Einwohner
Anzahl Gemeinden:	72 (zzgl. 5 VGS)	
Landrat:	Herr Fügmann seit 09.02.2012	
1. Beigeordneter:	Herr Hauck seit 01.06.2009	

II. Vorjahresrechnungen

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Controlling hat den Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 des Landkreises vorberaten.

In der Sitzung am 25.05.2020 stellte der Kreistag die geprüfte Jahresrechnung 2017 des Saale-Orla-Kreises fest (Beschluss Nr.:56-7/2020).

Gemäß §§ 114, 80 Abs. 2 ThürKO erteilte der Kreistag auf der Grundlage des Schlussberichtes über die örtliche Prüfung des RPA dem Landrat und den Beigeordneten, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Landrat vertreten, Entlastung für das Haushaltsjahr 2017(Beschluss Nr.: 57-7/2020).

In der Zeit 29.06.2020 bis 13.07.2020 lag der Schlussbericht während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

III. Haushaltsplanung

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Für die Haushaltswirtschaft des Landkreises gelten die Bestimmungen des vierten Abschnitts - § 53 ff der ThürKO sowie die ThürGemHV.

1.1 Bemerkungen zur Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften

Erstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	
Beschlussdatum:	19.02.2018
Beschluss-Nr.:	207-22/2018 und 208-22/2018
Würdigungen durch Rechtsaufsichtsbehörde	
Würdigung:	11.04.2018
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung	
wo:	im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises
Datum:	27.04.2018
Amtsblatt Nr.:	4
Öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes	
Ort:	Landratsamt SOK, Sitz Schleiz, Oschitzer Str. 4, Wisentahaus Zimmer 312
von:	30.04.2018
bis:	17.05.2018

1.2 Inhalt der Haushaltssatzung

Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
99.976.750 €	99.976.750 €	10.202.250 €	10.202.250 €

Kredit- ermächtigungen	Verpflichtungs- ermächtigungen	Höhe der Kassenkredite	Kreisumlage
900.000 €	2.135.450 €	16.584.000 €	32.675.400 € 48,028 v.H.

1.3 Haushaltsplan

Die geforderten Bestandteile und Anlagen waren vorhanden.

Die Angaben der Haushaltssatzung stimmen mit dem Haushaltsplan überein.

2. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan

Im HHJ 2018 wurde keine Nachtragshaushaltssatzung erlassen und kein Nachtragshaushaltsplan erstellt.

IV. Jahresrechnung

Für den Jahresabschluss des Landkreises gelten die Rechtsgrundlagen des § 80 der ThürKO sowie des § 74 der ThürGemHV.

Alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung waren vorhanden (§ 77 ThürGemHV).

Der Jahresabschluss wurde zu folgenden Terminen erstellt:

Kassenmäßiger Abschluss	Haushaltsrechnung
10.01.2019	25.03.2019

Die Jahresrechnung einschl. des Erläuterungsberichtes wurde termingerecht erstellt.

1. Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung wies folgende Gesamtbeträge aus:

Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
bereinigte Soll-Einnahmen	bereinigte Soll-Ausgaben	bereinigte Soll-Einnahmen	bereinigte Soll-Ausgaben
98.147.441,16 €	98.147.441,16 €	11.640.648,15 €	11.640.648,15 €

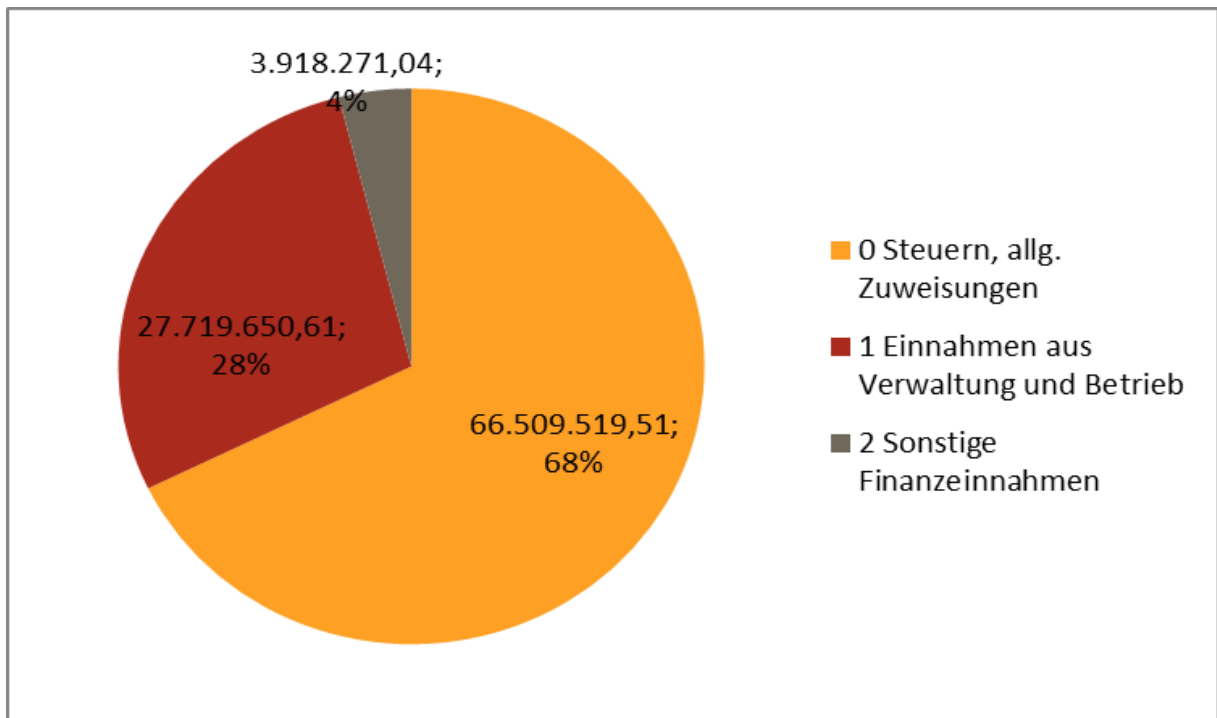
Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt	Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt	Ordentliche Tilgung der laufenden Kreditverträge	Ordentliche Tilgung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte
4.109.941,22 €	0,00 €	2.410.915,97 €	937.159,97 € ¹

Damit fand § 22 Abs. 1 ThürGemHV Beachtung, wonach die Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein muss, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden kann.

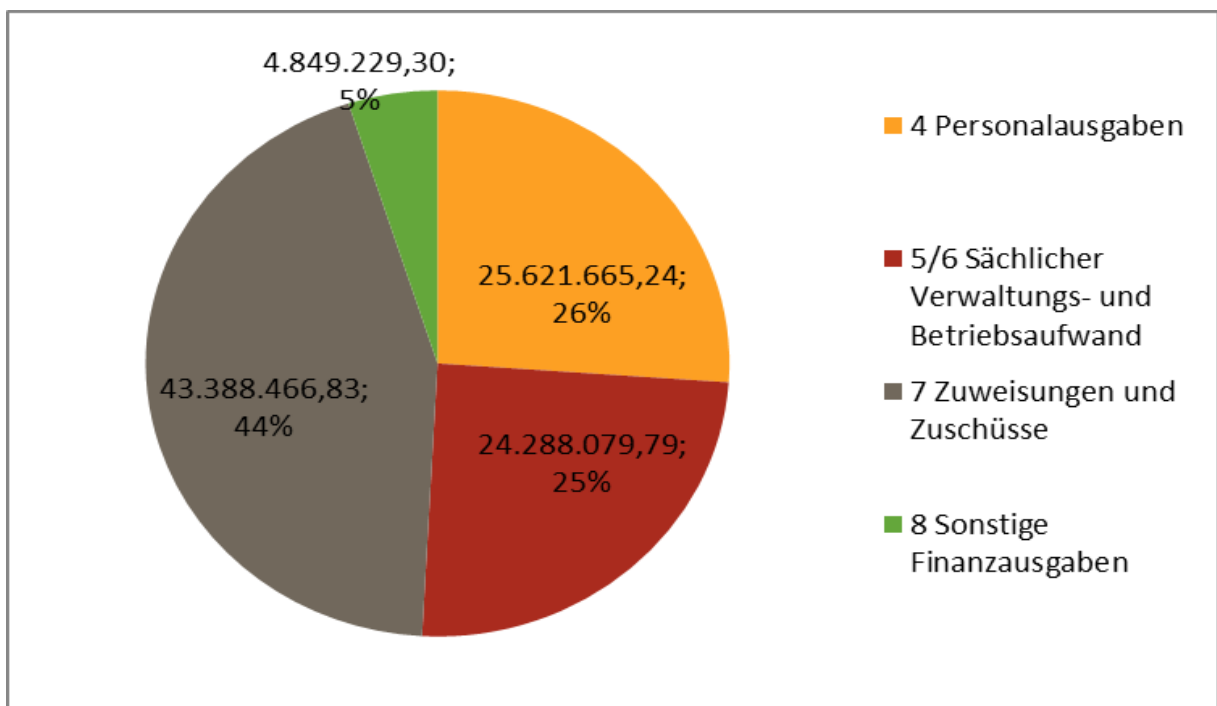
Die Haushaltsrechnung geht aus Anlage 1 des Berichtes hervor.

Die nachstehenden Diagramme zeigen, wie sich die Einnahmen und Ausgaben zusammensetzen:

¹ Tilgungsrate ÖPP Neubau LRA, Schulzentrum Bad Lobenstein



Einnahmen nach Arten Vwh (Geldbeträge in €; bereinigtes Soll)

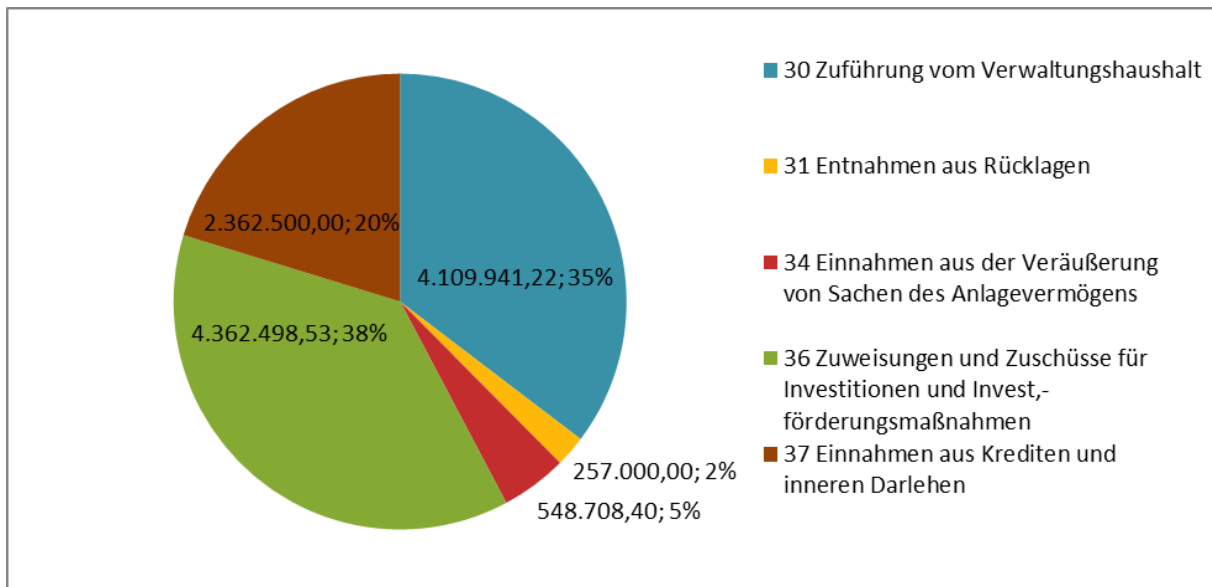


Ausgaben nach Arten Vwh (Geldbeträge in €; bereinigtes Soll)

Hier wird deutlich, dass die Kreisverwaltung fast die Hälfte ihres Rechnungsergebnisses für Zuweisungen und Zuschüsse verausgabt hat. In die Ausgabengruppe 7 sind insbesondere die Ausgaben für den Jugend- und Sozialbereich zu verbuchen.

Die Anlage 3 des Berichtes verdeutlicht dies.

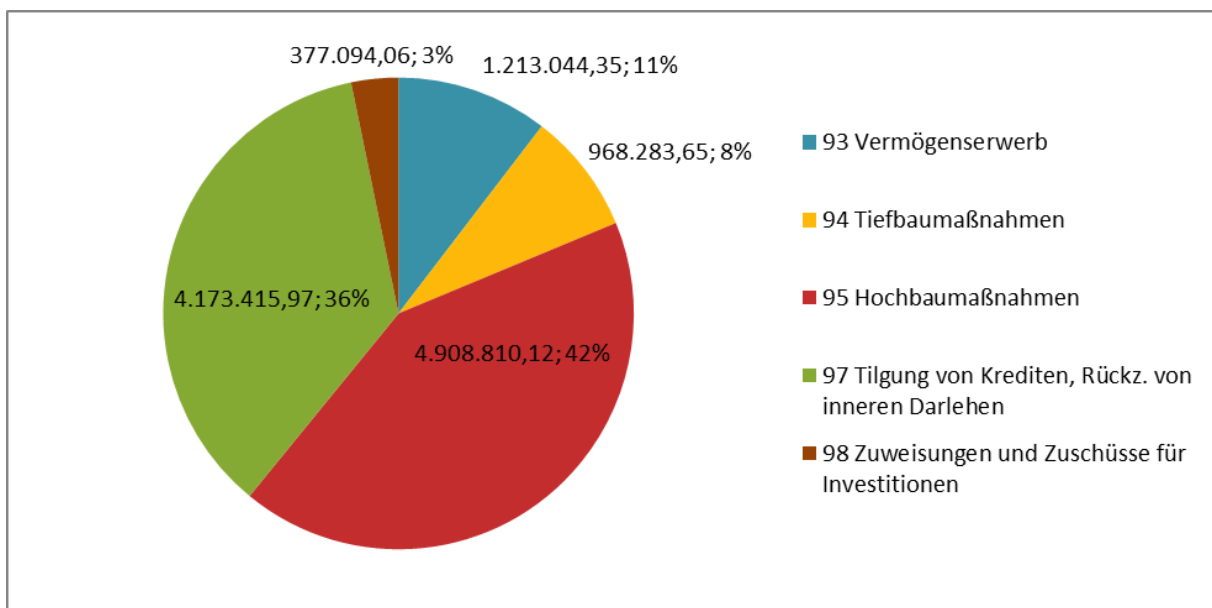
Ein Viertel der Ausgaben waren für Personalausgaben aufzubringen und eben so viel für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Büromaterial, Werterhaltung, kleine Anschaffungen, Verbrauchsmaterial).



Einnahmen nach Arten Vmh (Geldbeträge in €; bereinigtes Soll)

Es wird deutlich, dass der Landkreis seine getätigten Ausgaben im Vmh vor allem aus der Zuführung des Verwaltungshaushaltes und durch erhaltende Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen finanzierte.

In den ausgewiesenen Einnahmen aus Krediten sind auch 1.762,5 T€ Umschuldungen enthalten. Tatsächlich wurden 1.589.600 € Kredite in 2018 aufgenommen, deren Ermächtigung aus dem HHJ 2017 stammt. Von der genehmigten Kreditermächtigung für das HHJ 2018 ist ein HER i. H. v. 600 T€ gebildet und nach 2019 vorgetragen worden.



Ausgaben nach Arten Vmh (Geldbeträge in €; bereinigtes Soll)

In der Haushaltsdurchführung 2018 flossen die meisten Ausgaben im Vmh in Baumaßnahmen im Hochbaubereich; hier speziell in den Bereich Schulen. Das wird aus der Übersicht in der Anlage 4 deutlich.

2. Kassenmäßiger Abschluss

Verwaltungshaushalt	530.225,18 €
Vermögenshaushalt	3.286.743,65 €
Verwahr	5.327.430,53 €
Vorschüsse	- 26.357,34 €
buchmäßiger Kassenbestand:	9.118.042,02 €

Der Abschluss stimmte mit den Konten (inkl. Festgeld) vom 31.12.2018 unter Beachtung der bereits für das HHJ 2019 getätigten Einnahmen und Ausgaben und der Schwebeposten überein.

Der kassenmäßige Abschluss ist als Anlage 2 dem Bericht beigelegt.

3. Restebildung

3.1 Haushaltsreste

Folgende Entwicklung zeigen die übernommenen bzw. übertragenen Haushaltsreste:

Verwaltungshaushalt

	Einnahmereste	Ausgabereste
übernommen aus Vorjahr	0,00 €	1.797.676,65 €
- Anordnung auf Reste	0,00 €	1.741.836,04 €
- in Abgang gestellt	0,00 €	55.840,61 €
+ neu gebildete Reste	0,00 €	2.111.663,97 €
ins Nachjahr übertragen	0,00 €	2.111.663,97 €

Vermögenshaushalt

	Einnahmereste	Ausgabereste
übernommen aus Vorjahr	3.522.740,70 €	5.122.997,91 €
- Anordnung auf Reste	2.382.325,93 €	3.922.417,56 €
- in Abgang gestellt	562.972,39 €	194.918,85 €

= Weiterübertragen aus VJ	577.442,38 €	1.005.661,50 €
+ neu gebildete Reste	1.679.300,00 €	5.692.663,09 €
ins Nachjahr übertragen	2.256.742,38 €	6.698.324,59 €

Die ordnungsgemäße Übernahme / Übertragung wurde von uns summenmäßig nach Einzelplänen geprüft und kann bestätigt werden.

Bei den Haushaltseinnahmeresten im Vmh handelt es sich um in Aussicht gestellte Fördermittel und um eine Übertragung der Kreditermächtigung aus 2018 nach 2019 i. H. v. 600 T€.

Bei zwei HER handelt es sich um bereits im Vorjahr gebildete HER, die jetzt anteilig weiter übertragen wurden; konkret um Fördermittel für die Einführung des Digitalfunks und um Zuwendungen aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz. Die Fördermittel für die Einführung des Digitalfunks sind im Großteil im HHJ 2019 bereitgestellt worden.

Für die Zuwendungen aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz müssen z. T. noch die notwendigen Verwendungsnachweise erstellt und abgerechnet werden, so die Aussage des FD ZLM. Außerdem wird geprüft, welche weiteren Maßnahmen über dieses Gesetz abgerechnet/finanziert werden können.

Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV dürfen HER nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte) und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist.

Es stellte sich die Frage, auf welcher Grundlage die bereits im Vorjahr gebildeten HER ein weiteres Jahr übertragen wurden. Aus den Anträgen für die Bildung und Übertragung der Mittel in das nächste HHJ durch die zuständigen FD wird dies zwar begründet, dass die Mittel im HHJ 2019 eingehen sollen, aber entsprechende Bescheide oder Schriftverkehr lagen nicht vor, aus denen das hervorgeht.

Der FD Finanzen geht von der Richtigkeit und Notwendigkeit der Begründung der FD aus, da die Verantwortung bei den zuständigen FD liegt.

Im Bereich Schulen bleibt anzumerken, dass es sich bei einer Reihe von übertragenen HAR im Vmh nicht um rein „eingesparte“ Mittel handelt. Die Bildung und Übertragung in der Höhe war in manchen Fällen nur unter Beachtung erzielter Mehreinnahmen möglich.

Teilweise war die Bildung von neuen HAR bei verschiedenen Bereichen auch nur möglich, weil vorher üpl. Ausgaben genehmigt worden sind. Nach § 19 Abs. 3 ThürGemHV treffen die Bestimmungen zur Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln auch für über- und außerplanmäßige Ausgabe zu, wenn sie bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.

Laut den Erläuterungen zum Gesetzestext (Nr. 10 aus dem Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht Thüringen von D. Käß) ist die Voraussetzung für die Übertragung, dass nach der Bewilligung der üpl./apl. Ausgaben der Landkreis bereits

Verpflichtungen eingegangen sein muss, lediglich die Zahlung beispielsweise wegen verspäteter Rechnungsstellung noch nicht erfolgte. (Aufträge müssen ausgelöst sein) Diese Voraussetzung war nach Einschätzung des RPA nicht in jedem Fall bei der Übertragung von üpl. Ausgaben erfüllt.

Die Übersicht über die im Einzelnen gebildeten HAR ist dem Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2018 des FD Finanzen² zu entnehmen.

3.2 Kassenreste

Es zeigt sich folgender Stand der Kassenreste:

Verwaltungshaushalt

	Einnahmereste	Ausgabereste
übernommen aus Vorjahr	2.312.595,65 € ³	514.919,00 €
Ist auf Reste	1.568.129,78 €	281.671,27 €
in Abgang gestellt	120.388,95 €	45.846,57 €
Bereinigung der Reste	2.836.000,00 € ⁴	0,00 €
ins Nachjahr übertragen	2.337.032,24 €	755.593,45 €

Die Außenstände an Einnahmen (ausgewiesenen KER) im Vwh sind tatsächlich noch höher. Auch in 2018 wurden im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung pauschale Restebereinigungen im Epl 4 (2.300,0 T€ bei Unterhaltsvorschuss) und im Epl 9 (536,0 T€ bei der Kreisumlage) vorgenommen.

Laut VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV ist zur Feststellung des Rechnungsergebnisses eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen. Diese Restebereinigung kann für jeden Rest gesondert durchgeführt werden. Bei umfangreicherem Finanzwesen empfiehlt sich eine pauschale Bereinigung.

Gegenüber dem Vorjahr sind die KER (offenen Forderungen) wieder angewachsen. Der Kreisverwaltung ist es auch nicht gelungen, alle offenen Einnahmen der Vorjahre im abgelaufenen HHJ einzutreiben.

Die meisten KER bestehen in den Bereichen:

Epl	Bezeichnung	KER aus VJ	Ist auf KER	Abgang	KER ins NJ
2	Schulen	193.840,81 €	59.271,31 €	9.963,08 €	211.898,79 €

² Seiten 79 bis 82 des Erläuterungsberichtes zur Jahresrechnung

³ Ist-Überschuss VJ 499.061,68 €

⁴ Globalbereinigung im Rahmen JR

4	Soziale Sicherung	784.278,11 €	532.246,99 €	89.492,51 €	1.530.239,54€
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	164.290,10 €	13.797,59 €	4.110,15 €	224.982,72 €

Im Epl 2 betreffen die KER ins Nachjahr hauptsächlich offenen Hortgebühren.

Im Epl 4 entfallen die meisten KER auf die Bereiche Unterhaltsvorschuss und Erstattungen vom Land für Grundsicherung, das Blindengeld und die Unterbringung und Betreuung von UMA.

Im Epl 6 betrifft es insbesondere Auslagenerstattungen für Ersatzvornahme.

Vermögenshaushalt

	Einnahmereste	Ausgabereste
übernommen aus Vorjahr	1.624.060,73 € ⁵	23.803,52 €
Ist auf Reste	1.624.060,73 €	23.803,52 €
in Abgang gestellt	0,00 €	0,00 €
Bereinigung der Reste	0,00 €	0,00 €
ins Nachjahr übertragen	1.178.595,09 €	23.756,53 €

Bei den ins Nachjahr vorgetragenen KER handelt es sich u. a. um den noch nicht kassenwirksamen Erlös aus dem Verkauf eines Teils des Verwaltungsgebäudes in Pößneck, Wohlfarthstraße an den ZASO, noch ausstehende Fördermittel für das Gymnasium in Bad Lobenstein und für das Schloss Burgk, sowie um noch offenen Erstattungen von der Versicherung bezüglich eines Sturmschadens und um die geforderte Rückzahlung im Zuge der Abwicklung einer Baumaßnahme (Überzahlung einer Rechnung bei der BM Schule Triptis).

Die KER sind, bis auf die ausstehende Rückzahlung aus der Abwicklung einer Baumaßnahme, im Januar kassenwirksam geworden (im Januar dem Konto des Landkreises gutgeschrieben).

Die Kassenausgabereste betreffen mit 23.756,53 € Kredittilgungen, die am 31.12.2018 fällig waren, aber per Lastschrift durch die Bank erst am 02.01.2019 gezogen wurden.

Die ordnungsgemäße Übernahme / Übertragung wurde von uns summenmäßig nach Einzelplänen geprüft und kann bestätigt werden.

Die Verprobung der Reste hat ergeben, dass bei der Finanzierung keine Lücken entstanden.

⁵ Ist-Überschuss VJ 1.116.424,73 €

4. Haushaltsüberschreitungen im geprüften Jahr

Durch die Gegenüberstellung der einzelnen Rechnungsergebnisse mit den Haushaltsansätzen kann festgestellt werden, ob es zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in dem HHJ gekommen ist.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Kreistag zu beschließen. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss entscheidet (§ 58 Abs. 1 ThürKO).

In § 8 der Hauptsatzung und in § 17 der Geschäftsordnung des Landkreises sind Festlegungen hinsichtlich der Entscheidungen über über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffen.

Weitere Wertgrenzen sind in der DA zum Haushaltsvollzug Punkt 2 vom 01.03.2018 enthalten.

Die Feststellung möglicher Haushaltsüberschreitungen basiert auf der Auswertung der Deckungskreise. Denn nur wenn diese überschritten sind, handelt es sich um tatsächliche überplanmäßige Ausgaben.

Die Auswertung der DK hat ergeben, dass zwei DK überschritten waren. Der DK 3810 steht im unmittelbaren Zusammenhang mit DK 3800, bei dem Mehreinnahmen zu verzeichnen sind, so dass damit die Überschreitung des einen DK (ca. 15 T€) durch Mehreinnahmen des anderen DK (ca. 28 T€) gedeckt sind. Bei dem anderen DK handelt es sich um DK 1215 Schuldendienst, Tilgung, Umschuldung. Durch die nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung (weniger Kredit aufgenommen als geplant) sind weniger Einnahmen im DK zur Verfügung gestanden.

Die Überschreitungen haben aber keine Auswirkung auf den Haushaltsausgleich, wie der ausgeglichene Gesamthaushalt zum Jahresende bestätigt.

Alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben konnten durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben abgedeckt werden. Damit war für die o. g. Überschreitungen der Gesamtdeckungsgrundsatz gegeben.

5. Schuldenstand

	Schuldenstand Jahresbeginn	Neuaufnahmen	Ordentliche Tilgung	Schuldenstand am Jahresende
Kredite	36.722,9T€	1589,6T€ ⁶	2410,9T€	35.901,6T€
Rückkaufswert ÖPP				
Neubau LRA	4.305,2T€	0,0 T€	386,2T€	3719,0T€
Schulzentrum Bad LBS	7.641,7T€	0,0 T€	351,0T€	7290,7T€

⁶ AO auf HR VJ;

Der Landkreis schuldete Kredite i. H. v. 1.762.500,00 € um.

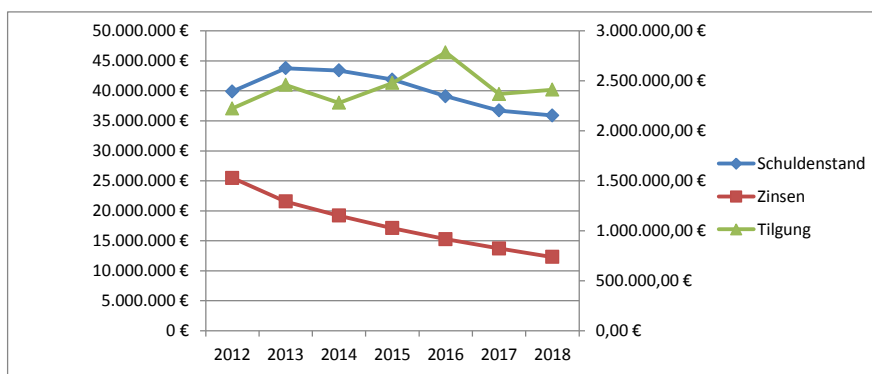
Die Schuldenübersicht lt. Erläuterungsbericht weist keine Umschuldung aus, die Jahresrechnung aber.

Hier ist, wie bereits im Vorjahr, der Kredit über 900.000 € (abzgl. einer Tilgungsrate i. H. v. 37.500 €) für jeweils zweimal 6 Monate unter gleichen Bedingungen und bei dem gleichen Kreditinstitut prolongiert wurden. Es handelt sich um eine Umschuldung, die auch richtig in der Haushaltsführung gebucht wurde. Der Kredit wird weiter unter der gleichen Nr. 58 des Kreditprogrammes geführt. Da für die Erstellung der Schuldenübersicht auf dieses Kreditprogramm zugegriffen wird, ist der formelle Fehler entstanden.

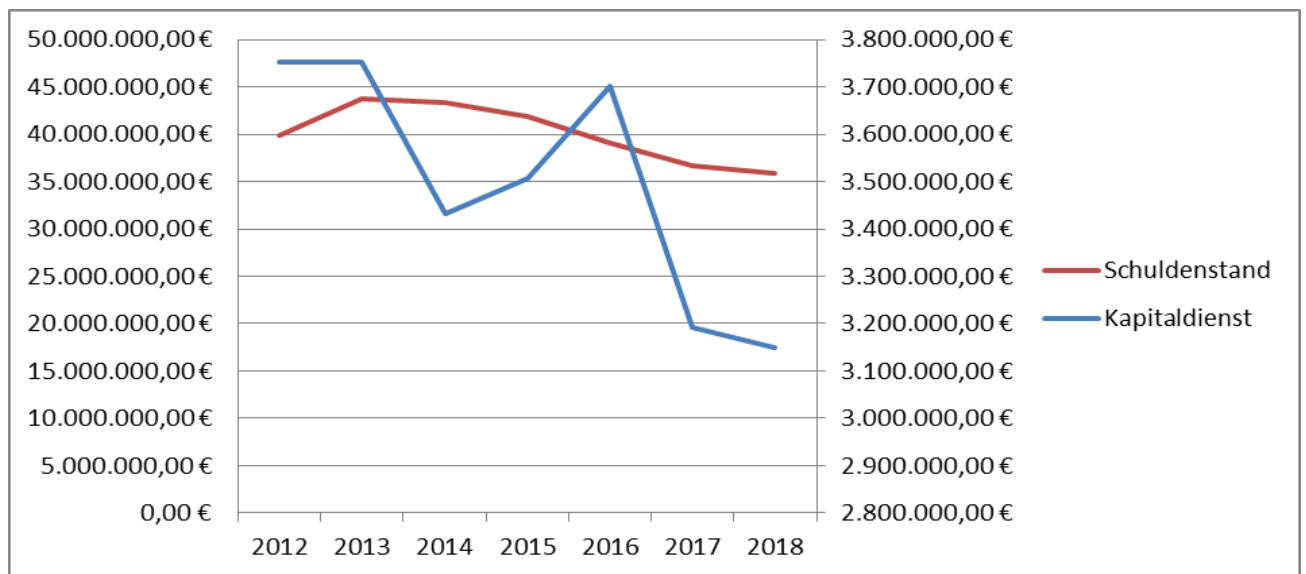
Es hat keine Auswirkungen auf die Aussage der Gesamtverschuldung des Landkreises.

Die in der Schuldenübersicht ausgewiesenen Bestände zum 31.12.2018 stimmen mit den Saldenbestätigungen überein.

Für die Kredite mussten insgesamt Zinsen i. H. v. 738.594,45 € aufgewendet werden.



Übersicht Schuldenstand, Tilgung und Zinsen zum 31.12. d. J



Übersicht Schuldenstand und Kapitaldienst zum 31.12. d. J.

Das Diagramm zeigt, dass der Landkreis den Schuldenstand weiter reduzierte, um für die zukünftigen HHJ die finanziellen Belastungen durch anstehender Zins- und Tilgungsleistungen zu minimieren.

Die Tilgung der lfd. Kredite war höher als die Neuaufnahme.
Durch die Niedrigzinsen für Kredit wird der Haushalt des Landkreises wenig belastet.

Die Zinsen und Verwaltungskostenpauschalen, die für die ÖPP-Projekte anfallen werden in Abstimmung mit dem Land als Mieten in der Haushaltsrechnung ausgewiesen (1.06700.53010; 22520.53010).

Für den Neubau des Verwaltungsgebäudes des LRA sind im HHJ 2018 ein Betrag i. H. v. 172.934,55 € Zinsen und 27.698,27 € Verwaltungs- und Fremdkostenpauschale gebucht worden.

Bei der Schule in Bad Lobenstein wird ein Betrag i. H. v. 95.465,93 € als Miete ausgewiesen.

6. Rücklagen

Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern. Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft (§ 20 Abs. 2 ThürGemHV).

Rücklagen Jahresbeginn	Zuführung / Entnahme	Rücklagen Jahresende	Mindestrücklage ⁷
2.257.518,10 €	- 257.000,00 €	2.000.518,10 €	1.970.609 €

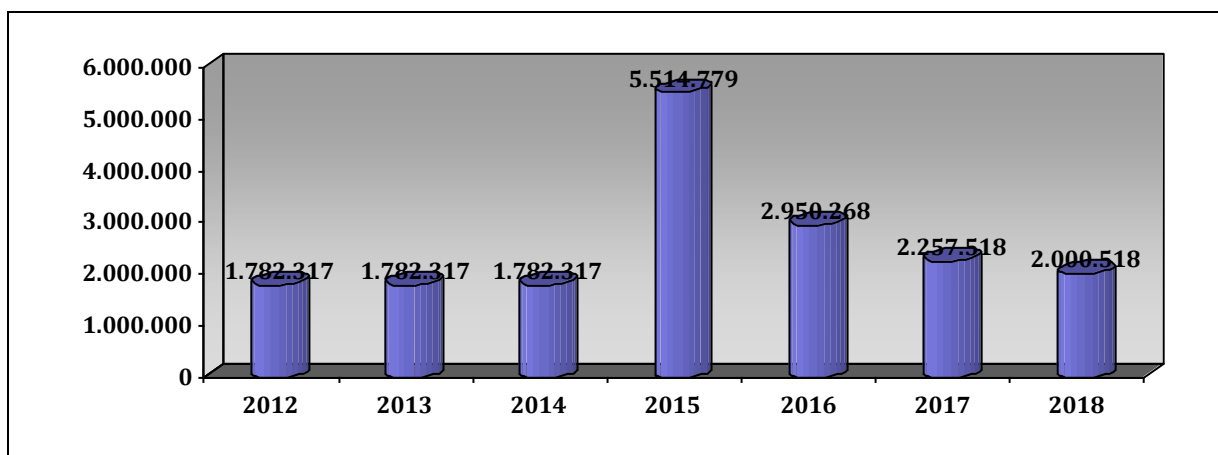
Der nach § 20 Abs. 3 ThürGemHV rechnerisch zu ermittelnde Mindestbestand der allgemeinen Rücklage war am Jahresende vorhanden.

⁷ Rechnerisch ermittelte Größe nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 20 Abs. 2 ThürGemHV

Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung ist zum Ausgleich des Vmh ein Betrag i. H. v. 257.000,00 € der allgemeinen Rücklage entnommen worden, genauso, wie es im Haushaltsplan vorgesehen war.

Nach dem Kommentar zu § 20 ThürGemHV (Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag, 3. Auflage) sind Rücklagen Bestandteile des Gemeindevermögens und unterliegen den Bestimmungen über die Nachweisung des Gemeindevermögens in der Vermögensübersicht. Ausgenommen davon ist der Teil der allgemeinen Rücklage, der vorübergehend zur Kassenbestandsverstärkung benötigt wird.

In der Vermögensübersicht wird unter Punkt 2.2 Einlagen bei Geldinstituten ein Teil der Rücklage, der nicht für die Kassenstärkung eingesetzt wird ausgewiesen.



Entwicklung des Bestandes der allg. Rücklage jeweils zum 31.12. des Jahres

7. finanzielle Leistungsfähigkeit

Gemäß § 53 ThürKO i. V. m. § 114 ThürKO hat der Landkreis seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

Die gesicherte Aufgabenerfüllung soll bei der Haushaltsplanung mit der als Anlage beizufügenden Übersicht der dauernden Leistungsfähigkeit nach Anlage 9 zu § 4 ThürGemHV nachgewiesen werden.

Diese Anlage dient der RAB u. a. auch bei der Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kommune/des Landkreises dient die Berechnung der „freien Finanzspitze“.

Hierbei wird der Betrag der Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt um die ordentliche Tilgung bzw. die Kreditbeschaffungskosten vermindert. Der verbleibende Betrag wird „freie Finanzspitze“ genannt und steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

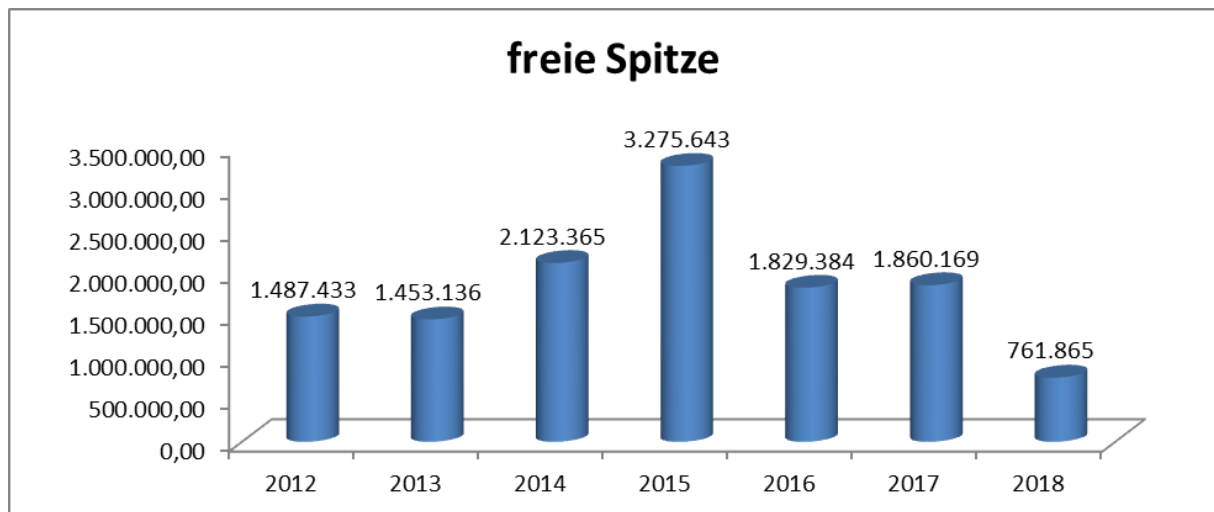
Aus der Anlage 9 zu § 4 ThürGemHV abgeleitet, sind auch die laufenden Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (soweit im Vmh) mit zu beachten, hier sind die Tilgungsleistungen der ÖPP-Projekte zu sehen.

Bei der Haushaltsplanung wurde die Mindestzuführung veranschlagt. Der Planansatz sieht darüber hinaus eine zusätzliche Zuführung i. H. v. 556.900,00 € vor.

Zum Jahresende konnten 4.109.941,22 € vom Vwh an den Vmh zugeführt werden. Das sind 85.741,22 € mehr als geplant.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen ordentlichen Tilgungen für Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte verbleibt zum Jahresende eine freie Finanzspitze i. H. v. 761.865,28 €. Es wird damit deutlich, dass der Landkreis seine Leistungsfähigkeit nachgewiesen hat.

Im nachstehenden Diagramm soll die freie Finanzspitze jeweils zum JE der vorangegangenen Jahre übersichtlich abgebildet werden:



Damit wird deutlich, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises in den zurückliegenden Jahren gegeben war.

V. Allgemeine Prüfungsfeststellungen

1. Vorläufige Haushaltsführung

Die Rechtskraft einer Haushaltssatzung tritt erst am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ein. In der bis dahin bestehenden „haushaltslosen Zeit“ gelten die einengenden Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 114 ThürKO i. V. m. § 61 ThürKO für den Landkreis.

Das bedeutet, dass der Landkreis nur Ausgaben tätigen kann, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist (Gehälter, Verträge), welche unabweisbar und unaufschiebbar sind. Bauten und Leistungen des Vermögenshaushaltes, für welche im Vorjahr Beträge im Haushaltsplan vorgesehen waren, können fortgeführt werden.

Mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Saale-Orla-Kreises war die haushaltlose Zeit am 28.04.2018 beendet.

Mit Schreiben vom 21.12.2017 wies der Landrat darauf hin, dass zu Beginn des HHJ 2018 noch kein beschlossener und genehmigter Haushalt vorliegt und damit die einengenden Bestimmungen des § 61 ThürKO – Vorläufige Haushaltsführung - gelten. Es wird mitgeteilt, dass bis zur Gültigkeit des Haushaltsplanes im Vwh vorerst 8 % der Planansätze je Monat freigegeben werden und im Vmh die Planansätze gesperrt sind.

2. Sicherung des Haushaltsausgleiches

Gemäß §§ 114 i. V. m. 53 ThürKO hat der Landkreis seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen.

Den Haushaltsgrundsatz des Haushaltsausgleiches bekräftigt auch § 26 ThürGemHV noch, in dem es heißt, dass die Ausgabemittel so zu verwalten sind, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert.

Nach der Information über die Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung wies der FD Finanzen mit Mail vom 17.05.2018 alle FBL, FDL sowie die Haushaltsbearbeiter darauf hin, dass für die Haushaltsdurchführung folgenden Regelungen zu beachten sind:

1. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Ausführung des HHPI werden die Planansätze im Vwh vorerst nur mit 90 % zur Verfügung gestellt.
2. Im Vmh ist darauf zu achten, dass bei geförderten Maßnahmen (FM) erst die Bewilligung vorliegen muss und anschließend der Auftrag ausgelöst werden kann.
3. Mehreinnahmen, sowohl im Vwh als auch im Vmh, fließen zunächst dem Gesamthaushalt zu und können nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem FD Finanzen für Mehrausgaben eingesetzt werden.

4. Auftragserteilung: VwV notwendig für Ausgaben, die durch Verträge gebunden sind; VmH: genereller Auftragszwang

Diese Regelungen wurden mit Schreiben vom 17.07.2018 durch den Landrat noch konkreter untersetzt.

Auf Grund bestehender Haushaltsrisiken insbesondere in Bezug auf die endgültigen Auswirkungen der Tarifeinigung des TVöD und Mehrkosten im Bereich Hilfen in besonderen Lebenslagen wies er zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Ausführung des Haushaltsplanes vorsorglich Bewirtschaftungssperren nach § 26 ThürGemHV an.

So sind konkrete Haushaltsstellen und deren gesperrte Beträge i. H. v. insgesamt 1.047.000 € definiert worden. Die Punkte 2 bis 4 der Regelungen zur Haushaltsdurchführung lt. Schreiben vom 17.05.2018 behielten weiterhin Gültigkeit.

Im Schreiben wird auch darauf hingewiesen, dass entsprechend der Entwicklung der Haushaltslage im Laufe des Jahres der Landrat sich vorbehält, weitere Sperren auszusprechen oder auch gesperrte Mittel freigibt.

Die ausgeglichene Jahresrechnung zum Ende des HHJ machen deutlich, dass durch die Bewirtschaftungssperren die sich abzeichnenden Mehrausgaben zu Beginn des HHJ abgefangen werden konnten und der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unterstützt wurde.

Diese Bewirtschaftungssperren haben letztlich auch mit dazu beigetragen, dass 2018 ein positiver Jahresabschluss erreicht wurde.

3. Deckungsfähigkeit

Dem Haushaltsrecht Thüringen liegt der Gesamtdeckungsgrundsatz zu Grunde; die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes dienen insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und die Einnahmen des Vermögenshaushaltes dienen insgesamt zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes (§ 16 Abs. 1 ThürGemHV).

Neben dem Gesamtdeckungsgrundsatz gibt es Ausnahmen. Diese sind in § 17 ThürGemHV (Zweckbindung von Einnahmen - unechte Deckungsfähigkeit-) und § 18 (echte Deckungsfähigkeit) ThürGemHV geregelt.

Diese Ausnahmen bedürfen eines ausdrücklichen Vermerkes im Haushaltsplan.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde im Landkreis von der echten und unechten Deckungsfähigkeit nach §§ 17 und 18 ThürGemHV Gebrauch gemacht und entsprechende Deckungsvermerke im HHPl angebracht.

Von der echten Deckungsfähigkeit spricht man, wenn Minderausgaben zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

Bei der unechten Deckung werden zweckgebundene Mehreinnahmen zur Finanzierung für entsprechende Mehrausgaben genutzt (§ 17 Abs. 1 Satz 3 ThürGemHV).

Die eingerichteten Deckungskreise in den Schulen haben eine Funktion ähnlich einer Budgetierung.

Eine besondere Form der Deckungskreise stellen die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben dar. Im HHJ 2018 waren wieder Zweckbindungsvermerke im HHPI angebracht.

Die Deckungskreise sind weiterhin als „echte und unechte Deckung Soll“ in den Stammdaten hinterlegt.

Das bedeutet Minderausgaben und Mehreinnahmen sind als Deckung für Mehrausgaben verwendbar.

Mindereinnahmen werden außen vor gelassen.

Bei der Bildung eines DK wurde der allgemeine Gesamtdeckungsgrundsatz missachtet und eine HHSt des Vmh mit HHSt. des Vwh als gegenseitig deckungsfähig erklärt, was § 16 Abs. 1 Thür ThürGemHV widerspricht. (DK 2100)

Der Fehler wurde mit Bekanntwerden im HHJ 2019 sofort berichtigt und der Deckungsvermerk bei der HHSt. des Vmh gelöscht.

Die Zusammenfassung von Haushaltsstellen zu Deckungskreisen wird von den einzelnen FD und auch dem FD Finanzen im Rahmen der Haushaltsdurchführung als sehr positiv hinsichtlich der flexiblen Haushaltsführung eingeschätzt.

Trotzdem weist das RPA wiederholt auf die Aussagen in den VV Nr. 1 S. 2 zu § 18 ThürGemHV hin, wonach Deckungsvermerke auf die unbedingt notwendigen Fälle zu beschränken sind.

4. Allgemeines Belegwesen

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung wurden verschiedene Prüfungen stichprobenweise durchgeführt.

Es kann eingeschätzt werden, dass das Belegwesen ordnungsgemäß geführt wird.

Die für alle Buchungen lt. § 71 ThürGemHV vorgeschriebenen Kassen- und Auszahlungsanordnungen waren in den geprüften Fällen vorhanden.

Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen enthielten, bis auf Einzelfälle, die gemäß § 38 ThürGemHV vorgeschriebenen Angaben.

Zahlungsbegründende Unterlagen waren den Anordnungen anhängig bzw. es wurde auf die Aufbewahrung der umfangreichen Unterlagen verwiesen. In einzelnen Fällen fehlten die zahlungsbegründenden Unterlagen aber ganz. In den betreffenden Fällen ergingen mit dem Prüfbericht und im Prüfgespräch eine entsprechende Bemerkung und ein Hinweis mit der Maßgabe der künftigen Beachtung.

Dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 53 Abs. 2 ThürKO) wurde Beachtung geschenkt, indem beispielsweise von der Möglichkeit des Skontoabzuges bei Rechnungen in den überwiegenden Fällen Gebrauch gemacht wurde. Außerdem wurden insbesondere bei Anschaffungen im Vwh und Vmh und bei Bauausgaben die Vergabegrundsätze weitestgehend eingehalten.

Bei der Zuordnung der einzelnen Einnahme- und Ausgabebelege wurden die entsprechenden Vorschriften über die Haushaltssystematik mehrheitlich eingehalten und damit der Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung nach § 7 ThürGemHV umgesetzt.

Auf die Abweichungen wurde im Rahmen der Belegprüfung oder der Prüfung von Verwendungsnachweisen hingewiesen.

Künftig ist noch mehr Augenmerk darauf zu legen, dass § 7 Abs. 4 ThürGemHV volle Beachtung findet. Hier ist eindeutig festgelegt, dass „für denselben Zweck Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden sollen“ (dieser Grundsatz gilt auch für die Haushaltsdurchführung).

5. Anordnungswesen

Die entsprechend § 40 Abs. 3 ThürGemHV geforderte Dienstanweisung zur Regelung der Befugnisse für die sachliche und rechnerische Feststellung sowie der Anordnungsbefugnis lag für das geprüfte Jahr vor. Die entsprechenden Unterschriftsproben werden jährlich neben dem FD Finanzen, Kreiskasse, auch im RPA hinterlegt.

6. Inventarisierung

Die Vorschriften der §§ 75 und 76 ThürGemHV regeln den Nachweis des Vermögens.

Für das Landratsamt gibt es eine Inventarordnung (Dienstanweisung zur Führung von Bestandsverzeichnissen über das bewegliche Sachanlagevermögen des Saale-Orla-Kreises) sowie eine Arbeitsanweisung zur Inventarordnung.

Im LRA werden Anschaffungen sofort in die Software KVV mit der Bezahlung der Rechnung aufgenommen. Zusätzlich werden die Inventarnummern auf den Rechnungen vermerkt. Inventarisierte Gegenstände erhalten einen Bar-Code-Etikett mit der Inventarnummer.

Gemäß Punkt 8 der Inventarordnung ist im Turnus von 3 Jahren eine Inventur durchzuführen.

Durch den FD Innerer Service werden die Inventuren organisiert und durchgeführt bzw. überwacht.

Im HHJ 2018 wurden Inventuren im Kreisbauhof (alle drei Standorte), im Schloss Burgk, dem technischen Museum Heinrichshütte und in der Infostelle Plothen durchgeführt.

Die Ergebnisse wurden entsprechend dokumentiert. Es gab keine nennenswerten Probleme.

Ob eine Aktualisierung der bestehenden Inventarordnung auf Grund der Novellierung der Thüringer Verordnung über das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) – hier § 75 Abs. 2 – Bestandsverzeichnisse für bewegliche Sachen ab 800 € Anschaffungskosten - erfolgen soll, ist der Verwaltung überlassen.

7. Buchführung

Die gesamte Buchführung erfolgt im automatisierten Verfahren.

Werden Kassengeschäfte oder das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, sind die Programme vor ihrer Anwendung vom Landkreis zu prüfen und vom Landrat zur Anwendung freizugeben (gemäß § 79 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 114 ThürKO).

Im SOK kommt die Software pro Doppik der Firma H & H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zum Einsatz. Die Software wurde mit Schreiben vom 03.05.2018 durch den Landrat freigegeben.

Zum Zeitpunkt der Prüfung kam die Version 4.09 zum Einsatz. Die Zertifizierung für diese Version ist in dem Zertifikat der Version 5.0 (bis 16.12.2022) enthalten.

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV wird in einer Dienstanweisung bestimmt, in welcher Form die Bücher geführt werden. Darüber hinaus legt Abs. 2 fest, welche Anforderungen an die Speicherbuchführung gestellt werden. Dazu wurden verschiedene Dienstanweisungen für das Anrechnungswesen, die Kreiskasse bzw. für Handvorschüsse erstellt.

Bezüglich des Einsatzes der Software für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen liegt die Dienstanweisung zum Betrieb der Finanzsoftware „pro Doppik“ vom 01.08.2010 vor. In ihr sind u. a. Festlegungen zu Datensicherheit, Zugriffsrechte, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geregelt.

Weiterhin besagt § 42 ThürGemHV u. a.: „Werden Ansprüche oder Zahlungsverpflichtungen im automatisierten Verfahren ermittelt, muss sichergestellt sein, dass

1. nur dokumentierte, von der durch Dienstanweisung bestimmten Stelle freigegebene und gültige Programme verwendet werden,
2. die Daten vollständig und richtig erfasst, eingegeben, verarbeitet, gespeichert und ausgegeben werden,
3. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann...

Dazu sind für den Landkreis für die Software „prosoz 14plus“, Software der Jugendhilfe, und „open/prosoz“, Software für den sozialen Bereich, entsprechende Dienstanweisungen erarbeitet worden, in denen ebenfalls, wie für die Finanzsoftware, Regelungen für die Zugriffsrechte, Datensicherheit, Zuständigkeiten und Verantwortungen geregelt sind.

Mit der Überarbeitung der ThürGemHV zum 23.05.2019, veröffentlicht im GVBl. Nr. 7 vom, 27.06.2019, wurde der Achte Abschnitt „Elektronische Kommunikation, automatisierte Verfahren mit § 36a neu eingeführt.

H Die bestehenden Dienstanweisungen hinsichtlich des Einsatzes von automatisierten Verfahren und der Führung von Büchern sollte dahingehend überprüft werden, ob mit ihnen die Bestimmungen des neuen § 36a ThürGemHV erfüllt sind.**

8. Wirtschaftliche Betätigung

Der Landkreis ist an

- der KomBus GmbH mit 50 %
- der Aus- und Weiterbildungszentrum Schleiz GmbH (AWZ) mit 100 %
- der Betreibergesellschaft „Schleizer Dreieck“ mbH mit 13 %

unmittelbar beteiligt.

Darüber hinaus besteht mittelbare Beteiligung an

- der KomBus Verkehr GmbH
- der KomBus Aus- und Weiterbildungs GmbH.

Der gemäß § 75 a ThürKO zu fertigende Beteiligungsbericht 2019 (bezüglich der Jahresabschlüsse 2018) liegt vor. Er wurde in der Kreistagssitzung am 09.12.2019 den Mitgliedern des Kreistages übergeben.

Bezüglich der finanziellen Lage der Unternehmen wird hier auf die Aussagen im Beteiligungsbericht verwiesen.

VI Spezielle Prüfungsfeststellungen

1 Verwaltungsvereinbarung mit dem Jobcenter SOK

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2018 wurde die Verwaltungsvereinbarung des Saale-Orla-Kreises mit dem Jobcenter vom 29.04.2016, gültig vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Die Prüfung konzentrierte sich auf folgende Schwerpunkte:

1. Welche Dienstleistungen und Abrechnungssätze wurden vereinbart?
2. Wurden die vereinbarten Abrechnungssätze angewendet?
3. Wie erfolgte die Kalkulation?
4. Wurde die Verwaltungsvereinbarung eingehalten?

Gemäß § 44b Abs. 1 SGB II „...bilden die Träger im Gebiet jedes kommunalen Trägers nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine gemeinsame Einrichtung...“ zur Absicherung der Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Gemäß § 2 Absatz 3 ThürAGSGB II stellen die Landkreise und kreisfreien Städte, „...soweit sie kommunale Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind, sicher, dass die Organe der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung das Recht haben, gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II nach den §§ 84 und 114 ThürKO zu prüfen, soweit Angelegenheiten betroffen sind, in denen den kommunalen Trägern ein Weisungsrecht nach § 44b Abs. 3 SGB II zusteht.“

Laut § 44b Abs. 4 Satz 1 SGB II kann die gemeinsame Einrichtung (JC) einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen.

Die Bestimmung der Gesamtverwaltungskosten nach § 2 VKFV erfolgt unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.⁸

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung regelt diese: „...die Übernahme von definierten Serviceaufgaben, Serviceangeboten und operativen Angeboten des Landkreises für das Jobcenter Saale-Orla-Kreis im Rahmen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende...“. § 2 enthält Bestimmungen zu den Serviceangeboten (Dienstleistungen) des Landkreises auf der Grundlage des § 44b Abs. 4 SGB II.

In der Anlage zur Verwaltungsvereinbarung vom 29.04.2016 sind die Serviceangebote wie folgt definiert:

Dienstleistungen des Landkreises für das Jobcenter Saale-Orla-Kreis	
DL 1	Poststelle und Botendienst
DL 2	Vervielfältigung (individuelle Leistung)
DL 3	Kfz-Wesen mit Fuhrparkmanagement
DL 4	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

⁸ § 13 Abs. 1 VKFV

DL 5	Sachverhaltsermittlungsdienst (Außendienst)
DL 6	Hausmeisterdienst
DL 7	Reinigung und Mietmatten

Die für das Jobcenter erbrachten Dienstleistungen werden monatlich mit dem Jobcenter abgerechnet.

Die Jahresrechnung weist folgende realisierten IST-Einnahmen für die Dienstleistungen aus:

Haushaltsstelle		2016	2017	2018
06200.16400	DL 1	90.726,69 €	84.242,62 €	75.713,31 €
06400.16400	DL 2	7.378,35 €	2.348,80 €	101,15 €
06100.16400	DL 3	10.478,72 €	10.169,28 €	10.386,22 €
02400.16400	DL 4	429,00 €	220,00 €	44,00 €
11501.16400	DL 5	35.186,25 €	28.120,00 €	11.020,00 €
06700.16400	DL 6 und DL 7	17.602,55 €	35.261,00 €	33.742,16 €
Gesamt		161.801,56 €	160.361,70 €	131.006,84 €

Die Einnahmeentwicklung ist rückläufig.

Die höheren Einnahmen für die DL 6 und 7 in den HHJ 2017 und 2018 resultieren u. a. aus einem Zuschuss des JC i. H. v. 25.000,00 € für Malerarbeiten im HHJ 2017 und aus Rückerstattungen i. H. v. insgesamt 22.087,77 € für Unterhaltsreinigung, Reinigung Schmutzfangmatten, und Reinigungsartikel im HHJ 2018.

Die in der Verwaltungsvereinbarung vom 29.04.2016 vereinbarten Abrechnungssätze wurden bei den geprüften Abrechnungsbeispielen angewendet.

In der Verwaltungsvereinbarung ist in § 4 Abs. 1 Satz 4 u. a. bestimmt, dass die Abrechnungssätze jährlich auf der Grundlage der vom BMF veröffentlichten Prozentsätze zur Erhöhung der Personalkostenpauschalen angepasst werden.

Im Abs. 3 Satz 1 des § 4 der Verwaltungsvereinbarung ist eine Neufestsetzung der Kostensätze auf der Grundlage einer erneuten Kalkulation durch den Landkreis nur bei einer nachgewiesenen deutlichen Unterfinanzierung möglich.

Aus Sicht des Prüfers enthält damit § 4 widersprüchliche Bestimmungen in Bezug auf die Anpassung.

Des Weiteren enthält die Vereinbarung keine konkrete Aussage dazu, wo die festgelegte Berechnungsgrundlage (Prozentsätze vom BMF?) zu finden ist. Der gemeinsame Wille der Vertragspartner geht somit nicht klar und eindeutig aus der Vereinbarung hervor.

Im Gültigkeitszeitraum der Vereinbarung vom 29.04.2016 (01.01.2016 bis 31.12.2018) erfolgte weder eine jährliche Anpassung noch eine Neufestsetzung der Abrechnungssätze.

Bei Dienstleistung 4 wurde der Abrechnungssatz nach dem Berechnungsschema des BMF PKS⁹ ermittelt. Für die Verwaltungsvereinbarung vom 29.04.2016 ist der alte Abrechnungssatz in die neue Vereinbarung übernommen worden.

Ansonsten erfolgten die vorgelegten Kalkulationen in der Regel auf Basis von KGSt-Personalkostentabellen. Sie waren nachvollziehbar.

Für die Berechnung des Dienstleistungs-Entgelts wurden in der Regel jeweils nur die Personalkosten zu Grunde gelegt, jedoch nicht die „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (siehe KGSt – Sachkosten und Gemeinkosten).

Ob ein Schaden für den Landkreis entstanden ist, lässt sich so nicht feststellen, da die Leistungen für das Jobcenter innerhalb der täglichen Arbeitsabläufe mit erbracht werden und der tatsächliche Aufwand nicht extra erfasst wird.

Direkt zuordenbare Aufwendungen (Kraftstoff, Wartung, Fahrleistung, Reinigung, Postwertzeichen usw.) werden dem Jobcenter entsprechend weiterberechnet.

In der aktuellen Vereinbarung vom 23.05.2019 wurde § 4 Abs. 1 Satz 4 ersatzlos gestrichen. Damit sind die Bedingungen „jährliche Anpassung“ sowie „Berechnungsgrundlage BMF“ zurzeit nicht mehr vereinbart.

H Aus Sicht des RPA ist es im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise zweckmäßig, eine Berechnungsgrundlage für die vereinbarten Dienstleistungen vorzugeben.**

Für die Dienstleistung 2 wurde in der Verwaltungsvereinbarung vom 29.04.2016 die Abrechnung gemäß Verwaltungskostensatzung des Saale-Orla-Kreises (Verweis auf ThürAllgVwKostO) vereinbart. Die ThürAllgVwKostO bildet somit die Abrechnungsgrundlage.

H* Da sich die ThürAllgVwKostO ändern kann sollten entsprechende Regularien festgelegt werden, dass immer die aktuellen Abrechnungssätze angewendet werden,

Die Dienstleistung 3 unterscheidet sich in zwei Teilleistungen DL 3.1 – Bereitstellung Fahrzeuge innerhalb des Pools des Landratsamtes und DL 3.2 PKW zur alleinigen Benutzung.

Für die Dienstleistung 3.1 wurde in der Verwaltungsvereinbarung vom 29.04.2016 ein Abrechnungssatz i. H. v. 0,57 € je Kilometer vorgegeben.

Die Höhe des Betrages entspricht der zum Zeitpunkt 29.04.2016 gültigen Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO Punkt 2.2.2 „Auslagen für den Personenkraftwagen“).

Durch Verordnung vom 12. August 2016 (GVBl. S.296; gültig ab 09.09.2016) wurde die ThürAllgVwKostO, Anlage Verwaltungskostenverzeichnis neu gefasst. Es änderten sich unter anderem auch die Gebühren für den

⁹ Die Recherche im Internet ergab, dass das BMF⁹ jährlich ein, mit gerundeten Durchschnittswerten befülltes, Berechnungsschema für Personal- und Sachkosten für Kostenberechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (PKS) zur Verfügung stellt.

Personenkraftwagen (Punkt 2.2.2). Danach sind 0,60 € je Kilometer mit Fahrer und 0,30 € je Kilometer ohne Fahrer zu berechnen.

Der Satz von 0,57 € je km wurde in der neuen VB ab 2019 nicht geändert.

H Das RPA empfiehlt, künftig eine Abrechnung gemäß Verwaltungskostensatzung des SOK (Verweis auf ThürAllgVwKostO) zu vereinbaren.**

Bei Dienstleistung 5 entsprach der vereinbarte Abrechnungssatz in der Höhe des Betrages nicht genau der Kalkulation des Fachdienstes. Die Rückfrage ergab, dass hierzu Verhandlungen mit dem Jobcenter geführt wurden und sich letztendlich auf den Abrechnungssatz laut Vereinbarung geeinigt wurde.

2 Untere Straßenverkehrsbehörde

Die Straßenverkehrsbehörde ist in Deutschland die nach § 44 StVO durch Landesrecht bestimmte und zur Überwachung und Ausführung der Straßenverkehrsordnung zuständige Verwaltungsbehörde.

Sie ist zuständig u. a. für die Anordnungen von Verkehrszeichen und Straßenmarkierungen (lt. StVO), Verkehrsbeschränkungen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Umleitungen, Sperren, Einbahnstraßen und Lichtzeichenanlagen). Zu den Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde gehören auch z. B. die Genehmigung von Arbeitsstellen an Straßen (Baustellen) und von Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, Genehmigungen für Schwertransporte etc. und Ausnahmegenehmigungen vom Sonntags- bzw. Feiertagsfahrverbot.

Die Straßenverkehrsbehörde hat damit ordnungsbehördliche Funktion, weshalb sie auch dem Ordnungsamt zugeordnet ist.

Im SOK hat lediglich die Stadt Pößneck eine eigene Straßenverkehrsbehörde, für alle anderen Städte und Gemeinden ist die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises zuständig.

Für vorbezeichnete Genehmigungen werden Verwaltungsgebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben, die nach der StVO, der Ferienreiseverordnung, dem Fahrlehrergesetz oder für sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs entstehen (Teil B bis D und G der GebOSt). Außerdem sind die Auslagen vom Gebührenschuldner zu tragen, soweit ihr Gesamtbetrag 3,00 € übersteigt. Ausnahmen sind in der GebOSt geregelt.

Da die vorbezeichneten Gebühren mit einer Von-bis-Spanne beziffert sind, erarbeitete die Untere Straßenverkehrsbehörde unseres Landkreises eine „Richtlinie“ für die Gebühren, die vom Landratsamt SOK erhoben werden; gültig ab 01.10.2012. Diese ist der Höhe nach an die Gebühren im Rahmen der GebOSt und an den Gebühren der Nachbarlandkreise angepasst.

Auf den Haushalt des Landkreises hat die Untere Straßenverkehrsbehörde mit ca. 98,7 T€ Einnahmen und ca. 176,1 T€ Ausgaben einen eher geringeren Einfluss.

Die Einnahmen stiegen von 2016 nach 2017 leicht an; sind im HHJ 2018 annähernd auf dem Niveau von 2017.

Bei den Ausgaben ist ein Rückgang in 2018 im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, der auf geringere Personalausgaben zurückzuführen ist.

Die Einnahmen lagen, wie bereits in den Vorjahren, über dem Planansatz, obwohl dieser in den zurückliegenden drei Jahren jeweils jährlich erhöht wurde.

Ausschlaggebend für die Einnahmen sind die zu bearbeiteten Vorgänge, die zwar im HHJ 2018 leicht rückläufig im Vergleich zum Vorjahr waren, aber immer noch deutlich über denen des HHJ 2016. Die Entwicklung macht nachstehende Tabelle noch einmal deutlich:

Vorgang, Bemerkung	2016	2017	2018
Anordnung Baustellen zzgl. für Verlängerungen und Nachträge	1.028	1.056	1.007
§ 30 StVO Ausnahme Sonntag/ Ferienreise für Lkw	101	118	136
Veranstaltungen öffentlicher Verkehrsgrund § 29 StVO (u. a. Sperrung Dorfstraße; Genehmigung Schleizer Dreieck, Rallye, Faschingsumzug)	137	140	125
Erlaubnis §§ 29 und 46 StVO Großraum- und Schwerverkehr - Lkw/Ladung sowie landwirtschaftl. Maschinen mit Übermaß / Überlast	69	116	155
Summe	1.335	1.430	1.423

Die stichprobenweise Prüfung einzelner Vorgänge (ca. 2,5 % der Gesamtfälle, verteilt auf die verschiedenen Gebührentatbestände) ergab, dass die angewandten Gebühren innerhalb des lt. GebOST vorgeschriebenen Gebührenrahmens sich bewegten, dieser aber nicht in jedem Fall voll ausgeschöpft wurde.

Wie bereits erwähnt hat der Antragsteller neben den Gebühren lt. GebOST auch Auslagen je nach Arbeitsaufwand zu tragen.

Für die Festlegung der Auslagen dem Grunde und der Höhe nach lagen dem RPA keine schriftlichen Vorgaben vor, so dass hier von einem Ermessensspielraum der MA ausgegangen werden musste. Die zuständigen MA teilten mit, dass innerhalb des FD einheitlich bei der Festlegung der Auslagen verfahren wird.

3 Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Einen Prüfschwerpunkt bildeten für das HHJ 2018 u. a. die Bereiche Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schlacht- und Fleischbeschau sowie Tierkörperbeseitigung.

Bei den Aufgaben des Veterinäramtes - Lebensmittelüberwachung, Tierschutz, Tierseuchen und Tierkörperbeseitigung - handelt es sich um übertragene Aufgaben (siehe § 88 ThürKO).

Für die Prüfung wurde zum einen das Belegwesen geprüft hinsichtlich der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Zum anderen erfolgte eine Untersuchung der Gründe für die Einnahme- und Ausgabeentwicklung der letzten drei Haushaltsjahre sowie der Abweichungen vom HH-Ansatz.

Betrachtet man das Haushaltsvolumen des Bereiches Veterinäramt (UA 50200) gab es bei den Einnahmen und Ausgaben in den letzten drei HHJ nur wenige Veränderungen. Die Einnahmen (AO-Soll) bewegten sich zwischen 28,3 T€ im HHJ 2016 bis 27,7 T€ im HHJ 2018; die Gesamtausgaben (einschl. Personalausgaben) von 781,4 T€ im HHJ 2016 auf 787,3 T€ im HHJ 2018.

Den größten Einnahmenposten bildeten die Verwaltungsgebühren mit 23.821 € im HHJ 2016; 26.060 € im HHJ 2017 und 20.925 € im HHJ 2018.

Der Rückgang dieser Einnahmen wird mit rückläufigen Tiertransporten (weniger Ferkelexporte und Seuchenfreiheitsbescheinigungen) begründet.

Die Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung des SOK unter Anwendung der Thüringer Verwaltungskostenordnung erhoben. Die Thüringer Verwaltungskostensatzung sieht für die Leistungen des Veterinäramtes Gebühren mit Von-bis-Spanne vor. Der FDL des betreffenden FD hat die Gebühren innerhalb dieser Spanne definiert und die Höhe der im Landkreis zu erhebenden Verwaltungsgebühren festgelegt.

Ausgabenseitig kann festgestellt werden, dass die Personalausgaben (Gr. 4) den deutlich größten Anteil ausmachen.

Eine weitere ausgabeintensiv Position stellten die Ausgaben für Aus- und Fortbildung (7.844€) dar, die u. a. im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifizierung eines Mitarbeiters zum Tiergesundheitskontrolleur stehen.

Bei der Prüfung fiel auf, dass bei der Erhebung der Gebühren den §§ 25 bzw. 38 Abs. 2 ThürGemHV hinsichtlich der rechtzeitigen und unverzüglichen Erteilung der Bescheide nicht immer mit voller Konsequenz Rechnung getragen wird. Nach der Gesetzlichkeit sind die Einnahmen rechtzeitig und vollständig einzuziehen. Die Einziehung erfasst nach Pkt. 2 der Erläuterungen zu § 25 ThürGemHV das vollständige Erfassen der Einnahmen sowie das rechtzeitige Erteilen der Bescheide und Zuleiten der Annahmeanordnungen an die Kasse. Nach § 38 Abs. 2 ThürGemHV sind Zahlungsanordnungen unverzüglich zu erteilen, sobald die Verpflichtung zur Leistung, der Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte, der Betrag und die Fälligkeit feststehen.

Im FD werden nach erfolgter Kontrolle Bescheide für die zu erhebenden Gebühren nicht unverzüglich erteilt, sondern über eine gewisse Zeit (1 – 2 Wochen) gesammelt und dann an die Gebührenschuldner verschickt.

Im Prüfungsgespräch wurde darauf hingewiesen, den Organisationsablauf zu überdenken.

Obwohl die Einnahmen für Schlacht- und Fleischbeschauen im HHJ 2018 deutlich über den Ausgaben lagen, muss festgestellt werden, dass im Vergleich zu 2017 um ca. 8,8 T€ weniger Einnahmen erzielt wurden. Die Einnahmen stehen im direkten Zusammenhang mit der Anzahl an vorzunehmenden Fleischbeschauungen. Im HHJ

2017 war lt. zuständigem FD das Rekordjahr beim Wildschweinabschuss (im Vergleich der Jahre 2016 bis 2018), was die höheren Einnahmen begründen lässt.

Gemäß den Bestimmungen des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 10. Juni 2005, geändert durch Gesetze vom 8. April 2009 und 22. Juni 2011, sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des Gesetzes zuständig. Die Tierkörperbeseitigung ist in Thüringen über einen landesweiten Zweckverband organisiert.

Zur Deckung der Kosten werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die zu 2/3 von den Besitzern der Tierkörper und zu 1/3 vom Landkreis übernommen werden. Die gestiegenen Ausgaben im HHJ 2018 gegenüber den Vorjahren werden mit der Zunahme der zu beseitigenden Tierkörper nachvollziehbar begründet.

4 Brand- und Katastrophenschutz

Nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) sind die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz (Pflichtaufgabe eigener Wirkungskreis) und die überörtliche allgemeine Hilfe sowie für den Katastrophenschutz (Pflichtaufgabe übertragener Wirkungskreis) verantwortlich. Nähere Regelungen hierzu sind auch in der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) und in der Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) zu finden.

Der Landkreis ist gemäß §§ 20 und 21 des ThürBKG für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau zuständig. Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung für die Gefahrenverhütungsschau wurde vom Kreistag am 19.12.2008 die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Saale-Orla-Kreis erlassen, anhand derer die Gebühren im SOK im HHJ 2018 erhoben wurden. Diese Gebühren stellen Einnahmen für den Landkreis im Bereich des Brandschutzes dar. Im HHJ 2018 stehen 8.400 € als Einnahmen zu Buche.

Die wesentlichste Ausgabeposition bildeten in dem Bereich die Personalausgaben. Hierbei handelt es sich zum einen um die Dienstbezüge der Mitarbeiter des FD aber auch um die Aufwendungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die für den Landkreis tätig werden. Die Ausgaben beliefen sich in den letzten drei Jahren auf:

- 2016: 209.503 €, davon 31.137 € für Aufwendungen ehrenamtliche Tätigkeit,
- 2017: 218.901 €, davon 31.006 € für Aufwendungen ehrenamtliche Tätigkeit, und
- 2018: 220.387 €, davon 29.044 € für Aufwendungen ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Anstieg der Personalausgaben für die Bediensteten des Landkreises ist in der Entgeltordnung und den regulären Tarifsteigerungen TVöD begründet.

Für die Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe kommen Freiwillige Feuerwehren zum Einsatz, gerade da, wo keine Berufsfeuerwehren zur Verfügung stehen.

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden und dafür Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung haben. Außerdem wird ihnen Dienstkleidung und die persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Aufwandsentschädigung bildet die Satzung des SOK über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, orientiert an der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

Konkret geregelt sind in der Satzung des SOK die Aufwandsentschädigungen für den Kreisbrandmeister und dessen Vertreter, der Kreisgerätewarte, der Zug- und Zugtruppführer und die Entschädigung für den Kreisausbilder. Die Entschädigungen werden direkt vom FD Personal gebucht. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die ThürFwEntschVO enthält auch Bestimmungen zur Erstattung der Reisekosten, allerdings trifft die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung ... des SOK hierzu keine Aussage. Die Prüfung ergab, dass die Reisekosten unterschiedlich abgerechnet wurden. Das RPA empfahl, die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ... der Freiwilligen Feuerwehren des Saale-Orla-Kreises um die Regelung der Reisekostenvergütung bzw. Wegstreckenentschädigung zu ergänzen.

H Wir weisen nochmals darauf hin, gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 ThürKO u. a. in dieser Satzung die Rechtsgrundlage anzugeben (wie bereits bei der Prüfung der JR 2013/2014)**

Im Bereich Katastrophenschutz stand im HHJ 2018 die Problematik der Umstellung der Fahrzeuge auf Digitalfunk an.

Für diese Maßnahme stellte das Land entsprechende Fördermittel zur Verfügung.

Bereits im August 2016 veröffentlichte das Ministerium für Inneres und Kommunales die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Thüringen zur Förderung von Investitionen der kommunalen Gebietskörperschaften zur Einführung des Digitalfunks bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

Entsprechend der Richtlinie werden die Zuwendungen als Projektförderung gewährt. Es ist eine Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben vorgesehen; 70 % nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 3 ThürBKG und 30 % nach § 20a Abs. 2 ThürFAG (Sonderlastenausgleich), somit 100 % der förderfähigen Ausgaben.

Für das HHJ 2017 wurden deshalb 125.000,00 € Zuwendungen und 125.000,00 € Ausgaben im Vmh veranschlagt.

Zur Umsetzung kam es 2017 nicht, so dass die Einnahme- und Ausgabeansätze als Haushaltsreste nach 2018 vorgetragen wurden (HER 125.000,00 €; HAR 124.781,66 €). Der HHPI für das HHJ 2018 sah nochmal jeweils 125.000,00 € Einnahmen und Ausgaben im Vmh vor.

Im Laufe des HHJ 2018 konnten die ersten Umstellungen vorgenommen werden. Es stehen 94.384,77 € Ausgaben zu Buche. Diese wurden beim Land als Fördermittelgeber eingereicht. Die Erstattungen erfolgten erst im HHJ 2019. Zum Zeitpunkt der Prüfung (01.11.2019) waren 85.370,16 € verbucht.

Für die Beantragung der Förderung (Anträge der Kommune liefen über LRA mit lt. Richtlinie) wurde extra eine Fachkraft im Bereich Katschutz eingestellt.

5 Rettungsdienst

Die Landkreise sind nach § 5 Abs. 1 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) auch Aufgabenträger für den bodengebundenen Rettungsdienst – mit Ausnahme der notärztlichen Versorgung – einschließlich der Berg- und Wasserrettung. Sie haben den bodengebundenen Rettungsdienst mit Ausnahme der notärztlichen Versorgung bedarfsgerecht und flächendeckend sicherzustellen. Sie erfüllen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis.

Die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag Dritten übertragen werden (§ 6 ThürRettG). Im Landkreis Saale-Orla erfolgte die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes mit Vertrag vom 29.01.1993 an den F1 bzw. mit Änderungsvertrag vom 25.09.1995 an den F2 nach Fusion der F3 und F4. Gegen Vorlage eines Verwendungsnachweises erfolgt die Abrechnung mit dem F2 aufgrund von jährlich mit den Kostenträgern ausgehandelten Benutzerentgelten (Kassenverhandlungen).

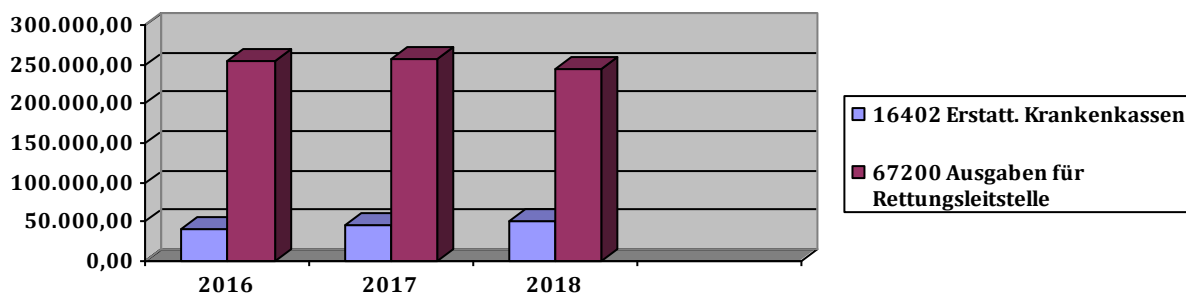
Weitere Grundlagen zur wirtschaftlichen Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie zur Sicherstellung der flächendeckenden Durchführung des Rettungsdienstes bilden §§ 11 ff. ThürRettG i. V. m. dem LRDP für den Freistaat Thüringen. Insbesondere § 14 ThürRettG i. V. m. 4.1 LRDP regelt die Errichtung und Unterhaltung einer unter der Notrufnummer 112 ständig erreichbaren und betriebsbereiten Zentralen Leitstelle, die auch Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes wahrnimmt. Mit Geschäftsbesorgungsvertrag vom 08. März 2002 / 13. März 2002 wurde die Erfüllung der Aufgaben einer Zentralen Leitstelle des SOK auf den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt übertragen. Der SOK trägt einen Anteil der Kosten dieser pro Kalenderjahr in Höhe seines Bevölkerungsanteiles im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil des LK Saalfeld-Rudolstadt (im HHJ 2018 entfielen auf den SOK 43 %, auf SLF-RU 57 %).

Der Aufgabenträger hat nach § 18 ThürRettG die Kosten für die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu tragen.

Die Haupteinnahmen in diesem Bereich stellen die Erstattungen der Krankenkassen für den Rettungsdienst dar.

Bei den Ausgaben dieses Bereiches schlagen die Erstattungen des Landkreises für die mit dem Landkreis Saalfeld/Rudolstadt gemeinsam betriebene Rettungsleitstelle am kostenintensivsten zu Buche.

Das nachstehende Diagramm stellt diese wesentlichen Einnahmen und Ausgaben in den zurückliegenden drei HHJ grafisch dar:



Die Erstattungen der Krankenkassen werden jedes Jahr neu verhandelt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vertraglichen Regelungen:

Zeitraum	Gesamtkostenvolumen (inkl. Aufgabenträger)	Erstattung an den SOK	Vergütung pro Einsatz
07/2017 bis 06/2018	3.596.219 €	1,2 % bzw. 43.741 €	2,84 €
07/2018 bis 06/2019	4.158.108 €	1,4 % bzw. 58.256 €	3,78 €

Im HHJ 2018 kam eine Rückerstattung lt. Kassenverhandlung wegen Mehraufwand Organisationsleiter hinzu; dieser Betrag geht ebenfalls aus dem Verhandlungsprotokoll für das zweite Halbjahr 2018 hervor.

Die Ausgaben werden auf der Grundlage einer Kostenkalkulation des LK Saalfeld-Rudolstadt erhoben. In der Leitstellenberatung im Herbst des Vorjahres wird die Kostenpauschale für das künftige HHJ beraten und festgelegt. Im Nachjahr erfolgt dann eine Endabrechnung auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben.

Im HHJ 2018 fielen konkret folgende Ausgaben an:

- Anteil des SOK (43 %) an den Leitstellenkosten für 2018 lt. Geschäftsbesorgungsvertrag (279.156 €)
- anteilige Nachzahlung der Abrechnung der Leitstellenkosten 2017 (7990,08 €)
- anteilige Kosten für ein Gutachten für notwendige Investitionen für einen sicheren Betrieb der Leitstelle 2018/2019 (486,12 €)
- anteilige Kosten für Software „Migration Dalles 3“ (8507,37 €)

Der Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bzgl. der Leitstelle wurde zum 01.07.2020 gekündigt mit der Voraussicht, dass die Leitstelle ab diesem Zeitpunkt zu günstigeren Kosten in Gera weitergeführt werden kann.

6 Schülerbeförderung

Entsprechend § 4 ThürSchFG ist die Schülerbeförderung die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg.

Der Landkreis als Träger der staatlichen Schulen ist für die Schülerbeförderung für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler verantwortlich.

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schüler:

- der allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs,
- des beruflichen Gymnasiums,
- des Berufsvorbereitungsjahres,
- der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Die Schülerbeförderung ist durch vorrangigen Einsatz von öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

Die Absicherung der Schülerbeförderung im Landkreis Saale-Orla erfolgt über Verträge und Vereinbarungen mit der KomBus GmbH. Weitere Verkehrsmittel, wie Taxen, Mietwagen oder Sonderbeförderung (freigestellter Schülerverkehr) werden nur eingesetzt, soweit es unumgänglich oder wirtschaftlicher ist.

Im freigestellten Schülerverkehr werden Schulen bedient, die nicht mit dem Linienverkehr erreichbar sind. Gleiches gilt für Fahrten zu Sportveranstaltungen, Verkehrserziehung oder zum Schwimmunterricht.

Notwendig ist eine Beförderung für Schüler

- bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
- ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen, staatlichen Schule.

Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.

Eine Erstattungspflicht für die Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschl. Taxen oder Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem organisierten Schülertransport nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Landkreis muss dem dazu notwendigen Antrag vorher zugestimmt haben.

Bei Nichtinanspruchnahme einer organisierten Beförderung zur besuchten Schule besteht kein Erstattungsanspruch.

In den vergangenen Jahren war für nachfolgende Schülerzahlen die Beförderung mit der KomBus GmbH vertraglich geregelt (Stand jeweils 30.08. des Jahres):

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
OVS	1417	1460	1490	1445	1431
OVO	2137	2046	1982	1979	2003
Gesamt	3554	3506	3472	3424	3434

Für die Schülerbeförderung hat der Landkreis zudem die Satzung über die Schülerbeförderung vom 11. März 2005 i. d. F. der Zweiten Änderung vom 22. Juli 2011 erlassen. Diese regelt im Wesentlichen die Grundsätze und Durchführung der Schülerbeförderung, aber auch Kostenbeteiligung und Selbstkostenanteil sowie die Verfahrensweise der Rückerstattung.

Der Saale-Orla-Kreis beteiligt bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst an den Kosten der Schülerbeförderung.

Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist in der Regel nach Ablauf eines Quartals bzw. auch nach Ablauf eines Monats beim Fachdienst Schulverwaltung geltend zu machen.

Die anteilige Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule entsteht.

Bei der stichprobenweise durchgeführten Belegprüfung in diesem Bereich wurde neben Prüfung der Einhaltung der formellen Anforderungen an das Belegwesen nach ThürGemHV auch die richtige Anwendung und Umsetzung der landkreiseigenen Satzung zur Schülerbeförderung näher betrachtet.

In der HH-stelle 1.29000.63900 werden die Ausgaben für die Schülerbeförderung nachgewiesen.

Die Entwicklung der Ausgaben in den HHJ 2016 – 2018 lässt eine relative Konstanz erkennen, wobei auch die Haushaltsansätze nicht verändert wurden.

2016		2017		2018	
Ansatz	Ist	Ansatz	Ist	Ansatz	Ist
2.950.000,00	2.916.971,91	2.950.000,00	2.916.948,47	2.950.000,00	2.914.952,96

Wie die Tabelle zeigt, blieben die Ist-Ausgaben in den Haushaltsjahren 2016 – 2018 unter den jeweiligen Ansätzen.

H Das RPA regt an, die Entwicklung der Ist-Werte bei den zukünftigen Haushaltsplanansätzen mit zu beachten.**

Zur Deckung der für den Schülertransport anfallenden Kosten erhält der Landkreis vom Land jährlich eine pauschale Zuweisung.

Bei der Berechnung der Zuweisung wird zu 3/5 die Fläche des Landkreises und zu 2/5 die nach der amtlichen Statistik zugrunde zu legende Schülerzahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler für den Saale-Orla-Kreis berücksichtigt.

Im HHJ 2018 betrug die Zuweisung 625.526,32 €.

Im Ergebnis der Belegprüfung kann eingeschätzt werden, dass die vertraglichen Regelungen mit der KomBus GmbH hinsichtlich der Schülerbeförderung im Linienverkehr als auch im freigestellten Linienverkehr eingehalten wurden.

Bei den Abrechnungen bzw. Erstattungen der Fahrtkosten bei Beteiligung an den Fahrtkosten fiel auf, dass, wie bereits in vorhergehenden Prüfungen, die praktizierte Verfahrensweise der Abrechnung nicht mit den Regelungen in der Satzung zur Geltendmachung der entstandenen Fahrtkosten im Schülerverkehr übereinstimmt.

B* Die bestehende landkreiseigene Satzung wird schon über längere Zeit nur bedingt angewandt und umgesetzt.

Die Belegprüfung ergab, dass bei den Berechnungen der Erstattungen vereinzelt Rechenfehler auftraten. Die einzelnen Fälle wurden im Gespräch mit den zuständigen Mitarbeitern erörtert. Es wird auf noch mehr Sorgfalt bei der Berechnung hingewiesen.

In den Fällen, bei denen es sich für den Rechnungsprüfer so darstellte als wurden die Kosten für die nicht nächstgelegene Schule übernommen nahm der Fachdienst Stellung und erklärte die Übernahme der Kosten aus gesetzlichen Gesichtspunkten, die das RPA akzeptierte.

7 Bereich Soziales

7.1 Blindenhilfe/Blindengeld/Sinnesbehindertengeld

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung des Landesblindengeldes bildet das am 01. Juli 2017 in Kraft getretene Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld (ThürSinnbGG) in der jeweils gültigen Fassung (hier: Siebtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Blindengeldgesetzes vom 10. April 2018). Es löst das Thüringer Blindengeldgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2016 ab.

Die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen den Landkreisen im übertragenen Wirkungskreis, soweit nicht durch ein Gesetz oder durch Rechtsverordnung des für Sinnesbehindertengeld zuständigen Ministeriums etwas anderes geregelt ist.

Sofern der Berechtigte eine Leistung nach dem SGB XII von einem in Thüringen zuständigen Sozialhilfeträger erhält, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung des Sinnesbehindertengeldes nach der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung der Leistung nach dem SGB XII.

Von den zuständigen bzw. bewilligenden Stellen (Sozialämter) ist jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Sinnesbehindertengeld noch gegeben sind.

Nach § 72 SGB XII wird blinden Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

Da die Blindenhilfe eine Sozialleistung ist, besteht der Anspruch auf Blindenhilfe nur bis zu der in §§ 85ff. § 87 Abs. 1 SGB XII festgelegten Einkommensgrenzen.

Auf die Blindenhilfe sind andere Sozialleistungen anzurechnen.

Diese Anrechnung gilt gleichermaßen bei Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung sowie bei Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

In 2018 waren im Fachdienst 41 im Bereich der Blindenhilfe 30 Leistungsfälle zu bearbeiten. Zur Prüfung wurden 6 willkürlich ausgewählt. Es gab keine Beanstandungen. Aufgetretenen Fragen konnten während der Prüfung bzw. mit der Stellungnahme ausgeräumt werden.

Nach dem ThürSinnbGG erhalten blinde, gehörlose und taubblinde Menschen auf Antrag zum Ausgleich der durch die Behinderungen bedingten Mehraufwendungen Sinnesbehindertengeld ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

Keinen Anspruch nach diesem Gesetz haben Personen, die Leistungen wegen Blindheit, Gehörlosigkeit oder Taubblindheit nach dem BVG oder nach den Gesetzen erhalten.

Die Höhe des Sinnesbehindertengeldes regelt § 2 ThürSinnbGG.
Soll das Blindengeld durch Blindenhilfe (Sozialleistung) aufgestockt werden, sieht § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB XII vor, dass das Blindengeld als „vergleichbare Leistung“ auf den Leistungsbetrag der Blindenhilfe angerechnet wird.

Die Höhe des Sinnesbehindertengeldes (alt Blindengeld) ist auch abhängig von den Pflegegraden der berechtigten Person. Es wird in der Regel einkommensunabhängig gewährt.

Im Haushalt des Landkreises stellen sich die Ausgaben bei der Blindenhilfe wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018
UGr. 73190 (a- E.)	Ansatz: 85.000,00 € Ist: 79.605,39 €	Ansatz: 87.000,00 € Ist: 74.710,43 €	Ansatz: 88.000,00 € Ist: 69.830,68 €	Ansatz: 90.000,00 € Ist: 64.266,16 €
UGr. 74190 (i. E.)	Ansatz: 24.000,00 € Ist: 17.455,31 €	Ansatz: 25.000,00 € Ist: 23.559,97 €	Ansatz: 26.000,00 € Ist: 22.982,86 €	Ansatz: 26.000,00 € Ist: 23.632,48 €

Im HHJ 2018 wurden im FD 41 insgesamt 133 Fälle von Sinnesbehindertengeld berechnet, aus denen 10 Leistungsakten willkürlich ausgewählt.

Zusammenfassend kann herausgestellt werden, dass die Leistungsakten sauber und übersichtlich geführt werden. Zur Unterscheidung zwischen Blindengeld (blau) und Blindenhilfe (gelb) wurden unterschiedliche Farben für die Hängehefter gewählt. Die jährlichen Aktualisierungen wurden durchgeführt, somit waren die Akten auf den aktuellen Stand.

7.2 Kosten für die Betreuung unbegleiteter, minderjähriger, ausländischer Kinder und Jugendlicher (umA's)

Die Sachbearbeitung unbegleiteter, minderjähriger, ausländischer Kinder und Jugendlicher aus dem Bereich der wirtschaftlichen Erziehungshilfe ist ein sehr komplexer Bereich. Er ist eng verknüpft mit anderen Bereichen des Jugendamtes wie Amtsvormundschaft und sozialer Dienst wie auch mit Institutionen auf Länderebene.

So müssen Verbindungen zu Ämtern, von denen die umA's zugewiesen werden wie auch mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zwecks Kostenerstattung, den Trägern der Heime, den Krankenkassen und weiteren Institutionen abgesichert und bearbeitet werden.

In Deutschland sind anknüpfend an die internationalen Rechtsvorschriften bei Einreise von unbegleiteten Minderjährigen alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen des staatlichen Wächteramtes auf der Grundlage des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) sicherzustellen.

Zuletzt wurde das SGB VIII durch das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ geändert, das in seinen wesentlichen Teilen zum 01. November 2015 in Kraft getreten ist.

Der Paragraph 81 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, auch mit den zuständigen Ausländerbehörden.

Unbegleitete Minderjährige werden zunächst durch das örtlich zuständige Jugendamt in Obhut genommen.

Um eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Unterstützung der unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen, gibt es ein bundesweites Verteilungsverfahren.

Nach dieser Verteilung ist das Jugendamt, dem die Minderjährigen zugewiesen wurden, für deren weitere Inobhutnahme zuständig.

Für unbegleitete Minderjährige muss ein Vormund oder eine Pflegerin bzw. ein Pfleger bestellt werden. Wer die Vormundschaft letztendlich übernimmt, wird vom Familiengericht/ Amtsgericht entschieden.

Zuständig im SOK ist dazu das Amtsgericht/FamG Pößneck. Es entschied bisher, dass die Vormundschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Mündels endet.

Gemäß § 24 EGBGB richtet sich die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, Betreuung und Pflegschaft sowie der Inhalt der gesetzlichen Vormundschaft und Pflegschaft grundsätzlich nach dem Recht des Staates, dem der Mündel, Betreute oder Pflegling angehört.

Laut Beschluss des Amtsgerichts Pößneck ist das deutsche Recht Artikel 15 und 18 des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ) anzuwenden.

Darüber hinaus gilt gemäß Artikel 12 der Genfer Flüchtlingskonvention deutsches Recht, weil sich der Minderjährige in der Bundesrepublik Deutschland aufhält. Somit orientiert sich die Volljährigkeit nach deutschem Recht.¹⁰

Zum 31.12.2018 waren im SOK 20 umA's untergebracht und betreut.

Zum gleichen Zeitpunkt waren es in den HHJ 2016 - 47 umA und 2017 - 38 umA.

Nur ein umA erhielt in 2018 Leistungen nach § 33 SGB VIII und war bis März in einer Familienpflegestelle integriert. Alle anderen wurden in 11 regionalen Heimen/Einrichtungen betreut.

Für die Betreuung in Einrichtungen der freien Jugendhilfe sind auf der Grundlage der §§ 74, 77 bzw. 78a SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zu treffen bzw. Leistungs- Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. (Die Vereinbarungen lagen zur Prüfung vor.)

Die Entgelte richten sich grundsätzlich nach den Vereinbarungen des im Thüringer Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII, sofern die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt sind.

Im HHJ 2018 galten folgende vereinbarte Entgelte:

Träger	Einrichtung	Kosten Unterbringung + Betreuung pro Platz und Betreuungstag	Kosten Unterbringung +Betreuung bei Inobhutnahme	Weitere Bemerkungen
F 2	Betreute Wohngruppe Triptis	125,75 €	134,44 €	Ohne Kosten Sprachmittler/ Dolmetscher
F 6	Wohngruppe Agnesfeld Schleiz	127,84 €	127,84 €	Inkl. Kosten Sprachmittler/ Dolmetscher
F 7	Haupthaus Ranis Geschwisterwohngruppe PN Wohngruppe Langenorla Außenwohngruppe PN	121,43 € 123,95 € 126,69 € 91,14 €		Ohne Kosten Sprachmittler/ Dolmetscher Zusätzliche individuelle Nachbetreuung 37,11 €/Fachleistungsstunde

Neben den der Unterbringung und Betreuung des Minderjährigen werden ihm Leistungen für die

- Sicherstellung des notwendigen Unterhaltes / Entgelte
- Gewährung eines angemessenen Barbetrages (Taschengeld)

¹⁰ Aus der Stellungnahme des zuständigen FD; zur derzeit gängigen Praxis

- Gewährung Bekleidungsgeld
- Gewährung von Krankenhilfe und Pflegeversicherung
- Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse (Annex-Richtlinie) gewährt.

Diese Leistungen sind ebenfalls kostenerstattungsfähig.

Auf der Grundlage des § 89d des SGB VIII sowie auf der Grundlage der Zuweisungsentscheidung erfolgt vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport – Landesjugendamt für die vom örtlichen Jugendhilfeträger erbrachten (rechtmäßigen) Hilfeleistungen die Erstattung der Kosten. Die Beantragung der verauslagten Mittel erfolgt für einen Vierteljahreszeitraum.

Die o. g. Kostenerstattung setzt voraus, dass innerhalb eines Monats nach Einreise Jugendhilfe gewährt wird.

Durch die Formulierung „wird Jugendhilfe gewährt“ sind in die Erstattungspflicht grundsätzlich alle Aufwendungen des örtlichen Trägers sowohl für Leistungen als auch für andere Aufgaben einbezogen.

Die Kostenerstattung erfolgt zunächst unter Vorlage der zahlungsbegründenden Unterlagen und Belege als vorläufiger Erstattungsbetrag zu 100 v.H. (vorbehaltlich der abschließenden Prüfung).

Zeitversetzt wird dann vom Land eine Spitzabrechnung zur Ermittlung der tatsächlich zu erstattenden Kosten durchgeführt. Etwaig zu viel ausgezahlte Beträge werden nach detaillierter Prüfung vom Freistaat Thüringen verrechnet bzw. zurück gefordert. Die letzte Spitzabrechnung liegt dem Fachdienst vom I. Quartal 2016 vor.

In Zahlen ausgedrückt ergibt sich folgendes Bild der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben seit 2015:

	2015	2016	2017	2018
Einnahmen ges.	19.474,34 €	1.833.105,38 €	2.128.598,75 €	1.310.326,38 €*
Ausgaben ges.	48.547,27 €	1.966.719,38 €	2.074.729,59 €	1.466.860,82 €
davon Ausgaben für Betreuung, Dolmetscher (UGr. 416; 7713)	48.547,27 €	1.817.850,68 €	1.885.522,57 €	1.307.497,14 €

*Hier ist noch ein Kassenrest i. H. v. 269.151,85 € nach 2019 vorgetragen worden, der sich aus dem Abrechnungsmodus ergab, u. a. das IV. Quartal 2018 erst im Frühjahr 2019 vom Land zurück erstattet.

Die deutlich geringeren Einnahmen und Ausgaben 2018 im Vergleich zu den Vorjahren sind auf die rückläufigen Zuweisungen von Minderjährigen zurück zu führen.

So erfolgten in 2017 - durchschnittlich 42 Zuweisungen und
in 2018 nur noch - durchschnittlich 27 Zuweisungen.

Im Durchschnitt lagen die monatlichen Kosten pro umA im Landkreis 2018 bei 4.000 €.

Nach Aussage des FD 44 – Wirtschaftliche Erziehungshilfen, *liegt der Landkreis damit im Landesdurchschnitt im kostengünstigen Bereich.*

Im Rahmen der durchgeführten Prüfung wurden von den 20 im HHJ 2018 registrierten Leistungsfällen willkürlich 5 Leistungsakten zur Belegprüfung ausgewählt und einer näheren Prüfung unterzogen.

In zwei der geprüften Fälle ging aus den Unterlagen hervor, dass jeweils nähere Verwandte (Schwester, Onkel) in Deutschland leben.

Nach § 42a Abs.5 Satz 2 SGB VIII und EU-Aufnahmerichtlinie Art. 24 Abs. 2 hat das Jugendamt auf eine Familienzusammenführung hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Nach § 42b Abs.4 Punkt 3 ist die Durchführung eines Verteilungsverfahrens bei einem unbegleiteten, ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann,

Auf die Frage, inwieweit eine Familienzusammenführung in diesen Fällen geprüft wurde, gab der zuständige Fachdienst folgende Stellungnahme:

Eine Klärung bezüglich der Familienzusammenführung erfolgte in Zusammenarbeit der Sozialarbeiter (ASD), den Erzieherinnen der Einrichtung, dem Amtsvormund und den zuständigen Stellen für Flüchtlinge (BAMF).

Die vorgefundenen Unterbringungssituationen der Angehörigen (vorerst in GU's) machte eine Familienzusammenführung nicht möglich.

Nach Bezug einer eigenen Wohnung der betreffenden Angehörigen waren in beiden Fällen diese nicht bereit, die umA's bei sich aufzunehmen.

Deshalb entschieden die zuständigen Mitarbeiter für einen Verbleib der umA's bis zur Volljährigkeit in den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Leistungsgewährung ebenso wie die vereinbarten Entgelte bei den Trägerabrechnungen eingehalten wurden. Die entsprechenden Ausgaben waren belegt und wurden ordnungsgemäß beim Land zur Kostenerstattungen angemeldet. Bei noch ausstehenden Spitzabrechnungen wurden für 2018 alle beantragten Mittel seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vorerst bewilligt.

8 Bewirtschaftungskosten Turnhallen 2015 - 2018

Die Bewirtschaftungskosten kreiseigener Sporteinrichtungen bzw. solcher, für die der Landkreis ein Nutzungsrecht besitzt, wurden hinsichtlich ihrer Entwicklung zu den Vorjahren und im Ergebnis von energetischen Sanierungsmaßnahmen untersucht. Dabei knüpfte das RPA an die Ergebnisse der letzten Prüfung an.¹¹

Aus den Übersichten (Anlage 6 und 7) geht hervor, bei welchen Kostenarten und bei welchen Einrichtungen die Entwicklung positiv verläuft. Gleichzeitig werden negative

¹¹ Bericht zu den Bewirtschaftungskosten 2012-2014 vom 14.03.2016

Entwicklungstendenzen aufgezeigt, die beobachtet werden sollten, um rechtzeitig Maßnahmen zum Gegensteuern einzuleiten. Bei den Ausgabeentwicklungen werden auch Einflüsse energetischer Sanierungen mit betrachtet.

Weitere Prüfungsschwerpunkte bildeten die Einhaltung der Gesetzlichkeiten bei der Abrechnung der Bewirtschaftungskosten und die Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens.

Die Prüfung erfolgte stichprobenartig anhand der übergebenen Unterlagen.

Folgende Sporthallen sind kreiseigen und befinden sich auf einem kreiseigenen Grundstück:

Nr.	Ort	Straße, Nr.	Bemerkung
1	Bad Lobenstein	Schulweg 2	
2	Blankenberg	Lindenstraße 11	Standort aufgegeben ¹²
3	Blankenstein	Straße des Friedens 1	
4	Ebersdorf	Weg der Jugend 6	
5	Hirschberg	Pestalozzistraße 1	
6	Knau	Schulstraße 5	
7	Neustadt/Orla, OT Neunhofen	Auf dem Dohlenberg 3	
8	Neustadt/Orla	Friedhofstraße (Sport- und Festhalle)	separate HHSt. 56070; Nutzungsvertrag mit der Stadt Neustadt an der Orla
9	Neustadt/Orla	Goethestraße 5	
10	Oettersdorf	Schleizer Straße 29	
11	Oppurg	Hauptstraße 4	
12	Pößneck	Straße des Friedens 36	schulische Nutzung der Sporthalle zum 23.06.2017 aufgegeben; Nutzungsvertrag mit einem Sportverein
13	Pößneck	Julius-Fucik-Straße 25	
14	Pößneck	Karl-Marx-Straße 15b	
15	Pößneck	R.-Luxemburg-Straße 9	
16	Pößneck	Schillerplatz	im Gebäude, Standort aufgegeben ¹³
17	Pößneck	Wernburger Weg 67	Rosenthal 3-Felder-Turnhalle
18	Ranis	Lindenstraße 20a	
19	Remptendorf	Herrengarten 21	
20	Schleiz	August-Bebel-Straße 10	im Gebäude
21	Schleiz,	Böttgerstraße 6	
22	Schleiz	Hofer Straße 10	im Gebäude
23	Triptis	Gabelsbergerstr. 9	
24	Wurzbach	An den Hofgelängen 1	

¹² Zähler zum 31.12.2015 abgemeldet

¹³ Zähler zum 29.02.2016 abgemeldet

Sportplatzanlagen

Medien (z. B. Strom, Wasser/Abwasser) liegen nur bei der Sportplatzanlage in Schleiz an. Ab dem Jahr 2019 ist diese Sportplatzanlage ein separater UA 56030 zugewiesen.

Folgende Sporthallen bzw. Sportplatzanlagen sind nicht kreiseigen oder befinden sich nicht auf einem kreiseigenen Grundstück. Der Landkreis sicherte sich Nutzungsrechte durch Verträge und Vereinbarungen wie folgt:

Nr.	Ort	Sporthalle/ Sportplatzanlage	Verträge/Vereinbarungen
1	Bad Lobenstein	Dreifeldersporthalle, Karl-Marx-Str.	Verwahrkonto HHSt. 4.20000.99999, Erbbaurechtsvertrag
2	Bad Lobenstein	Sportplatzanlage Poststraße, Am Sportplatz	separate HHSt. 56020; Nutzungsvertrag
3	Gefell	Mehrzweckhalle (Zenkerhalle)	Nutzungsvertrag
4	Pößneck	Sportplatzanlage Griebse	separate HHSt.56010 Verwaltungsvereinbarung, Nutzungsvereinbarung
5	Ruppersdorf	Sporthalle	Vereinbarungen zum Mietvertrag
6	Tanna	Mehrzweckhalle	Keine !!!

Ausgaben für die Bewirtschaftung, z. B. für Heizöl, Reinigung, Hausmeisterdienste, Wasser/Abwassergebühren sowie sonstige Ausgaben, wie z. B. Reinigungsmittel, Müllentsorgung, Abfallentsorgungsgebühren werden in der Untergruppe 54000 gebucht.

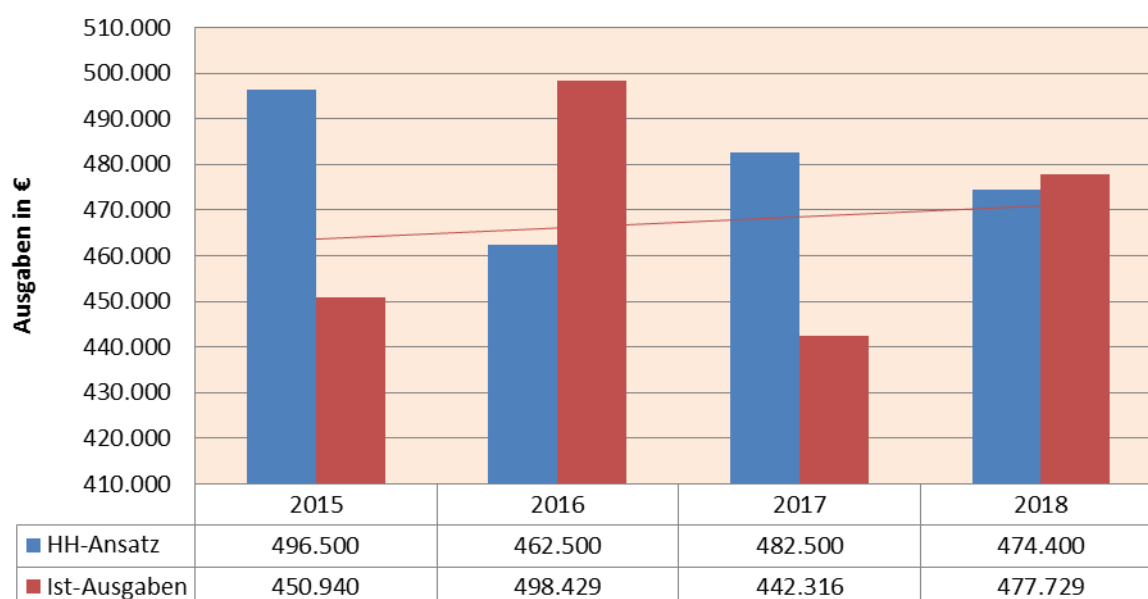
Hinsichtlich der Reinigungskosten werden Verträge mit Firmen geschlossen. Die Reinigungsverträge waren nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Lieferungen für Strom, Gas und Fernwärme werden seit einigen Jahren für die Liegenschaften des SOK (einschl. Schulen) zentral ausgeschrieben und Rahmenverträge mit den Versorgern abgeschlossen. Auf Grund der hohen Abnahmemengen können bessere Preise erzielt werden und es besteht für einen längeren Zeitraum Planungssicherheit bezüglich der vereinbarten Konditionen. Die Ausgaben, in der Regel Voraus- und Nachzahlungen für Fernwärme-, Strom- und Gaslieferungen, werden der UGr 54010 zugeordnet. Meistens erfolgen Splittanordnungen Schule, Sportstätte. Die Schulen wurden bereits separat geprüft.¹⁴

Laut Jahresrechnung stellt sich die Entwicklung der Ausgaben für die Bewirtschaftung wie folgt dar:

¹⁴ Prüfbericht zu den Bewirtschaftungskosten der Schulen 2014 bis 2017 vom 11.06.2019

56000 Sportstätten SOK 54000 + 54010 Ausgaben Bewirtschaftung



Die Ist-Ausgaben laut JR sind in der Tendenz steigend. Im Jahr 2018 lagen sie 13.834 € über dem Mittelwert der Jahre 2015 bis 2017 von 463.895 €.

Bei der Buchung auf die HHSt. 56000.54000 bzw. 54010 wird nicht nach einzelnen Sportstätten unterschieden, d. h. die Ausgaben verschiedener Sportstätten werden fortlaufend gebucht. Des Weiteren sind in dem Betrag der jeweiligen Jahresrechnung auch Nachzahlungen, die vorhergehende Haushaltsjahre betreffen, enthalten.

Die Ausgaben der HHSt. 1.56000.54000 zeigen folgendes haushälterisches Bild:

Ausgaben	2015	2016	2017	2018
Jahresrechnung	187.485,83 €	201.729,09 €	191.997,39 €	220.205,83 €
HH-Ansatz	165.000,00 €	187.500,00 €	187.500,00 €	191.900,00 €

Die Planansätze wurden jeweils überschritten, wobei jedoch folgende über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben genehmigt wurden:

- 2015: 20.000,00 €
- 2016: 5.000,00 €
- 2018: 26.350,00 €

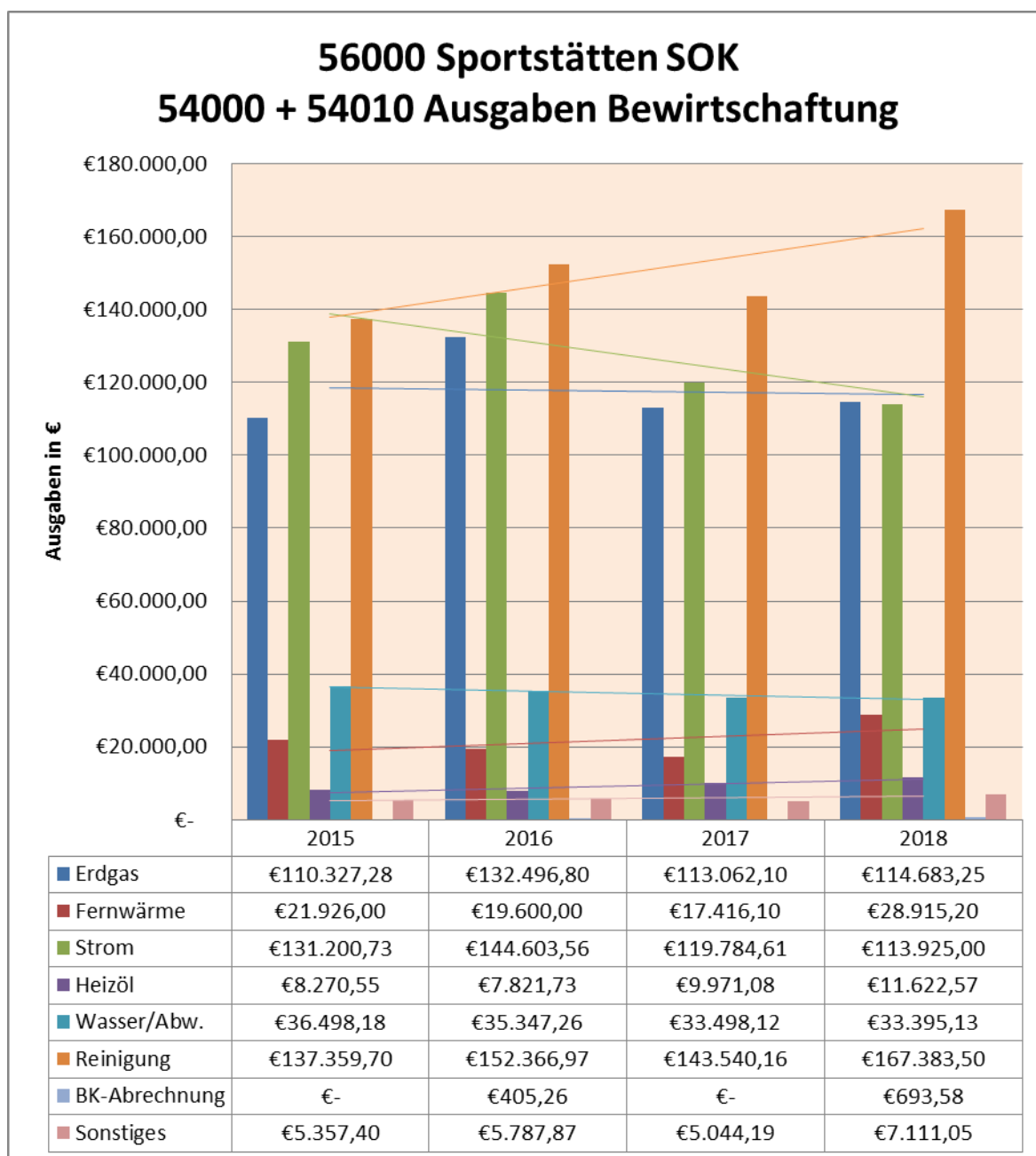
Der Ausgleich der darüber hinaus übersteigenden Beträge erfolgte über den DK 1656.

Die Ausgaben der HHSt. 1.56000.54010 weisen folgende Haushaltsdaten auf:

Ausgaben	2015	2016	2017	2018
Jahresrechnung	263.454,01 €	296.700,36 €	250.318,97 €	257.523,45 €
HH-Ansatz	331.500,00 €	275.000,00 €	295.000,00 €	282.500,00 €

Der Ausgleich der übersteigenden Beträge erfolgte über den DK 1110.

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der einzelnen Medien in ihrer Entwicklung:



Den größten Anteil an den Ausgaben für die Bewirtschaftung haben im Prüfungszeitraum die Ausgaben für Reinigungsleistungen. Diese Ausgaben sind in der Tendenz steigend.

Den zweitgrößten Anteil haben Ausgaben für Strom. Diese sind in der Tendenz fallend.

An dritter Stelle folgten Ausgaben für Erdgas. Diese sind in der Tendenz relativ konstant.

An vierter Stelle rangieren Ausgaben für Wasser/Abwasser, welche in der Tendenz sinken.

Danach folgen Ausgaben für Fernwärme, welche in der Tendenz steigen.

Einen kleineren Anteil nehmen Ausgaben für Heizöl, Betriebskostenabrechnungen und Sonstige Bewirtschaftungskosten ein.

Gutschriften aus Jahresendabrechnungen der Versorger blieben hier weitestgehend unberücksichtigt.

Die Ausgaben enthalten Beträge für Betriebskostenabrechnungen (2016: 405,26 € und 2018: 693,58 €) das Objekt Dreifeldersporthalle Bad Lobenstein betreffend.

Bei der Durchsicht der Unterlagen fiel auf, dass für 2018 zwar Endabrechnungen vorlagen, aber keine Nachzahlungen für Strom- und Gaslieferungen erfolgten (Zahlungsverkehr). Der Fachdienst ZLM nahm dazu wie folgt Stellung (Stellungnahme vom 17.10.2019):

„Der Landkreis hat im Ergebnis von europaweiten Ausschreibungen sowohl im Bereich Energie als auch Bereich Gas im Zeitraum 2016 - 2018 und 2019 – 2021 denselben Versorger, ... vertraglich gebunden. Mit E-Mail vom 21.12.2018 wurde der Landkreis ... sehr überraschend informiert, dass ein Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreis gekündigt hat und mit der Kündigung aller anderen Übertragungsnetzbetreiber zu rechnen ist. Daher wurden alle Erdgasverbrauchsstellen des Landkreises ab dem 22.Dezember 2018 und alle Stromverbrauchsstellen des Landkreises ab dem 28.Dezember 2018 durch die gesetzliche Ersatzversorgung des Grundversorgers mit Energie beliefert. Am 28.12.2018 hat das Amtsgericht Heilbronn auf den Antrag auf Insolvenz ... die vorläufige Eigenverwaltung angeordnet. Am 01.06.2019 wurde nach verschiedenen Vorfällen das Insolvenzverfahren eröffnet. Infolgedessen gibt es bis zum Abschluss des Verfahrens (nicht vor 2022) für die vorliegenden Jahresrechnungen 2018 (sowohl Strom als auch Gas) keinen Zahlungsstromund somit keine Buchung im Haushaltsjahr 2018.“

Die Frage, ob dem FD ZLM eine Übersicht über den tatsächlich entstandenen Schaden vorliegt und wie hoch dieser zu beziffern ist, beantwortete die zuständige FDLn wie folgt:

„Im Insolvenzverfahren wurde eine Forderung i. H. v. 135.715,66 € gegenüber dem Insolvenzverwalter angemeldet.“

Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2018 erfolgten folgende energetische Sanierungsmaßnahmen:

Die Böttcherturnhalle erhielt, parallel zur GS und zum Gymnasium in Schleiz, eine eigene Wärmeerzeugeranlage (vorher über zentrales Heizhaus; siehe auch ausführlichen Prüfbericht zu den Bewirtschaftungskosten der Schulen 2014 - 2017 vom 11.06.2019).

Der Zähler für die eigene Gastherme der Böttgerturnhalle (7ELS2533662576) ging ab dem 01.10.2016 in Betrieb.

Eine Amortisationsrechnung und Gegenüberstellung der Investitionskosten in einen Vergleich zur jährlichen Einsparung ist in diesem Fall nicht aussagekräftig. Ein Vergleich des kompletten Verbrauchs des Heizhauses mit dem alleinigen Verbrauch der Turnhalle wäre nicht realistisch.

Die Baumaßnahme „Turnhalle Förderzentrum Pößneck - Erneuerung Heizungs- u. Elektroanlage“ wurde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2018 des Landkreises mit geprüft. Der Landkreis investierte hierfür 3.3157.151,78 €.

Um die Amortisation aus wirtschaftlicher Sicht zu betrachten, stellt man die Investitionskosten in einen Vergleich zur jährlichen Einsparung (hier Heizung und Strom). Der Vergleich des durchschnittlichen Jahresverbrauchs 2015 bis 2017 mit dem Verbrauch 2018 wäre nicht realistisch, da die Turnhalle während der Baumaßnahme im Januar und Februar 2018 nicht genutzt wurde.

Für eine Amortisationsrechnung sind vergleichbare Daten erforderlich. Diese liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor, so dass an dieser Stelle noch keine Aussagen bezüglich einer Amortisation getroffen werden können.

Aus der Prüfung lassen sich folgende Ergebnisse zusammenfassen:

Bei einigen Nutzungsverträgen ergab die Prüfung Anpassungsbedarf. Es wird die Empfehlung gegeben, bei einer anstehenden Änderung der betreffenden Verträge, die gegebenen Hinweise zu berücksichtigen (z. B. Fristen für die BK-Abrechnung).

Wie oben beschrieben, werden die Kosten für die Turnhallen bis auf die genannten Ausnahmen im UA 56000 buchungstechnisch geführt. Um eine Zuordnung auf das jeweilige Objekt zu gewährleisten, besteht technisch die Möglichkeit, die hinterlegte Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) zu nutzen. Bei der Untersuchung der Bewirtschaftungskosten wurde jedoch festgestellt, dass es zu Zuordnungsfehlern in der KLR kam.

Um eine transparente, vollständige KLR zu gewährleisten und entsprechende aussagekräftige Auswertungen vornehmen zu können, sind die Schulen darauf hinzuweisen, künftig auf die Buchung in der korrekten HHSt. und Kostenart zu achten.

Dazu ist es notwendig, dass die Übersicht über die Kostenstellen und Kostenarten aktualisiert wird.

Im Ergebnis der Belegprüfung wurden Überzahlungen i. H. v. 455,85 € festgestellt. Laut Aussage des zuständigen FDL konnten bereits ca. 50 % geklärt werden.

Des Weiteren ergab die Prüfung, dass zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Tanna, trotz Bemühungen zu einer einvernehmlichen Lösung vorlag, obwohl die Einrichtung für Zwecke des Schulsports genutzt wird. Die seitens der Stadt vorgelegte Vereinbarung war bezüglich des Nutzungsentgeltes für den Landkreis nicht annehmbar. Es wurden verschiedene Gegenangebote unterbreitet, die jedoch seitens der Stadt nicht akzeptiert wurden.

Die Verwaltung leistet derzeit ohne vertragliche Grundlage Vorauszahlungen für die Nutzung/Bewirtschaftung. Die Höhe entspricht in etwa der, der aus dem bis 2011 geltenden Vertrag. Die Vorauszahlungen wurden der Haushaltsstelle der Grundschule und nicht dem Bereich Turnhallen (UA 56000) zugeordnet.

Die Prüfungsergebnisse zu den einzelnen Turnhallen wurden den zuständigen FD übergeben und um Stellungnahme gebeten. Im Anschluss fand auch ein Prüfgespräch mit dem zuständigen FBL zur Auswertung der Prüfungsergebnisse statt, in dem auch Lösungsvorschläge diskutiert wurden.

Bezüglich der Aktualisierung der Verträge zur Nutzung von Sportanlagen in Eigentum von Kommunen teilte der FD Schulverwaltung mit, dass es Hinweise gibt, dass das neue ThürSportFG novelliert werden soll. Wenn Rechtssicherheit besteht, werden Verträge und Vereinbarungen überprüft und wenn erforderlich aktualisiert. Dazu wurden diese dem Rechtsamt bereits vorgelegt. Bis zum Vorliegen weiterer Informationen zur Umsetzung bzw. Überarbeitung des Gesetzes wird die bisherige Verfahrensweise beibehalten.

Bei den Sporthallen Ruppertsdorf und Gefell werden Ausgaben nicht im Sammel-UA TH 56000 sondern in der HHSt der jeweiligen Schule erfasst. Für künftige Haushaltsjahre sollte überdacht werden, diese Ausgaben evtl. im UA 56000 mitzuführen.

Bezüglich der fehlenden Vereinbarung für die Nutzung der Mehrzweckhalle Tanna gab es bisher verschiedenen Schriftverkehr und Gespräche zwischen der Kreisverwaltung und der Stadt Tanna, um eine Einigung mit der Stadt Tanna herbeizuführen. Auch die Gespräche im Landesverwaltungsamt (sog. Mediationstermine) unter Beisein des Leiters der RAB des Landkreises führten zu keiner Einigung.

Letztlich erörterten die Mitglieder des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Controlling Vorschläge der Verwaltung für ein aus Sicht der Verwaltung akzeptables Angebot, dass im Kreistag dann keine Mehrheit fand. Zurzeit wird geprüft, ob ein außenstehender Dritter einen Vorschlag erarbeitet bzw. den Vorschlag der Verwaltung noch mal nach dessen Vertretbarkeit prüft, um dann in einem erneuten Termin mit der Stadt Tanna eine einvernehmliche Lösung zu finden.

B* Dem RPA sind der neue Vorschlag sowie das Ergebnis der Verhandlung mit der Stadt mitzuteilen.

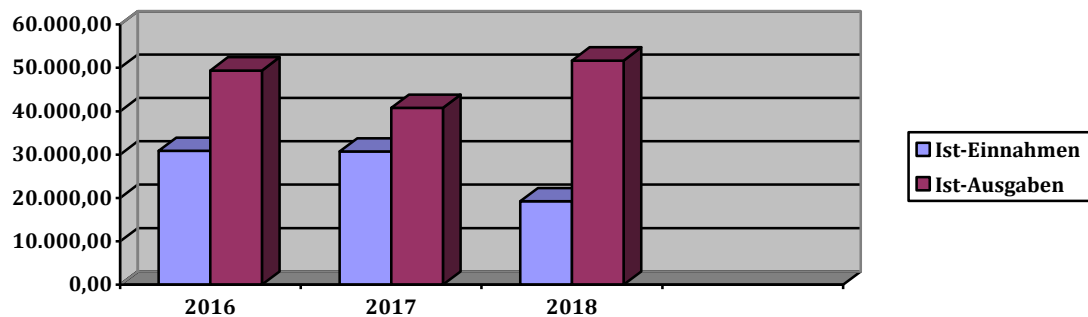
Ebenso sollte die „Ordnung für die Nutzung kreiseigener Sport- und Spielanlagen im Saale-Orla-Kreis“ vom 31.08.2015 in Bezug auf das neue ThürSportFG überprüft und ggf. angepasst werden.

9 Allgemeines Grundvermögen

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung für das HHJ 2018 bildeten die Einnahmen und Ausgaben des UA 88000 – allgemeines Grundvermögen; einen Prüfungsschwerpunkt.

Während im Vwh vor allem die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Gebäude und Grundstücke außer Verwaltungsgebäude (aber z. B. Musikschule, vermietete Garagen, Hausmeisterwohnungen) halterisch verwaltet werden, beinhaltet der Vermögenshaushalt Einnahmen aus dem Verkauf nicht mehr benötigter Gebäude und Grundstücke sowie den Ankauf von Grundstücken oder Gebäuden.

Nachstehendes Diagramm zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich im Vwh:



Das Landratsamt ist zwar bemüht, immer mehr der nicht mehr benötigten Gebäude, Grundstücke sowie fremdgenutzte Grundstücke abzustößen, was aber nicht immer gelingt. Bei den Einnahmen im Vwh handelt es sich um durch Fremde genutzte Garagen, die sich im Eigentum des Landkreises befinden sowie um Wohnungen innerhalb landkreiseigener Immobilien (z. B. in der Heinrichshütte). Enthalten sind aber auch die Mietnebenkosten für die Musikschule, was eine rein buchungstechnische Abwicklung darstellt.

Bei den Ausgaben machen die Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Heizung) den größten Teil aus. Auffällig war, dass in 2018 über 12 v.H. mehr Kosten dafür verbucht wurden im Vergleich zu 2017.

10 projektbezogene Zuwendungen

Den Landkreisen werden durch laufende Projekte aber auch durch vom Bund oder dem Land gefasste Bestimmungen Aufgaben übertragen, die extra gefördert werden. Dazu sind entsprechende Anträge notwendig. Auch im HHJ 2018 hat der Landkreis Einnahmen daraus erzielt, insbesondere im Bereich Jugend/Soziales oder Asyl. Bei den Zuweisungen handelt es sich um Projektförderungen, die meist als Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit der dem Land zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgereicht werden.

Folgende ausgewählte Bereiche, die durch Zuweisungen vom Land mitfinanziert wurden, unterlagen einer Prüfung:

10.1 Planungskoordinator (HHSt. 00140. 17100)

Aufgrund der am 28. Juli 2015 in Kraft getretenen Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des ESF und des Freistaats Thüringen zur Förderung der Kompetenz lokaler Akteure in der Armutsprävention (Armutspräventionsrichtlinie) gewährt der Freistaat Thüringen Zuwendungen aus Mitteln des ESF und komplementären Landesmitteln.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch; es wird aufgrund der verfügbaren Haushaltsmittel der Bewilligungsbehörde entschieden.

Der örtliche Träger der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe kann v. a. zur Unterstützung bei der Bekämpfung individueller Armut und bei der sozialen Integration von durch Ausgrenzung bedrohten Bevölkerungsgruppen o. g. Mittel auf der Grundlage einer Konzeption im Zusammenhang mit der Armutspräventionsstrategie sowie des Sozialberichts (beides aus 2015) beantragen.

Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Aufgabe des Landkreises.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses i. H. v. maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Personal- und Sachkosten) aus Mitteln des ESF; eine Förderung aus Landesmitteln kann als Cofinanzierung bis zu 20 % unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. bei Landkreisen mit Haushaltskonsolidierung) gewährt werden.

Der Förderzeitraum umfasst maximal 3 Jahre; bei erfolgreicher Projektdurchführung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eine Verlängerung der Projekte möglich.

Mit Zuwendungsbescheid vom 31.03.2016 wurde dem SOK nach Antrag hierfür erstmalig ein nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung für das Projekt „Einführung einer integrierten Sozialberichtserstattung mit dem Ziel der Planung einer sozialraumorientierten Armutspräventionsstrategie mit Bezug auf die besondere Armutsgefährdung von Frauen“ i. H. v. 138.313,70 € für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 bewilligt. Aufgrund der Reduzierung des Stellenanteils von 1,0 auf 0,8 VZÄ verringerte sich die Zuwendung mit Änderungsbescheid vom 21.02.2017 auf 114.777,57 €.

Folgende Tabelle zeigt die Beantragung und Abrechnung gemäß den Schlussbescheiden vom Land:

	2016	2017	2018	Gesamt
Ausgaben lt. Ausgaben- und Finanzierungsplan				
Personalkosten	41.265,58 €	41.366,31 €	42.126,32 €	124.758,21 €
Sach- und Verwaltungskosten	6.189,84 €	6.204,95 €	6.318,95 €	18.713,74 €
Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	47.455,42 €	47.571,26 €	48.445,27 €	143.471,95 €
Finanzierung				
Eigenmittel Landkreis	9.491,08 €	9.514,25 €	9.689,05 €	28.694,38 €
Mittel ESF	37.964,34 €	38.057,01 €	38.756,22 €	114.777,57 €
Gesamtsumme der Finanzierung	47.455,42 €	47.571,26 €	48.445,27 €	143.471,95 €
Tatsächliche Inanspruchnahme/ Anerkennung				
Personalkosten	39.716,83 €	40.809,06 €	44.420,04 €	124.945,93 €
Sach- und Verwaltungskosten	5.957,52 €	6.121,36 €	6.663,01 €	18.741,89 €
Gesamtsumme der zuwendungsfähigen Ausgaben	45.674,35 €	46.930,42 €	51.083,05 €	143.687,82 €

Finanzierung				
Eigenmittel Landkreis	9.134,87 €	9.426,24 €	12.326,83 €	30.887,94 €
Mittel ESF	36.539,48 €	37.504,18 €	38.756,22 €	112.799,88 €
Gesamtsumme der Finanzierung	45.674,35 €	46.930,42 €	51.083,05 €	143.687,82 €

Der tatsächliche Eigenanteil des Landkreises lag um ca. 2 T€ über dem geplanten Betrag.

Am 09.10.2018 wurde ein neuer Antrag für den Förderzeitraum 2019 bis 2021 gestellt und mit Zuwendungsbescheid vom 27.11.2018 bewilligt, sodass die Aufgaben der Planungskoordinatorin im Landkreis weiterhin durch Fördermittel mit abgesichert sind.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel war nicht Prüfgegenstand.

10.2 Sozialplaner (HHSt. 00140.17101)

Mit dem Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung (ThürFamFöSiG), fördert und unterstützt das Land die Landkreise bei der Entwicklung und bedarfsgerechten Gestaltung einer nachhaltigen Sozial- und Bildungsinfrastruktur für Familien unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Näheres regelt die Richtlinie zum (gleichnamigen) Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) sowie die Richtlinie des SOK zur Umsetzung des Landesprogrammes - Familie eins99 „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im SOK.

Die Zuwendungen werden für Ausgaben zur Förderung von Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen in Abhängigkeit von Stufen (Stufe 1: Erhalt bestehender Einrichtungen, Stufe 2: Erhalt bestehender Einrichtungen sowie Vorbereitung und Durchführung der fachspezifischen, integrierten Planung sowie Stufe 3: Umsetzung des Plans einschließlich Fortführung der fachspezifischen, integrierten Planung) gewährt.

Gemäß Zuarbeit der zuständigen Mitarbeiterin ist die Teilnahme am Landesprogramm auf Stufe 2 oder 3 freiwillig. Die Teilnahme auf Stufe 1 ist Pflichtaufgabe, da die Bestandsschutzeinrichtungen weiterhin das bisherige Geld erhalten müssen. Nach Aussage der zuständigen Sozialplanerin ist es *„im Sinne der Zukunftsfähigkeit des Landkreises nur empfehlenswert, auf Stufe 3 teilzunehmen und somit die Familienförderung voranzutreiben und die dafür erforderliche Planung in Landkreishände zu legen, um gute Steuerungsmöglichkeiten zu haben und die Entwicklung vor Ort zu unterstützen.“*

Im geprüften Jahr 2018 befand sich der Landkreis in Stufe 2; seit der zweiten Jahreshälfte 2019 in Stufe 3.

Es sind Projekte und Maßnahmen förderfähig, die nach der Richtlinie LSZ förderfähig und im Familienförderplan des SOK aufgenommen sind.

Die Landesförderrichtlinie ist bis 31.12.2021 gültig, die Verankerung im Familienförderungssicherungsgesetz ist unbegrenzt.

Der Förderhöchstbetrag richtet sich zum einen nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes und zum anderen nach festgelegten Bevölkerungsstrukturen. Er wird für jeweils drei Jahre festgeschrieben.

Zur Umsetzung der Anforderungen des Landesprogrammes wurde eine fachlich geeignete Mitarbeiterin auf die im HHJ 2018 neu geschaffene Planstelle „Sozialarbeiterin LSZ“ mit einem Tätigkeitsumfang von (zunächst) 27 h / Woche (von 36 Wochenstunden) umgesetzt, die im Jahr 2018 verschiedene Grundlagen für die Umsetzung des Landesprogramms „Familie eins99“ geschaffen hat.

Der Landkreis erhielt erstmals im HHJ 2018 nach Antrag vom 22. März 2018 für zuwendungsfähige Ausgaben i. H. v. insgesamt 30.651,96 € eine nicht rückzahlbare Zuwendung für das HHJ 2018 (wegen Elternzeit ab 1. April 2018) i. H. v. 26.500,00 € aus dem LSZ. Es handelte sich um eine Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung i. H. v. 86,45 % der beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die übrigen Mittel hatte der Landkreis als Eigenmittel aufzubringen.

Der Verwendungsnachweis wies Personalkosten für die bewilligten 27 Wochenstunden i. H. v. 27.017,92 € und arbeitsplatzbezogene Sachkosten von 4.052,69 € (15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben) aus, also insgesamt 31.070,61 €. Damit machte die Projektförderung tatsächlich 85,29 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus, den Rest i. H. v. 4.570,61 € (14,71 %) leistete der Landkreis aus Eigenmitteln.

10.3 Lokaler Integrationsmanager im SOK (UA 40043)

Durch die „Thüringer Initiative für lokales Integrationsmanagement in den Kommunen“ (ThILIK) wurde für alle Thüringer Landkreise ... durch den Freistaat Thüringen die Möglichkeit geschaffen, sogenannte IntegrationsmanagerInnen einzustellen. Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften bei der nachhaltigen Etablierung eines lokal abgestimmten Integrationsmanagements zur sozialen, schulischen und beruflichen Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, mit dem Ziel, zum Abbau individueller Armutslagen der Bevölkerungsgruppe beizutragen. Hierzu gehört z. B. die Förderung des Spracherwerbs sowie der durchgängigen Bildung, die Integration in Ausbildung und Arbeit sowie die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund...

Bereits in den HHJ 2016 und 2017 bestand die Möglichkeit, für das Integrationsmanagement eine 100%ige Förderung vom Land zu erhalten, was der Landkreis nutzte. Es wurde ab 01.05.2016 eine Stelle geschaffen und mit einer bereits vorher in der Stabsstelle tätigen Mitarbeiterin besetzt.

Auch für die HHJ 2018 und 2019 erhielt der Landkreis eine Zuwendung als Maßnahme im Rahmen des Thüringer Integrationskonzepts (Armutspräventionsrichtlinie). Die Höhe der Zuwendung aus Mitteln des ESF beträgt nunmehr maximal 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Neben den förderfähigen Personalausgaben werden Sach- und Verwaltungsausgaben mit einem Pauschalsatz i. H. v. 15 % der direkten förderfähigen Personalausgaben als förderfähig anerkannt.

Grundlage bildet das vom Kreistag beschlossene Integrationskonzept nach Nr. 1.4 der Armutspräventionsrichtlinie.

Im Dezember 2017 wurde der Antrag für den Zeitraum 2018 bis 2019 mit einer beantragten Zuwendung von insgesamt 106.720,00 € gestellt, davon jeweils der hälftige Betrag i. H. v. 53.360,00 € für 2018 und 2019. Diese Höhe konnte für 2018 mit Zuwendungsbescheid vom 13.06.2018 bewilligt werden. Dieser standen lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähige Ausgaben von 66.700,00 € gegenüber.

Mit Änderungsbescheid vom 20.02.2019 wurde schließlich die Gesamtzuwendung für beide Jahre in beantragter Höhe bewilligt bei zuwendungsfähigen Ausgaben i. H. v. insgesamt 133.400,00 €.

Gemäß Verwendungsnachweis vom 05.03.2019 standen schließlich im HHJ 2018 Gesamteinnahmen von 53.360,00 € zuwendungsfähigen Gesamtausgaben i. H. v. 75.947,16 € gegenüber (bei geplanten Ausgaben von 66.700,00 €). Demnach war vom Landkreis ein Eigenanteil i. H. v. 22.587,16 € zu leisten. Allerdings steht die Endabrechnung (Schlussbescheid) für 2018 noch aus, da der Bewilligungszeitraum erst 2020 endet. Die Projektverlängerung für das Jahr 2020 wurde nach Aussagen der Integrationsmanagerin fristgerecht beantragt. Die Zustimmung hierfür liegt seitens der GfAW bereits vor.

Es wird davon ausgegangen, dass für das HHJ 2018 keine Nachförderung erfolgt.

10.4 Sozialbetreuer für anerkannte Flüchtlinge (UA 40044)

Ab dem HHJ 2018 fördert das Land Thüringen entsprechend der Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen vom 22.03.2018 die Bereitstellung einer qualifizierten migrationsspezifischen sozialen Beratung und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge einschließlich ihrer Angehörigen in den Thüringer Kommunen. Dabei ist der sächliche Umfang der Betreuungs- und Beratungsleistungen in Nr. 1.3 der vorbezeichneten Richtlinie geregelt; eine zeitliche Beschränkung besteht nach Aussagen der Integrationsmanagerin nicht, da die Sozialbetreuung immer einzelfallabhängig ist.

Der maximal zu gewährende Zuschuss richtet sich lt. der Richtlinie nach der prozentualen Verteilung von anerkannten Flüchtlingen bei dem Zuwendungsempfänger im Verhältnis zur Gesamtzahl der anerkannten Flüchtlinge im Freistaat Thüringen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Fachpersonal (inklusive Schulungsausgaben) sowie Sach- und Verwaltungsausgaben und Honorare einschließlich der dabei anfallenden Ausgaben für Dolmetscherleistungen.

Gemäß Verwendungsnachweis standen 8 Sozialarbeiterinnen (die schon in den Vorjahren beschäftigt waren) mit einem Stellenanteil von 31,81 % bis 76,11 % zur Verfügung. Diese *„arbeiten nach dem Territorialprinzip und betreuen sowohl die Asylbewerber als auch die Anerkannten in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Für den Nachweis des Betreuungsumfangs werden entsprechende Tätigkeitsberichte angefertigt, woraus sich auch der individuelle Stundenumfang ergibt.“*

Mit dem Verwendungsnachweis wurden insgesamt 198.070,13 € Ausgaben (davon Personalausgaben i. H. v. 176.491,84 € und Sach- und Verwaltungsausgaben i. H. v. 21.578,29 €) abgerechnet. Dem gegenüber stehen insgesamt 192.391,82 € Einnahmen.

Bei der sozialen Betreuung anerkannter Flüchtlinge handelt es sich um eine Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis entsprechend des ThürFlüAG, der ThürGUSVO sowie der Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen.

10.5 Kinderschutz-Netzwerkarbeit (UA 45216 und 40706)

Mit der Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“ will der Freistaat Thüringen die Gesamtverantwortung der Jugendhilfe für einen präventiven und kooperativen Kinderschutz in Thüringen, seine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und die Koordinierung für eine breite strukturelle Zusammenarbeit aller potentiellen Partner stärken. Rechtliche Grundlage bildet das KKG. Ferner sind diese Grundlagen im SGB VIII, ThürKitaG und dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz verankert.

Zu diesem Zweck gewährt das Land nach Maßgabe der o. g. Richtlinie den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Landkreisen, Zuweisungen für diese Pflichtaufgabe.

Bei der Zuweisung handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Zuweisung in Form der pauschalierten Festbetragsfinanzierung. Sie erfolgt als Projektförderung und beträgt maximal 70 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für die Berechnung der Pauschale wird ein Sockelbetrag i. H. v. 30.000 € zu Grunde gelegt, der entsprechend der Anzahl der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren entsprechend aufgestockt wird, unter Beachtung, der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes.

Damit hat der Landkreis als Antragsteller keinen Einfluss auf die Höhe der Pauschale bzw. bewilligten Mittel.

Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2018 sind mit dem Verwendungsnachweis, der vom Land bisher nicht geprüft ist, für den Netzwerkkoordinator, den Qualitätsentwicklungsprozess und für Sachkosten insgesamt Ausgaben i. H. v. 61.630,66 € nachgewiesen worden. Dem stehen Gesamteinnahmen i. H. v. 40.615,00 € (65,9 %) gegenüber. Damit leistete der Saale-Orla-Kreis Eigenmittel i. H. v. 21.015,66 € (34,1 %).

Bei den abgerechneten Personalausgaben wurde bei der Netzwerkkoordinatorin von einem VZÄ-Anteil von 0,87 und bei der Sachbearbeiterin für den Qualitätsentwicklungsprozess von einem VZÄ-Anteil von 0,11 ausgegangen.

Der Nachweis der Buchungen im HKR gestaltete sich für den Prüfer schwierig, da die Einnahmen- und Ausgabenbuchung nicht im selben Unterabschnitt erfolgen (Einnahmen: UA 45261, Ausgaben: UA 40706).

Darüber hinaus füllen die o. g. Aufgaben eine Stelle allein nicht aus, so dass die o. g. Aufgaben auf zwei Beschäftigte aufgeteilt sind. Haushalterisch werden die Personalausgaben zunächst in dem Bereich nachgewiesen, in den die Beschäftigten

organisatorisch zugeteilt sind und werden zum Jahresende anteilig umgebucht in den lt. Haushaltssystematik für die Netzwerkarbeit vorgegebenen Unterabschnitt.

10.6 Netzwerk Frühe Hilfen/ Aufsuchende Gesundheitshilfe (UA 45262)

Alle Kinder haben ein Recht auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen. Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich und damit schutzbedürftig. Die ersten Lebensmonate und –jahre sind von herausragender Bedeutung für die gesamte Entwicklung des Kindes. Gerade in dieser Zeit ist es wichtig, (werdende) Eltern zu unterstützen, um die Eltern-Kind-Beziehung förderlich zu gestalten.

Der Gesetzgeber hat zur Verwirklichung dieses Ziels in § 3 Abs. 4 KKG festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und psychosozialen Unterstützung von Familien (mit Säuglingen und Kleinkindern von 0 – 3 Jahren) einrichtet.

In den Leistungsleitlinien Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen ist geregelt, welche Sach- und Personalkosten gefördert werden.

Für die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen und Förderung von Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch den Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern/pflegerinnen gewährte das Land auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Fonds Frühe Hilfen“, den Leistungsleitlinien und der Richtlinie zur Umsetzung des „Fonds Frühe Hilfen“ im Freistaat Thüringen dem Saale-Orla-Kreis nach Antrag eine Projektförderung als nicht zurückzahlbare Zuweisung in Form der pauschalisierten Festbetragsfinanzierung i. H. v. 43.440,00€.

Mit dem Verwendungsnachweis rechnete der Landkreis dafür

- Personalkosten i. H. v. 41.130,65 € für die Fachkraft aufsuchende Gesundheitshilfe,
- Kosten für Fachleistungsstunden (12 h á 43,00 €) i. H. v. 516,00 € für die Familienhebamme
- Sachkosten i. H. v. 1.793,35 € ab.

10.7 Sozialbetreuer umA (UA 45571)

Neben den Kosten für Unterbringung, Versorgung und Betreuung für die Unbegleiteten minderjährigen Ausländer sind auch die Verwaltungskosten kostenerstattungsfähig.

Gemäß dem Eckpunktepapier (eine Arbeitshilfe vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vom Februar 2017) wird dem (zusätzlichen) Personalbedarf zur Bewältigung der Aufgaben des Jugendamtes (Amtsvormund, ASD, wirtschaftliche Jugendhilfe etc.) durch die Gewährung der Verwaltungskostenpauschale Rechnung getragen. Verwaltungskosten sind pro Fall und pro Tag i. H. v. 15,35 € erstattungsfähig (maximal 365 Tage im Jahr).

Im Jahr 2018 waren 27 umA´s in Kinderheimen sowie Wohngruppen und weiteren Einrichtungen freier Träger im SOK untergebracht und entsprechend von

Sozialarbeitern, Amtsvormündern usw. zu betreuen. Mit Stand 15. Juli 2019 betrifft es insgesamt 10 umA's

Im HHJ 2018 wurden lt. HKR insgesamt 179.794,55 € nach Antrag vereinnahmt; durch die 3-Monats-Abrechnung handelt es sich hierbei jedoch um die Monate November 2017 bis Oktober 2018.

Legt man das tatsächliche Jahr zugrunde (Januar bis Dezember 2018), beträgt die Erstattung (Einnahme) 163.339,35 €.

Dagegen stehen Personalausgaben für die Betreuung der umA's i. H. v. insgesamt 161.590,85 Euro.

11 Vermögenshaushalt

11.1 Verkauf Immobilien

Nach § 67 Abs. 1 ThürKO darf die Kommune Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

Im HHJ 2018 veräußerte der Landkreis das ehemalige Entbindungsheim in Pößneck zu einem Wert von 215.000,00 €.

Bei den Einnahmen handelt es sich um außerplanmäßige Einnahmen.

In der Sitzung des Kreistages am 25.04.2016 beauftragte der Kreistag den Landrat mit der Aufnahme von Verkaufsverhandlungen zur Immobilie Hohe Straße 39 in Pößneck (Beschluss Nr. 129-12/2016).

Dem Verkaufsansinnen 2016 ging eine Öffentliche Ausschreibung voraus.

Im Ausschreibungstext wird neben der bisheriger Nutzung und Lage und Größe auch darauf verwiesen, dass vor Abgabe eine Besichtigung und die Einsichtnahme in das Gutachten über den Verkehrswert erforderlich sind.

Das vorliegende Gutachten über den Verkehrswert wurde zum 23.05.2016 vom F 8 erstellt und ermittelte einen Verkehrswert von 214.000 € (Wertermittlungstichtag 09.05.2016, Ortstermin).

Im Ergebnis beschloss der Kreistag am 19.12.2016 dann den Landrat mit dem Verkauf des bebauten Grundstückes an F 9 mit einem Kaufpreis von 215.000,00 € zu beauftragen (Beschluss Nr.: 163-15/2016).

Dieser Verkauf kam nicht zu Stande, so dass ein Jahr später, am 18.12.2017, der Kreistag den ehemals gefassten Beschluss Nr. 163-15/2016 aufhob (Beschluss Nr. 201-21/2017).

Für die weitere Vermarktung der Immobilie wurde die F 10 beauftragt. Durch deren Aktivitäten meldete sich im HHJ 2018 ein neuer Interessent an der Immobilie in Pößneck, die F 11. In der Sitzung am 10.09.2018 fasst der Kreistag des Saale-Orla-Kreises den Beschluss, den Landrat mit dem Verkauf des bebauten Grundstückes in der Gemarkung Pößneck, Flurstück Nr. 2372/24 mit einer Größe von 2.975 m² zu beauftragen. Käufer ist die F 11. Die Gesellschaft wird vertreten durch die Geschäftsführer P 1 und P 2. Der Kaufpreis beträgt 215.000,00 €. Der Landrat wird

ermächtigt, alle mit dem Verkauf im Zusammenhang stehende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. (Beschluss Nr. 234-24/2018)

Darüber hinaus sind die Einnahmen aus dem Verkauf des Schlosses in Ebersdorf i. H. v. 100.000,00 € im HHJ 2018 kassenwirksam geworden.

Ebenfalls kamen die Verhandlungen mit dem ZASO bis zum Abschluss des Verkaufsvertrages über den Ankauf eines weiteren Teilstückes des Gebäudes in der Wohlfarthstr. Nr. 4 in Pößneck i. H. v. 128.269,92 €¹⁵.

Die Fälligkeit war mit dem 31.12.2018 datiert. Es wurde ein Kassenrest in voller Höhe gebildet, der ins HHJ 2019 übernommen wurde.

Grundstückskäufe bzw. –verkäufe, die im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen oder der Straßenbewirtschaftung allgemein stehen werden bei den jeweiligen Straßen im Epl. 6 haushalterisch abgebildet und waren nicht Prüfgegenstand bei dieser Prüfung (krankheitsbedingt in den nächsten Prüfzeitraum verschoben).

11.2 Gemeinschaftsschule Triptis

Auch im HHJ 2018 belasteten die Ausgaben für die brandschutztechnische und energetische Sanierung der Gemeinschaftsschule Triptis den Kreishaushalt. Auf Grund einer enormen Kostensteigerung der Baumaßnahme im Vergleich zu den Planungsdaten erteilte der Landrat dem RPA im August 2017 einen Sonderprüfauftrag. Über die Zwischenergebnisse wurde auch der Kreistag im September und November 2017 informiert. Den Abschlussbericht über die Prüfung der lfd. Prüfung mit Stand 08.11.2018 hat das RPA dem Landrat übergeben. Dieser leitete die Ergebnisse an die Mitglieder des Kreistages weiter.

Da damit die Mitglieder des Kreistages über das Ergebnis der Prüfung informiert waren, hat das RPA die Problematik nicht in den Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 aufgenommen und es wird an dieser Stelle auch auf die Ergebnisse des Berichtes über die Sonderprüfung abgestellt.

Seitens des RPA ist vorgesehen, die gesamte Baumaßnahme hinsichtlich der finanziellen und vergaberechtlichen Seite in dem Schlussbericht für das HHJ dann darzustellen, in dem die Baumaßnahme finanziell abgeschlossen ist.

11.3 Turnhalle Förderzentrum Pößneck - Erneuerung Heizungs- u. Elektroanlage

Es handelt sich um eine Einfeld-Sporthalle aus dem Jahr 1970 (Typenprojekt „KT 60“), welche in Metallleichtbauweise errichtet wurde. Im Jahr 1990 erfolgte bereits eine Teilsanierung (Sportboden, z. T. Fassade, Sanitäranlagen).

¹⁵ Da es sich bei der Immobilie in der Wohlfarthstraße in Pößneck um ein Verwaltungsgebäude handelt ist dieser Verkauf im UA 06700 abgebildet.

Die bestehende Heizungsanlage sowie die Elektroanlage, insbesondere die Beleuchtungsanlage der Turnhalle, waren nicht mehr funktionstüchtig. Daher beabsichtigte der Landkreis die Erneuerung dieser.

Für die Maßnahme wurden im Haushaltsplan 2017 insgesamt 100.000,00 € eingeplant.

Gemäß der Kostenberechnung des beauftragten Ingenieurbüros vom 18.07.2017 (Lüftungsinstallation – 76.995,31 € brutto) und vom 24.08.2017 (Elektroinstallation – 58.831,47 € brutto) wurden für die Maßnahme Gesamtkosten (Los 1 und Los 2) von 135.826,78 € brutto berechnet. Darin ist noch nicht das Honorar für das beauftragte Planungsbüro enthalten.

Auf die Frage des RPA zum Planansatz 100.000,00 € für die Haushaltsplanung 2017 nahm der FD ZLM wie folgt Stellung:

„Die 100.000 € aus der Haushaltsplanung stammen aus einer ersten Kostenschätzung zur Planung und Einordnung der Maßnahme in den Haushalt. Mit Beauftragung des Fachplaners wurde das Projekt dann konkretisiert. In diesem Fall kamen zur ursprünglichen Erneuerung der Heizungsanlage auch zusätzlich Arbeiten an der Elektroanlage hinzu.“

Im Rahmen der Kostenschätzung führte das beauftragte Planungsbüro eine Variantenuntersuchung bei der Lüftungsinstallation durch. Drei Möglichkeiten wurden in Betracht gezogen (Schreiben Planungsbüro vom 17.01.2017). Zwei Varianten schieden nach den ersten Betrachtungen aus. Die übrig gebliebene Variante wurde näher untersucht. Es erfolgte eine Abwägung zwischen „Zu- und Abluftgerät mit Wärmerückgewinnung“ und „Umluftgerät“ (ohne Außenluft und Abführung verbrauchter Luft). Die Entscheidung fiel letztlich auf die Variante „Umluftgerät“. Als Entscheidungsgründe für diese Variante führte der zuständige FD geringere Anschaffungs- und Folgekosten wie z. B. Wartung an.

Der Bau- und Vergabeausschuss nahm in der Sitzung am 15.08.2017 „die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV genannten und im Ausschuss vorgestellten Unterlagen zur Kenntnis und bewilligte die weitere Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme – Erneuerung Heizungsanlage und Elektroanlage Turnhalle Julius-Fucik-Straße in Pößneck – sowie die damit einzugehenden Verpflichtungen § 10 Abs. 4 S. 3 ThürGemHV“ (Beschluss Nr. BVA 100-30/2017).

Die angedachten Maßnahmen wurden in der Beschlussvorlage für den BVA vom 04.08.2017 (BVA/072/2017) detaillierter beschrieben.

In der Beschlussvorlage ist die Rede von planmäßigen Ausgaben in Höhe von 155.000,00 €.

Welche konkreten Unterlagen der Bau- und Vergabeausschuss zur Kenntnis genommen hat bzw. vorlagen, konnte das Rechnungsprüfungsamt weder der Beschlussvorlage, dem Sitzungsprotokoll noch den Unterlagen entnehmen.

H In dem Zusammenhang empfiehlt das RPA, künftig genauere Angaben zu den Anlagen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen zu machen, damit im Nachhinein der Sachverhalt konkret bewertet werden kann.**

Zur Sicherstellung der Finanzierung der Maßnahme und als Voraussetzung zur Auslösung von Aufträgen wurden im Rahmen des Haushaltsvollzuges üpl. und apl. Ausgaben zugunsten der Haushaltsstelle 2.56274.95000 bereitgestellt.

Nach Abschluss der Haushaltsjahre 2016 bis 2018 stellten sich die Ausgaben in den jeweiligen Jahresrechnungen unter der o. g. **Haushaltsstelle** wie folgt dar:

HH-Jahr	HH-Ansatz	HH-Reste aus Vorjahr	über-/ außerplanmäßige Ausgaben	Ist	neue HH-Reste
2016	0,00 €	0,00 €	22.000,00 € ¹⁶	0,00 €	22.000,00 €
2017	100.000,00 €	22.000,00 €	7.283,35 € ¹⁷	0,00 €	107.283,35 €
2018	0,00 €	129.283,35 €	27.868,43 € ¹⁸	157.151,78 €	0,00 €
Gesamt				157.151,78 €	

Damit konnten die Kosten für die Baumaßnahme mit den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln gedeckt werden.

Die apl. Ausgaben 2018 (Antrag vom 14.06.2018) waren auf Grund der Honorarschlussrechnung i. H. v. 22.221,14 € und der Schlussrechnung für Los 1 i. H. v. 5.647,29 € notwendig. Beide Rechnungen wurden mit Wertstellung im Mai 2018 bereits bezahlt, folglich vor dem Antrag auf apl. Ausgaben von 27.868,43 €.

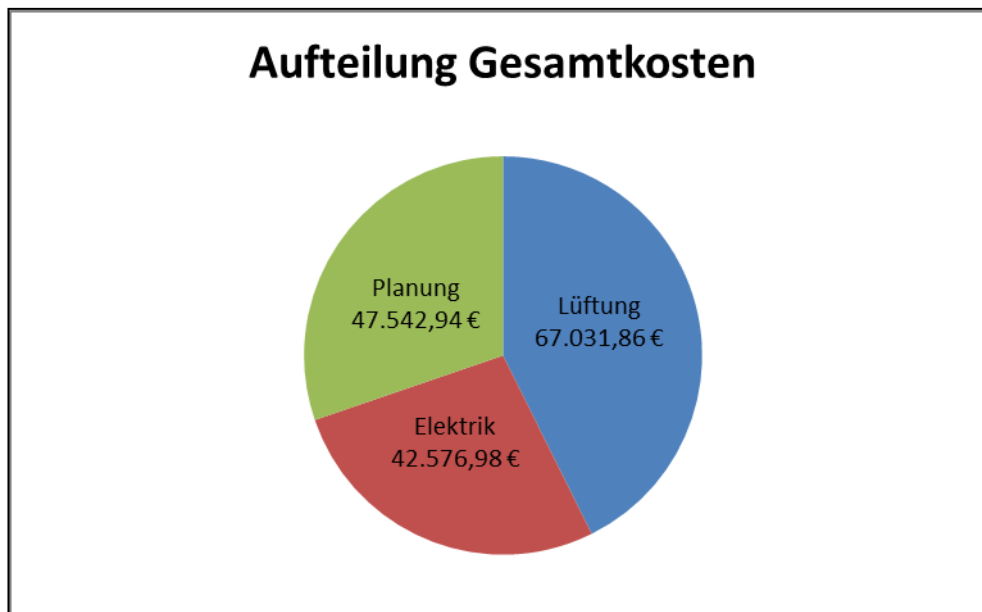
Bei außerplanmäßigen Ausgaben ist unbedingt darauf zu achten, dass die Zustimmung rechtzeitig eingeholt wird, also bevor die Entscheidung getroffen wird, die die Überschreitung zur Folge hat (siehe Erläuterungen zu § 58 ThürKO – Rechtssammlung CARL-LINK-KOMMENTARE, Uckel).

Die Gesamtausgaben des Bauvorhabens von 157.151,78 € gliedern sich wie folgt auf die Teilbereiche auf:

¹⁶ Antrag apl. Ausgaben vom 16.05.2016; Mittel aus HH-Stelle 2.20000.95010 – Schulverwaltung Hochbau für die Beauftragung Fachplaner

¹⁷ Üpl. Ausgaben 2017; im Rahmen des DK 1657

¹⁸ Antrag apl. Ausgaben vom 14.06.2018; Mittel aus HH-Stelle 2.20000.95010 – Schulverwaltung Hochbau



Die Bauleistungen wurden in zwei Lose aufgeteilt: Los 1 – Lüftungsinstallation und Los 2 – Elektroinstallation.

Ausschreibung und Vergabe

Die Gewerke (Los 1 und 2) wurden zusammen öffentlich ausgeschrieben. Bei beiden Losen war aus den Vergabeunterlagen, hier speziell in den Kopfzeilen der Leistungsverzeichnisse, das vom Landkreis beauftragte Planungsbüro erkennbar.

Das Vergabehandbuch (Ausgabe 2017-Stand 2019) bestimmt in Nr. 8 (Beteiligung freiberuflich Tätiger) der Richtlinien zu 111 (Vergabevermerk - Wahl der Vergabeart) u. a., dass alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, damit aus den firmenneutral aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

Beim Vergleich des Ausschreibungstextes mit den Besonderen Vertragsbedingungen wurden hinsichtlich der geforderten Sicherheitsleistungen widersprüchliche Angaben festgestellt.

Im Ausschreibungstext wurden Sicherheitsleistungen für Mängelansprüche von 3 % der Abrechnungssumme einschließlich erteilter Nachträge gefordert, in den Besonderen Vertragsbedingungen 3 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer) einschließlich erteilter Nachträge. Damit sind die Berechnungsgrundlagen widersprüchlich.

H Auf ein einheitliches Verwaltungshandeln ist zukünftig zu achten.**

Nachdem bei Los 2 im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung keine Angebote eingingen, wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Es wurden fünf Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert.

Die Niederschriften zum Eröffnungstermin lagen im Original zur Prüfung vor. Die Protokolle waren korrekt ausgefüllt und die Angebote alle ordnungsgemäß gekennzeichnet.

Nach dem jeweiligen Termin zur Öffnung der Angebote erfolgte die Prüfung und Wertung der Angebote. Das Planungsbüro fertigte je Los einen Vergabevermerk mit Preisspiegel und Vergabevorschlag. Die dann durch den Landkreis beauftragten Bieter und die Auftragssummen werden je Los nachfolgend aufgezeigt:

Los	Vergabe an	Auftrags- summe	Vergabe-/ Auftrags- bestätigung	Auftrags- schreiben	Bestätigung Auftragnehmer
1	F 12	67.922,82 €	Landrat	09.10.2017	11.10.2017
2	F 13	58.299,74 €	Landrat	15.11.2017	28.11.2017

Die entsprechenden Auftragsschreiben lagen zur Prüfung vollständig im Original vor und waren von den jeweils Zuständigen entsprechend der Unterschriftenregelung bei Aufträgen gemäß der Dienstanweisung (Nr. 43b) des Landratsamtes zur Regelung der Vergabeverfahren unterzeichnet.

Baudurchführung und Abrechnung

Die Bauanlaufberatung fand am 03.11.2017 statt. Beide Gewerke wurden am 02.03.2018 abgenommen.

In der ersten Teilrechnung für Los 1 vom 09.01.2018 rechnete der Auftragnehmer Nachtragsleistungen ab, die der Landkreis zunächst (bei der Auszahlung des ersten Teilbetrages) nicht anerkannt hat.

Es stellt sich so dar, dass zu dem Zeitpunkt diese Nachtragsleistungen bereits ausgeführt wurden.

Nach Prüfung und Bestätigung des Nachtragsangebotes vom 24.11.2017 durch das beauftragte Planungsbüro und den Sachbearbeiter des zuständigen Fachdienstes wurde der Nachtrag i. H. v. 1.379,81 € brutto mit der Vereinbarung vom 16.01.2018 nachträglich anerkannt. Die Nachtragsvereinbarung lag im Original vor und war von beiden Vertragspartnern unterzeichnet. Der Gesamtauftragswert lag damit bei 69.302,63 €.

Eine Begründung zur Notwendigkeit des Nachtrages war in den Unterlagen enthalten. Es handelt sich um notwendige, unvorhersehbare zusätzliche Leistungen nach § 2 Abs. 6 VOB/B (u. a. fehlende Entlüftungsmöglichkeiten im vorhandenen Heizungsnetz nachrüsten, keine Erweiterung vorhandener Öffnungen der Lüftungsgitter).

H Die Vergütung der Nachtragsleistung ist künftig nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 S. 2 VOB/B möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.**

Für seine erbrachten Leistungen stellte der Auftragnehmer folgende Rechnungen, die nach Prüfung durch das beauftragte Planungsbüro und den Fachdienst ZLM zur Zahlung angewiesen wurden:

RE	vom	RE-Betrag	Zahlbetrag
1. TR	09.01.2018	34.886,61 €	34.886,61 €
SRE	05.03.2018	32.125,25 €	32.145,25 €
Gesamt			67.031,86 €

Die Überprüfung der Schlussrechnung ergab folgende Feststellungen:

- von den insgesamt 80 beauftragten Positionen des Hauptauftrages entfielen 12 Positionen;
- nachträglich wurde auf die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche verzichtet;
- es kam zu Mengenmehrungen und –minderungen und
- die Schlusszahlung wurde verfristet ausgezahlt.

Die Sicherheitsleistung hätte 2.079,08 € betragen.

Laut Schreiben des Landkreises an den Auftragnehmer zur Schlusszahlung entfällt der Sicherheitseinbehalt, da die Auftragssumme unter 100.000,00 € lag.

Die Vertragsbedingungen sind einzuhalten. Sonst würde der Landkreis das Risiko eines finanziellen Nachteils, hier bei auftretenden Mängeln während der Gewährleistungsfrist, nicht in dem ihm möglichen Maße begrenzen. Dazu ist der Landkreis schon wegen des Haushaltsgrundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung verpflichtet (vgl. § 53 Abs.2 ThürKO).

Wenn vom Landkreis keine Sicherheitsleistungen gewollt sind, ist dies auch ausdrücklich so in den Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren.

B* Die vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung wurde nicht wahrgenommen.

Nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B wird der Anspruch auf Schlusszahlung alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung. Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Die Schlussrechnung ging laut Eingangsvermerk am 12.03.2018 ein. Das Ingenieurbüro zeichnete die Prüfung der Rechnung am 16.04.2018 ab. Der Sachbearbeiter der Verwaltung bestätigte die fachtechnische, sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung am 04.05.2018. Die 30-Tagefrist endete am 12.04.2018. Die Zahlung erfolgte mit Wertstellung zum 08.05.2018 und war damit verfristet.

Die vollständige Leistungsabnahme von Los 2 erfolgte am 02.03.2018 nach Fertigstellung der beauftragten Leistung mit der Feststellung von noch auszuführenden Restleistungen. Die Erledigung der Restleistungen meldete der Auftragnehmer mit Schreiben vom 13.03.2018.

Für seine erbrachten Leistungen stellte der Auftragnehmer folgende Rechnungen:

RE	vom	RE-Betrag	Zahlbetrag
1. TR	08.02.2018	11.658,29 €	11.658,29 €
SRE	07.03.2018	30.918,69 €	30.918,69 €
Gesamt			42.576,98 €

Die Überprüfung der Schlussrechnung ergab, dass:

- es zu Mengenmehrungen und –minderungen kam;
- von insgesamt 168 beauftragten Positionen 69 entfielen;
- nachträglich auf die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche verzichtet wurde;
- die Einhaltung der Schlusszahlungsfrist nicht nachvollzogen werden konnte.

Gegenüber der vergebenen Leistung (100 %) lag die Abrechnungssumme bei rund 73 %. Ein Grund dafür sind Mengenmehrungen und –minderungen. Außerdem sind viele Positionen, vor allem in den Titeln 1.4, 1.5 und 1.6, bei der Abrechnung entfallen. Die Tabelle gibt dazu einen Überblick:

Titel		Auftrag		Abrechnung		Differenz
		Betrag	Anzahl Pos.	Betrag	Anzahl Pos.	
1.1	Demontage	2.203,69 €	14	2.284,62 €	12	80,93 €
1.2	Zählerplätze	956,68 €	3	875,06 €	3	-81,62 €
1.3	Stromkreisverteiler	4.101,28 €	28	3.454,90 €	20	-646,38 €
1.4	Schalter, Steckdosen, Einbaugeräte	5.226,46 €	31	2.591,89 €	12	-2.634,57 €
1.5	Installationsmaterial	6.108,07 €	39	3.226,18 €	19	-2.881,89 €
1.6	Leitungen, Kabel	7.941,10 €	21	2.852,22 €	10	-5.088,88 €
1.7	Beleuchtung	18.995,97 €	14	18.480,23 €	12	-515,74 €
1.8	sonstiges, allgemeines	3.458,13 €	18	2.157,57 €	11	-1.300,56 €
	Gesamt netto	48.991,38 €		35.922,67 €		-13.068,71 €
	Gesamt brutto	58.299,74 €	168	42.747,98 €	99	-15.551,77 €

Im Rahmen der Stellungnahme wurde zu folgenden Fragen konkret um Antwort gebeten:

- Warum sind in den drei unterlegten Titeln so viele Positionen/Leistungen entfallen? Erfolgte für einzelne Positionen nur eine Preisabfrage?
- Warum wurde z. B. im Titel 1.4 (Pos. 1.4.22 – 1.4.31) das „Bedientableau Frontplatte mit dazugehörigen Bauteilen“ nicht ausgeführt?

Der Fachdienst teilte mit Schreiben vom 25.11.2019 folgendes zu den Kürzungen mit:

„Nach Rücksprache mit der Schulleitung des Förderzentrums Pößneck – dem Hauptnutzer der Turnhalle – konnten die Anforderungen an die neue Elektroanlage optimiert werden. Die großzügig ausgeschriebenen Schalter, Steckdosen und Einbaugeräte konnten somit erheblich reduziert werden. Folglich verringerte sich auch der Bedarf an Installationsmaterial, Leitungen und Kabeln.“

Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen (§ 53 Abs. 2 S. 1 ThürKO). Unter diesem Aspekt sollten bereits in der Planungsphase (vor der Ausschreibung der Leistungen) die Anforderungen bzw. Notwendigkeit einzelner Leistungsinhalte kritischer geprüft werden.

In den Besonderen Vertragsbedingungen war unter Punkt 5.1 eine Sicherheitsleistung für Mängelansprüche von 3 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer) einschließlich erteilter Nachträge vereinbart. Der Landkreis forderte keine Sicherheitsleistung vom Auftragnehmer.

Die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche hätte 1.748,99 € betragen müssen.

Die Besonderen Vertragsbedingungen wurden vom Landkreis dahingehend nicht eingehalten.

Ingenieurleistungen

Laut Dienstanweisung erfolgt auch die Vergabe von Ingenieurleistungen über die Vergabestelle. Gemäß Punkt 3 Abs. 3 der Dienstanweisung Nr. 43b zur Regelung der Vergabeverfahren vom 01.09.2008 in der Fassung vom 01.01.2011 sind der Vergabestelle möglichst drei Ingenieurbüros vorzuschlagen und die Auswahl ist zu begründen.

Die Beantragung „Durchführung der Vergabe von Planungsleistungen“ des Fachdienstes Zentrales Liegenschaftsmanagement bei der Vergabestelle lag in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenso nicht vor wie die Vorlage der Auswahl des Ingenieurbüros zur Bestätigung durch den Landrat.

B* Die Dienstanweisung Nr. 43b wurde nicht beachtet.

Auf Nachfrage zur Auswahl des Planungsbüros teilte der Sachbearbeiter des zuständigen Fachdienstes mit, dass das Ingenieurbüro direkt beauftragt wurde, da dieses bereits die Variantenuntersuchung gemacht hatte und die Planung der Technischen Ausrüstung (Anlagengruppen 410, 420, 430, 440) von dem Büro komplett abgedeckt werden konnte. Ansonsten hätten für die Planung beider Gewerke zwei verschiedene Planungsbüros beauftragt werden müssen.

H Die Entscheidungsgründe sollten künftig zur besseren Nachvollziehbarkeit dokumentiert werden.**

Der Saale-Orla-Kreis, vertreten durch den Landrat, und das Ingenieurbüro I 1 schlossen am 31.03./05.04.2017 einen Ingenieurvertrag zur Technischen Ausrüstung (Leistungsphasen 1 – 3 und 5 – 9) .

Der Vertrag und das Deckblatt für die Erfassung von Verträgen lagen zur Prüfung im Original vor.

Laut Deckblatt wurde das Vertragsvolumen auf 30.000,00 € geschätzt. Daher erfolgte beim Durchlauf des Vertrages vom Fachdienst Finanzen am 28.03.2017 die

Bemerkung, dass zur Zeit maximal 22.000,00 € (Haushaltsausgaberes) vergeben werden können.¹⁹

Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können § 27 Abs. 1 S. 1 ThürGemHV. In den VV zu § 27 ThürGemHV ist dazu erläutert: „Inanspruchnahme nach Absatz 1 ist bereits die Vergabe von Aufträgen.“

Da Haushaltsmittel noch nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung standen, hätte der Ingenieurvertrag noch nicht abgeschlossen werden dürfen.

Damit war zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die Auftragsauslösung der Planungsleistungen nicht durch die entsprechenden Haushaltsmittel gedeckt.

B* Damit fand das Haushaltsrecht § 27 Abs. 1 ThürGemHV zum Zeitpunkt der Auftragsauslösung keine Beachtung.

Bereits im Januar 2017, vor dem Vertragsabschluss, erstellte das beauftragte Ingenieurbüro z. B. eine Kostenschätzung bzw. untersuchte verschiedene Varianten zur Ausführung der beabsichtigten Baumaßnahme.

Nach dem HH-Recht sind vertragliche Verpflichtungen vor der Leistungserbringung und in Schriftform zu vereinbaren. Damit wurden Planungsleistungen über mehrere Monate ohne schriftliche Auftragserteilung erbracht.

Verträge des Landkreises bedürfen gemäß § 109 Abs. 2 ThürKO der Schriftform, ansonsten sind sie schwebend unwirksam und verpflichten den Landkreis nicht.

Bei nur mündlicher Beauftragung von Leistungen liegt keine schriftliche Vereinbarung im Sinne des § 7 Abs. 1 HOAI vor.

H Verträge sollten künftig vor der Leistungserbringung abgeschlossen werden.**

Der abgeschlossene Ingenieurvertrag hatte folgende Leistungen zum Inhalt:

- Leistungsbild: Technische Ausrüstung – Anlagengruppen Nr. 1, 2, 3 und 4 nach § 53 Abs. 2 HOAI; Honorarzone II; Mindestsatz
- Leistungsphasen 1 – 3 und 5 – 9 mit insgesamt 92 % für jede Anlagengruppe
- Anrechenbare Kosten (aK) auf der Grundlage der durch den Auftraggeber bestätigten Kostenberechnung; Honorar wird aus den aK der Anlagengruppen zusammengefasst ermittelt
- Umbauzuschlag 20 v. H.
- Nebenkosten: 4 % des Nett honorars pauschal

Konkretisierungen bzw. Darstellungen der einzeln zu erbringenden Planungsleistungen erfolgten nicht (siehe Vertrag §§ 4 und 7). So ist nicht ersichtlich, welche Leistungen in den Leistungsphasen 2 (Vorplanung - bewertet mit 7 % von

¹⁹ Zu dem Zeitpunkt war der Haushaltsplan 2017 (2.56274.95000 Ansatz von 100.000,00 €) noch nicht in Kraft. Bekanntmachung Haushaltssatzung 2017 im Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 28.04.2017.

möglichen 9 %) und 3 (Entwurfsplanung – bewertet mit 13 % von möglichen 17 %) nicht erbracht werden sollen.

Der Bundesgerichtshof hat einen bundesweit verbreiteten Mustervertrag über die „Leistungsphasen 1 bis 9“ für unwirksam erklärt, weil die Leistungspflichten nicht bestimmbar seien (Urteil vom 23.04.2015, VII 131/13).

Jeder Ingenieurvertrag sollte eine eigene, möglichst projektspezifische und konkrete Leistungsbeschreibung enthalten, mit konkreten Projektzielen, Positiv- und Negativlisten, was das Objekt und was die Leistungen des Ingenieurs angeht (HOAI Newsletter Gaßner, Groth, Siederer & Coll. Juli 2015).

H Es wird empfohlen, künftig auf eine klare Leistungsbeschreibung für die vereinbarten Leistungsphasen zu achten und den Leistungsinhalt bestimmbar zu machen.**

Die vom Landkreis bestätigte Kostenberechnung, welche laut Vertrag Grundlage der Honorarermittlung ist, war in den Unterlagen nicht dokumentiert.

Die Dokumentation eines Verfahrens dient der Transparenz und damit der Überprüfbarkeit durch Dritte.

H Künftig sollte die bestätigte Kostenberechnung unbedingt in den Akten dokumentiert werden.**

Gemäß § 8 des Ingenieurvertrages hatte das Ingenieurbüro eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen. In den vorgelegten Unterlagen befanden sich weder Kopien noch Vermerke zum Nachweis der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers.

Die Berufshaftpflichtversicherung für Architekten und Ingenieure stellt eine existenzielle Versicherung der Auftragnehmer für etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers dar. Um mögliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers umfänglich abzusichern, sollte der Versicherungsnachweis nicht nur regelmäßig in den Allgemeinen Vertragsbedingungen vereinbart werden, sondern der Auftraggeber hat den Nachweis des Versicherungsschutzes auch zu verlangen und dessen Vorliegen in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Das Ingenieurbüro stellte für seine erbrachten Leistungen nachfolgende Honorarrechnungen:

RE	vom	Zahlbetrag
1. TR	19.01.2018	25.321,80 €
SRE	25.04.2018	22.221,14 €
Gesamt		47.542,94 €

Nach Prüfung durch den zuständigen Sachbearbeiter des Fachdienstes Zentrales Liegenschaftsmanagement wurden die Rechnungen zur Zahlung angewiesen.

Der Schlussrechnung wurde die Kostenermittlung bzw. -berechnung vom 18.07./24.08.2017 zu Grunde gelegt. Sie lag zur Prüfung vor.

Die anrechenbaren Kosten der Lüftungsinstallation (Anlagengruppen 410, 420, 430) wurden mit 64.701,94 € netto und der Elektroinstallation (Anlagengruppe 440) mit 49.438,21 € netto ausgewiesen.

Die Überprüfung der Schlussrechnung ergab, dass

- das vom Rechnungsprüfungsamt nachgerechnete Gesamthonorar 47.542,96 € betrug (Differenz von 0,02 €) und
- der Anteil für die noch nicht erbrachte Leistungsphase 9 ausgezahlt wurde.

Im Vertrag ist unter Punkt 7.1.1 festgelegt, dass die Leistungsphase 9 komplett bis zur Abnahme vor Ablauf der Gewähr bei den Gewerken einbehalten und danach ausgezahlt wird.

Außerdem zählen zu den Grundleistungen der Leistungsphase 9 u. a. gemäß Anlage 15 der HOAI:

- Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel (...)
- Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Firmen
- Mitwirkung bei der Freigabe der Sicherheitsleistungen

Gemäß § 15 Abs. 1 HOAI wird das Honorar fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht wurde. Obwohl ein Teil der Grundleistungen der Leistungsphase 9 noch nicht erbracht war, erfolgte die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Anweisung zur Bezahlung der Schlussrechnung.

B* Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit für den Honoraranteil der Leistungsphase 9 (noch nicht erbracht) widerspricht den Regelungen des § 40 Abs. 1 ThürGemHV in Verbindung mit § 15 Abs. 1 HOAI sowie der §§ 812 ff. BGB.

H Strittige Rechnungsbeträge sollten bis zur Klärung auf Verwahrkonten gebucht werden.**

VII. Abarbeitung Prüfungsfeststellungen vorangegangener Jahre

Der Schlussbericht soll an dieser Stelle aufzeigen, welche Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen zum Zeitpunkt der Berichterstellung (Mai 2020) abgestellt sind.

Die bei der Prüfung der Bewirtschaftungskosten Turnhallen im HHJ 2014 getroffenen Feststellung der fehlenden Nutzungsvereinbarung mit der Michaelisschule in Bad Lobenstein zur Nutzung des Sportplatzes wurde im Mai 2018 zum 01.01.2016 rückwirkend unterzeichnet. Damit ist hier Rechtssicherheit hergestellt.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2015 war ein Schwerpunkt die Einhaltung der kreiseigenen Sportförderrichtlinie. Bei der Prüfung mussten einige Verstöße festgestellt werden, bei denen der Kreissportbund als Bewilliger und Weiterreicher der Mittel die Sportförderrichtlinie anders ausinterpretierte und Förderbedingungen teilweise weitreichender auslegte als es die Richtlinie vorsah. Das RPA gab den Hinweis, bei einer Überarbeitung der Richtlinie die Weiterreichung der Mittel über einen „Dritten“ (hier Kreissportbund) zu überdenken bzw. den KSB nochmals auf die konsequente Einhaltung der Förderrichtlinie hinzuweisen.

Nach Rückfrage zum derzeitigen Stand kann berichtet werden, dass ein Teil der Sportfördermittel weiterhin über den KSB an die verschiedenen Sportvereine verteilt wird. Der KSB wird jährlich auf die Einhaltung der Richtlinie hingewiesen.

Einen Schwerpunkt bei der Prüfung der Jahresrechnung 2016 bildete die Betreuung der Internate zur Berufsschule im Landkreis.

Auf die Abstellung der Feststellungen bezüglich der Verstöße bei Führen der Bürokasse und der Nichtvorlage einer Benutzer- bzw. Entgeltordnung das Internat in Schleiz betreffend wurden im Rahmen des Schlussberichtes über die örtliche Prüfung der JR 2017 schon eingegangen.

In Bezug auf die Feststellungen zum Internat in Pößneck kann folgender aktueller Stand mitgeteilt werden:

- Vom Landkreis wurde die Höhe des Zuschusses für den Betreuungsauftrag unverändert gezahlt. Er beträgt 147.000 € jährlich.
- Einnahme- und Ausgabenachweise für 2017 liegt vor und für 2018 ist es abgefordert
- Die durchschnittliche Inanspruchnahme des Internates durch Berufsschüler unserer staatlichen Berufsschule betrug lt. Aussage des Standortverantwortlichen für den Schulteil Pößneck bei ca. 50 Personen
- Der Betreuungsvertrag wurde seit Unterzeichnung 2014/2015 noch nicht aktualisiert; auch nicht hinsichtlich der angeregten Ergänzung zur Höhe der Rücklage. Durch den zuständigen FD wurde der Betreiber darauf angesprochen eventuelle Verhandlungen aufzunehmen.

Bei der Prüfung der Hilfen „Gemeinsame Wohnform Mutter/Vater und Kind“ (UA 45340) war ein Rückforderungsbetrag von 205,21 € noch offen, der bereits angemahnt war. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes (April 2020) war der Betrag immer noch offen.

Bei der Prüfung der JR 2017 wurde festgestellt, dass die Honorarordnung und die Entgeltordnung in der VHS seit dem Jahr 2005 bzw. 2006 bestehen und nach Ansicht des RPA nach über 10 Jahren überarbeitet bzw. aktualisiert werden sollte. Diese Problematik nahm sich das Team der VHS im HHJ 2019 an. Die Entgeltordnung wurde in der Kreistagssitzung am 09.12.2019 beschlossen und tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig wurde auch die Benutzerordnung und die Honorarordnung überarbeitet. Diese trat nach Aussage der VHS ab 01.01.2020 in Kraft.

H Die geänderten Fassungen sind noch im Intranet zu hinterlegen.**

Eine Prüfung von ausgewählten Handvorschüssen im Landratsamt (siehe Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017) ergab, dass in der Heinrichshütte die rechtliche Festlegungen zum Führen von Handvorschüssen lt. ThürGemHV sowie die bestehende Dienstanweisung für Handvorschüsse und Einnahmekassen nicht vollumfänglich Beachtung finden und nur teilweise umgesetzt werden.

Im Rahmen der Erstellung dieses Berichtes (April 2020) haben wir nachgefragt, in wie weit das Problem in der Zwischenzeit behoben ist.

Es erging die Auskunft, dass bezüglich Abrechnung der Handkasse und Führen eines Kassenbuches die Festlegungen jetzt umgesetzt werden. Die ordnungsgemäße Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben über die Registrierkasse sowie die Regelungen zur Kassensicherheit, Sicherheit der Mitarbeiter und Vertretungsregelungen ist noch nicht abschließend geregelt. Ein Teil der Probleme wird mit der Einführung eines neuen Kassensystems gelöst werden. Dazu laufen schon Verhandlungen.

VIII. Schlussbemerkungen

Die gesamte Haushaltswirtschaft muss stets auf die Sicherung der gestellten Aufgaben ausgerichtet sein. Dabei müssen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Planung und Aufstellung des Haushaltsplanes sowie bei Entscheidungen von wichtigen Maßnahmen der kommunalen Wirtschaft Vorrang haben.

Nach §§ 114 ThürKO i.V. m. 80 Abs. 2 ThürKO ist vier Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres die Jahresrechnung aufzustellen und sodann dem Kreistag vorzulegen.

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschl. des Standes des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Mit der Jahresrechnung wird durch die Verwaltung ein Zahlenwerk erstellt, das alle Einnahmen und Ausgaben für die Haushaltsrechnung und die Rechnungsprüfung transparent darstellt. Dabei sind alle Einnahmen und Ausgaben lückenlos zu belegen und den planmäßigen Haushaltsansätzen gegenüber zu stellen.

Die Jahresrechnung soll dem Kreistag und der Öffentlichkeit, aber auch der Rechtsaufsicht ein wirklichkeitsgetreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Landkreises und deren Entwicklung vermitteln.

Die von der Verwaltung erstellte und vorlegte Jahresrechnung wird von Rechnungsprüfungsamt geprüft. Dabei legt § 84 ThürKO den Inhalt der Rechnungsprüfung fest. Weiterhin gilt es bei der Prüfung zu beurteilen, ob die für die Haushaltswirtschaft geltenden Grundsätze, Regeln und Vorschriften, die es zu beachten und einzuhalten gilt, angewandt wurden und Beachtung fanden.

Die Prüfungsergebnisse fasst das Rechnungsprüfungsamt in einem Prüfbericht zusammen und legt diesen dem Kreistag vor. Auf dieser Grundlage werden die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung vorbereitet, beraten und letztlich gefasst.

Im vorstehenden Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung des HHJ 2018 werden Aussagen über die Einhaltung und Beachtung der Grundsätze, Regeln und Vorschriften für die Haushaltsführung getroffen.

Nach der Feststellung der geprüften Jahresrechnung gemäß § 114 ThürKO i. V. m. § 80 Abs. 3 ThürKO entscheidet der Kreistag in einem gesonderten Beschluss auf der Grundlage des Schlussberichtes über die Entlastung des Landrates und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Landrat zu vertreten haben.

Im Haushaltskreislauf stellt die Entlastung den förmlichen, endgültigen Abschluss des vergangenen Haushaltsgeschehens dar.

Bei der Entlastung wird auf die festgestellte Jahresrechnung sowie das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung Bezug genommen.

Damit bilden auch nur die bis zu diesem Zeitpunkt getroffenen Feststellungen die Grundlage der Entlastung. Keineswegs sind mit dem Entlastungsbeschluss auch später festgestellte Verfehlungen hiervon mitumfasst.

Die Entlastung stellt das Gegenstück zur Haushaltsbewilligung dar.

Die Entlastung kann ohne oder mit Einschränkungen erteilt oder ganz verweigert werden.

Unmittelbare Rechtsfolgen sind mit der Beschlussfassung nicht verknüpft. Insbesondere sind mit der Entlastung keine Verzichtsfolgen verbunden oder können unmittelbare Sanktionsfolgen weiterhin hergeleitet werden.

Möglich sind daher in einem weiteren Schritt die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen und damit Regressansprüche (§ 46 ThürBG, § 48 BeamStG), (§ 3 Abs. 2 ThürKWBG) aus der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie eventuell die Verfolgung von disziplinar- oder strafrechtlichen Sanktionen bei Pflichtwidrigkeiten in diesem Zusammenhang.²⁰

Weiß

Leiterin Fachdienst Rechnungsprüfungsamt

Hetzinger
Prüferin

Sippl
MA RPA

Müller
Prüferin

Junker
MA RPA

Hinweis:

B* Bemerkung bzw. Beanstandung

H** Hinweis, dessen Beachtung nahegelegt wird.

²⁰ aus Kommunalrecht in Thüringen, Uckel, Dressel, Noll; zu § 80 ThürKO; 10.45 Pkt.5.2.4, S. 111

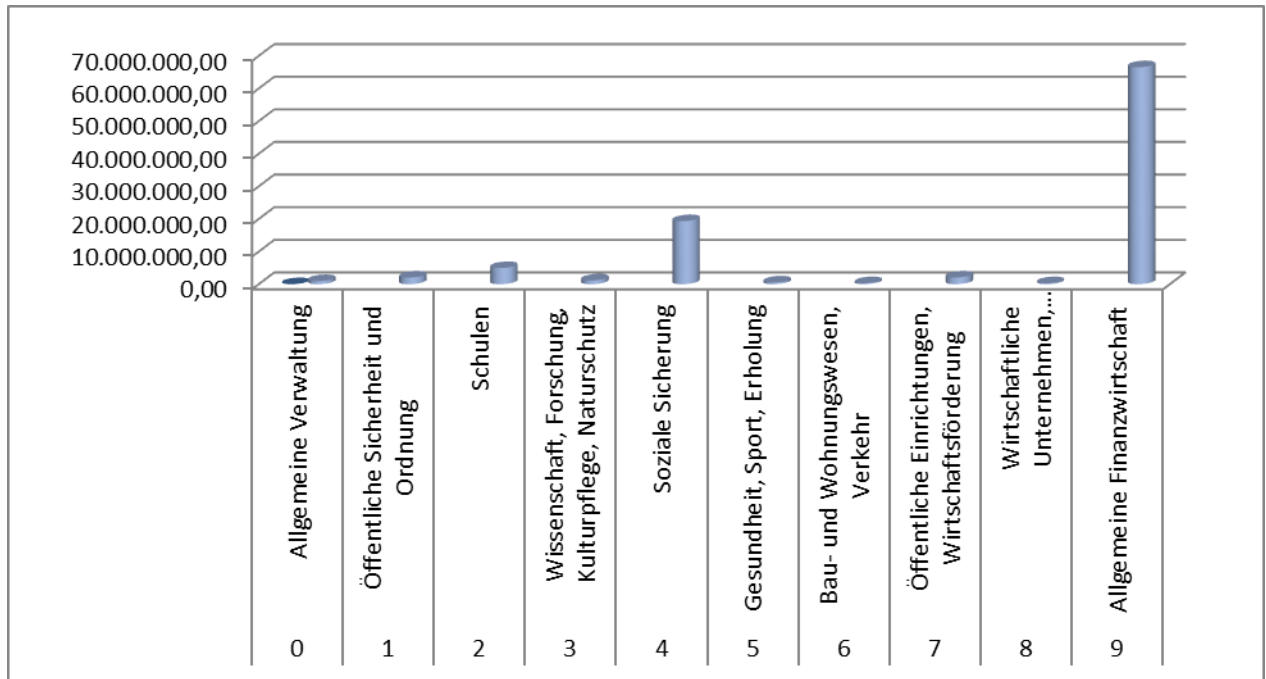
Haushaltsrechnung für das Jahr 2018

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt €
1	2	3	4	5
1.	Soll-Einnahmen	98.267.830,11	10.524.320,54	108.792.150,65
	davon Globalbereinigung	-2.836.000,00	0,00	-2.836.000,00
2.	+ Neue Haushaltseinnahmereste	-	1.679.300,00	1.679.300,00
3.	./. Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	562.972,39	562.972,39
4.	./. Abgang Alter Kasseneinnahmereste	120.388,95	0,00	120.388,95
5.	Summe bereinigter Soll-Einnahmen	98.147.441,16	11.640.648,15	109.788.089,31
6.	Soll-Ausgaben	96.137.464,37	6.142.903,91	102.280.368,28
	Darin enthalten	<u>Zuführung zum VMHH</u> 4.109.941,22 €	<u>Überschuss VMHH</u> 0,00 € (Zuführung zur Rücklage)	
7.	+ Neue Haushaltsausgabereste	2.111.663,97	5.692.663,09	7.804.327,06
8.	./. Abgang Alter Haushaltsausgabereste	55.840,61	194.918,85	250.759,46
9.	./. Abgang Alter Kassenausgabereste	45.846,57	0,00	45.846,57
10.	Summe bereinigter Soll-Ausgaben	98.147.441,16	11.640.648,15	109.788.089,31
11.	Ausgleich	0,00	0,00	0,00

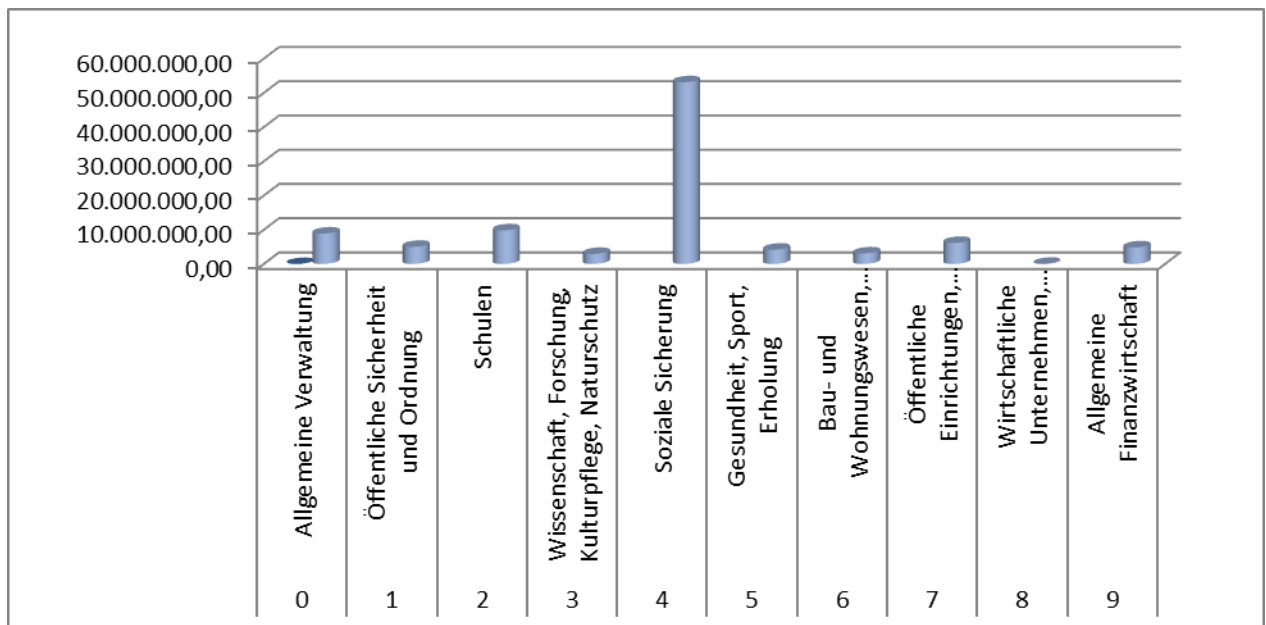
Kassenmäßiger Abschluss für das Jahr 2018

Bezeichnung	Gesamtrechnungssoll	Ist	Kassenreste
€	€	€	€
1	2	3	4
Verwaltungs- und Vermögenshaushalt			
<u>1 Verwaltungshaushalt</u>			
Einnahmen	100.460.036,81	98.123.004,57	2.337.032,24
Ausgaben	98.348.372,84	97.592.779,39	755.593,45
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		530.225,18	
<u>2 Vermögenshaushalt</u>			
Einnahmen	14.530.707,20	13.352.112,11	1.178.595,09
Ausgaben	10.089.124,99	10.065.368,46	23.756,53
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		3.286.743,65	
Gesamt VWHH VMHH			
Einnahmen	114.990.744,01	111.475.116,68	3.515.627,33
Ausgaben	108.437.497,83	107.658.147,85	779.349,98
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		3.816.968,83	
Verwahr und Vorschuss			
<u>4 Verwahrgelder P/M</u>			
Einnahmen	28.631.980,39	27.905.600,14	726.380,25
Ausgaben	25.149.555,97	24.845.852,64	303.703,33
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		3.059.747,50	
<u>6 Vorschüsse P/M</u>			
Einnahmen	155.445,16	123.814,61	31.630,55
Ausgaben	145.945,26	145.945,26	0,00
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		-22.130,65	
<u>5 Verwahrgelder E/A</u>			
Einnahmen	173.103.128,93	173.103.128,93	
Ausgaben	170.835.445,90	170.835.445,90	
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		2.267.683,03	
<u>7 Vorschüsse E/A</u>			
Einnahmen	18.596,87	18.596,87	
Ausgaben	22.823,56	22.823,56	
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		-4.226,69	
Insgesamt			
Einnahmen	316.899.895,36	312.626.257,23	4.273.638,13
Ausgaben	304.591.268,52	303.508.215,21	1.083.053,31
Ist-Überschuß/Fehlbetrag		9.118.042,02	

Einnahmen und Ausgaben Verwaltungshaushalt nach Aufgabenbereichen (Einzelpläne) (Angaben bereinigtes Soll)

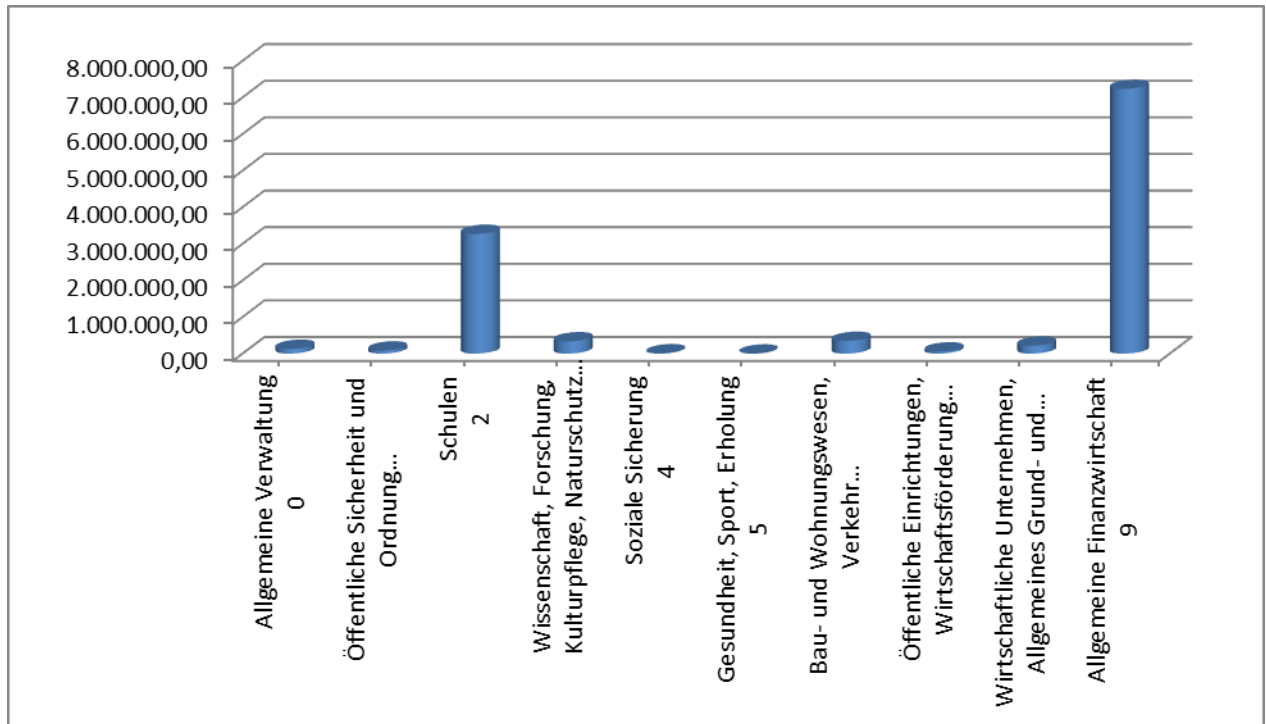


Einnahmen

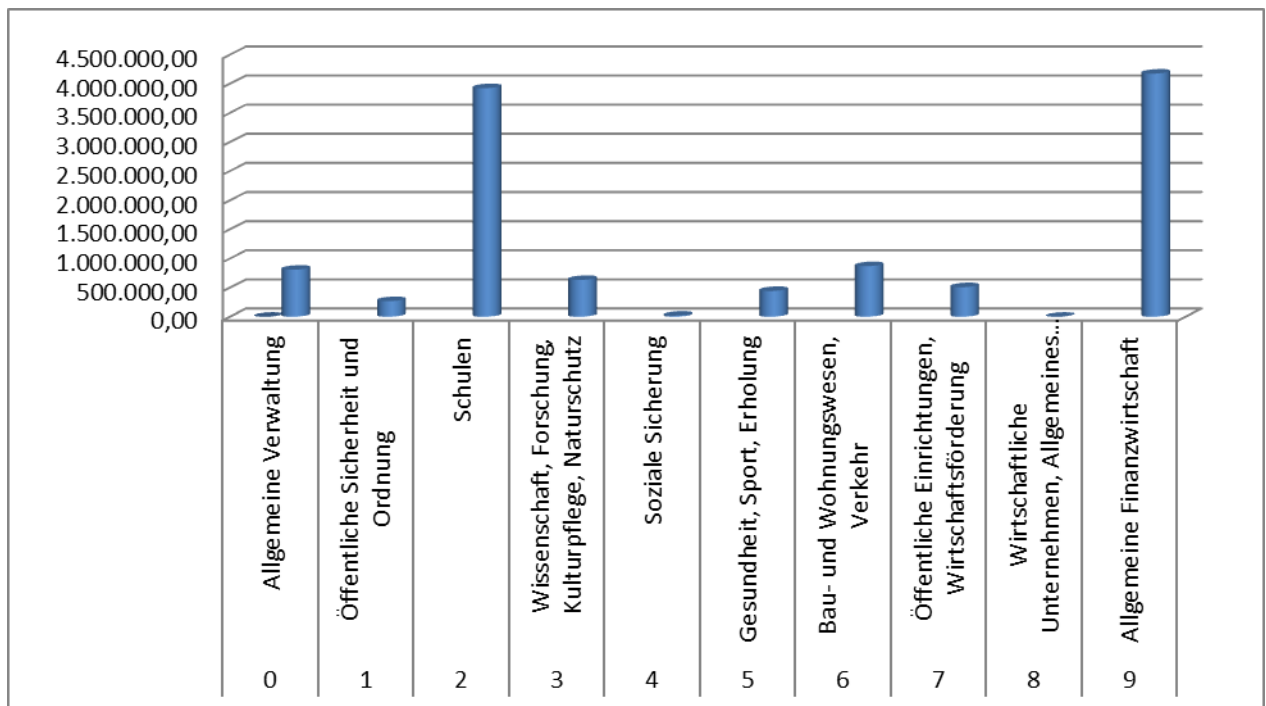


Ausgaben

Einnahmen und Ausgaben Vermögenshaushalt nach Aufgabenbereichen (Einzelpläne) (Angaben bereinigtes Soll)



Einnahmen



Ausgaben

Geprüfte Verwendungsnachweise im Haushaltsjahr 2018

Zuwendungszweck	Zuwendungsgeber	Zuwendungshöhe
Ehrenamtsförderung	Thüringer Ehrenamtsstiftung; Kreissparkasse Saale-Orla	31.830,00 € 32.000,00 €
Institutionelle Förderung Museum Schloss Burgk	Freistaat Thüringen, Staatskanzlei	80.000,00 € davon 50.000,00 € an Ranis für Museum
Restaurierung Gobelin Chinasalon II	Freistaat Thüringen, Staatskanzlei	8.677,74 €
Integrationskurs und dann? Weiterentwicklung des Angebotsspektrums der VHS im Kontext der Integration von Neuzugewanderten	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	51.282,06 €
Entwicklung von Kita´s zu Eltern-Kind-Zentren in Thüringen (ThEKiZ)	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	24.800,00 €
Weiterentwicklung des regionalen Entwicklungskonzeptes Thüringer Meer i. V. m. der Qualifizierung von entwickelten Projektkonzeptionen bis zur Umsetzungsreife	Freistaat Thüringen, Landesverwaltungsamt	172.730,88 €
Ausbau der Mittelpunktbibliotheken zu regionalen Bestandszentren in Schleiz, Pößneck, Neustadt/O. und Bad Lobenstein	Landesfachstelle für Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen; Landkreis	7.000,00 € 7.000,00 €
Demokratie leben	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	85.910,34 € 30.620,68 €
Neubau Stützwand K 211 OD Neustadt/O., Ziegenrucker Str. mit Straßenausbau einschl. Ertüchtigung Umleitungsstrecke	Freistaat Thüringen, Straßenbauamt Ostthüringen	442.500,00 €
Suchtberatungsstelle Diakonieverein Orlatal e. V. Neustadt/O.	Landkreis	223.539,32

Kosten zu Verbrauch

Grundlage: Endabrechnungen der Versorger

Gas, Fernwärme, Heizöl

Stelle des Verbrauchs	Zähler	Jahr	Verbrauch kWh	Kosten in €	Kosten zu Verbrauch Cent je kWh
1 Wurzbach, TH An den Hofgelängen 1	siehe 12				
2 Rempten-dorf, TH Ruppertsdorf	BK-Abrechnung durch Gem. Remptendorf				
3 Bad Lobenst. Freisportanlage Poststr.	wird nicht beheizt				
4 Blankenstein TH Str. des Friedens	Gas 401072 ²¹ 13881778 ²²	2015	66.592	3.868,20	5,81
		2016	60.639	2.751,93	4,54
		2017	60.779	2.908,17	4,78
		2018	50.552	2.678,95	5,30
5 Saalburg-Ebersdorf, TH Ebersdorf Weg der Jugend 6	Gas 1447414 Anteil TH 20%	2015	120.684	6.780,17	5,62
		2016	91.713	4.142,62	4,52
		2017	89.080	4.054,38	4,55
		2018	77.512	3.580,81	4,62
6 Schleiz, TH Böttgerstr. ²³	Gas 2533662576 ²⁴ 7ELS2533662576 ²⁵	2015	17Heizhaus	-	-
		2016	137.196	6.328,14	4,61
		2017	373.163	17.245,10	4,62
		2018	389.388	18.400,31	4,72
17 Schleiz Heizhaus L.-Jahn-Str. 1	Gas 7ELS4015217094 Anteil TH Böttgerstr 20% ²⁶	2015	136.847	7.673,42	5,61
		2016	100.935	4.506,82	4,46
		2017	-	-	-
		2018	-	-	-
7 Oettersdorf TH Schleizer Str. 29	Gas 31529 Anteil TH 30%	2015	80.795	4.594,50	5,69
		2016	92.284	4.175,02	4,52
		2017	89.809	4.176,20	4,65
		2018	79.702	3.688,18	4,63
8 Knau, TH Schulstr. 5	Heizöl Anteil TH 20% ²⁷	2015	3.748 Liter	2.184,34	0,58 €/l
		2016	6.756 Liter	3.099,03	0,46 €/l
		2017	7.121 Liter	4.041,97	0,56 €/l
		2018	6.609 Liter	4.577,91	0,69 €/l

²¹ Zähler 401072 bis 26.03.2018²² Zähler 13881778 ab 27.03.2018²³ Bis 28.10.2016 Versorgung über Heizhaus, danach eigene Therme, Kosten und Verbrauch inklusive Ersatzversorgung²⁴ Zähler 2533662576 Ersatzversorgung Böttgerstr. 6 vom 08.08.2016 bis 30.09.2016²⁵ Zähler 7ELS2533662576 eigene Gastherme TH Böttgerstr. ab 01.10.2016²⁶ Zähler 7ELS4015217094 bis 28.10.2016, danach erhielten die Grundschule und die TH der Grundschule jeweils eigene Gasthermen²⁷ Bei den Ausgaben für Heizöl wurden unterschiedliche Splittingsverhältnisse. Zu Vergleichszwecken wurde hier von einem Anteil TH i. H. v. 20% ausgegangen.

Stelle des Verbrauchs	Zähler	Jahr	Verbrauch kWh	Kosten in €	Kosten zu Verbrauch Cent je kWh
9 Neustadt (Orla) , Jungferngasse 12	siehe 21				
10 Neustadt (Orla) , TH Neunhofen, Auf dem Dohlenberg 3	Gas G0000310273 Anteil TH 15%	2015	31.227	1.967,41	6,30
		2016	32.115	1.672,23	5,20
		2017	28.678	1.516,34	5,29
		2018	29.202	1.551,23	5,31
11 Pößneck, TH Rosa-Luxemburg-Str. 9	Fernwärme 68657978 Anteil TH 25%	2015	-	-	-
		2016	-	-	-
		2017	96.918	12.244,49	12,63
		2018	83.731	11.443,16	13,67
12 Wurzbach, TH An den Hofgelängen 1	Gas 4160089425	2015	274.635	15.607,26	5,68
		2016	336.698	15.314,55	4,55
		2017	314.978	14.632,03	4,64
		2018	327.767	15.528,19	4,74
13 Bad Lobenstein, TH Schulweg 2	Gas 9927-02 Anteil TH 20%	2015	158.465	8.870,92	5,60
		2016	145.522	6.535,45	4,49
		2017	145.661	6.682,45	4,59
		2018	150.706	7.069,20	4,69
14 Blankenberg, TH Lindenstr. 11	Gas 3206017 ²⁸ Anteil TH 20%	2015	51.749	3.248,50	6,28
		2016	-	-	-
		2017	-	-	-
		2018	-	-	-
15 Hirschberg, TH Pestalozzi Str. 1	Heizöl Anteil TH 20% ²⁹	2015	6.200 Liter	3.249,26	0,52 €/l
		2016	7.000 Liter	3.096,94	0,44 €/l
		2017	6.001 Liter	3.535,12	0,59 €/l
		2018	4.001 Liter	3.218,73	0,80 €/l
16 Schleiz TH A.-Bebel-Str. 10	Gas 25599391 Anteil TH 20%	2015	70.448	3.980,65	5,65
		2016	73.212	3.398,32	4,64
		2017	79.551	3.677,52	4,62
		2018	81.938	3.871,40	4,72
17 Schleiz Heizhaus L.-Jahn-Str. 1	siehe oben				
18 Remptendorf, TH Herrengarten 21	Heizöl Anteil TH 20% ³⁰	2015	5.946 Liter	3.453,73	0,58 €/l
		2016	5.193 Liter	2.413,94	0,46 €/l
		2017	6.024 Liter	3.596,12	0,60 €/l
		2018	5.516 Liter	3.825,92	0,69 €/l
19 Ziegenrück TH	Schulstandort wurde aufgegeben				

²⁸ Nach Aufgabe des Schulstandortes wurde Zähler 3206017 zum 31.12.2015 abgemeldet.

²⁹ Bei den Ausgaben für Heizöl wurden unterschiedliche Splittungsverhältnisse. Zu Vergleichszwecken wurde hier von einem Anteil TH i. H. v. 20% ausgegangen.

³⁰ Bei den Ausgaben für Heizöl wurden unterschiedliche Splittungsverhältnisse. Zu Vergleichszwecken wurde hier von einem Anteil TH i. H. v. 20% ausgegangen.

Stelle des Verbrauchs	Zähler	Jahr	Verbrauch kWh	Kosten in €	Kosten zu Verbrauch Cent je kWh
20 Triptis, TH Gabelsberger-str. 9	Gas 15179574 ³¹ 7ELS2532315455 ³² Anteil TH 20%	2015	102.388	5.767,95	5,63
		2016	97.368	4.337,75	4,45
		2017	16.313	764,67	4,69
		2018	37.447	1.753,51	4,68
21 Neustadt (Orla), TH Goethestr. 5	Gas G0020090645	2015	145.294	9.082,76	6,25
		2016	136.374	7.224,42	5,30
		2017	148.998	7.919,31	5,31
		2018	161.097	8.626,85	5,35
22 Oppurg, TH Hauptstr. 4	Gas 711308 Anteil TH 20%	2015	64.762	3.666,39	5,66
		2016	62.423	2.848,72	4,56
		2017	63.429	2.943,64	4,64
		2018	52.914	2.446,26	4,62
23 Pößneck, TH Karl-Marx-Str. 15b	Gas 15207666 Anteil TH 20%	2015	79.541	4.652,39	5,85
		2016	90.294	4.162,56	4,61
		2017	80.738	3.928,12	4,86
		2018	77.011	3.868,24	5,02
24 Pößneck, TH Rosa-Luxemburg-Str. 9	siehe oben Nr. 11				
25 Ranis, TH Lindenstr. 20 a	Gas 4060089247	2015	39.004	2.389,26	6,13
		2016	35.894	1.789,50	4,99
		2017	36.076	1.822,57	5,05
		2018	38.264	1.973,41	5,16
26 Neustadt (Orla), Sport- u. Festhalle, Friedhofstr.	Gas G0015057300	2015	241.061	15.063,69	6,25
		2016	242.305	12.509,37	5,16
		2017	221.884	11.597,08	5,23
		2018	226.877	12.198,26	5,38
27 Pößneck, TH Wernburger Weg 67 Im Rosenthal	Gas 8598193	2015	175.121	10.398,35	5,94
		2016	188.843	8.967,72	4,75
		2017	168.587	8.456,27	5,02
		2018	159.750	8.398,69	5,26
28 Pößneck, TH Schillerplatz ³³	Schulstandort wurde aufgegeben, Zähler zum 29.02.2016 abgemeldet				
29 Pößneck, Sportanlage Griebse	wird nicht beheizt				
30 Bad Lobenstein TH Karl-Marx-Str. 22a	Fernwärme 973700-040a	2015	95.105	9.858,09	10,36
		2016	108.110	8.926,61	8,26
		2017	108.870	8.939,96	8,21
		2018	122.766	10.163,72	8,28

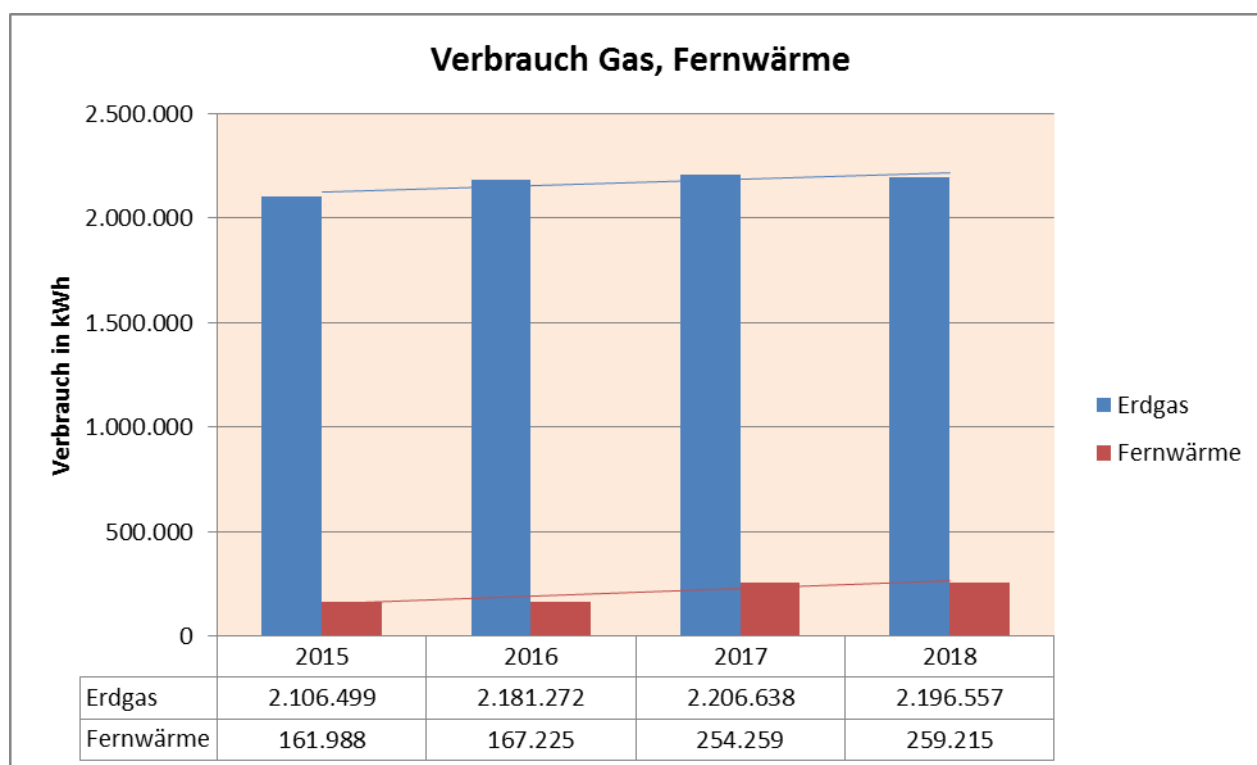
³¹ Zähler 15179574 bis 29.08.2016

³² Zähler 7ELS2532315455 ab 29.07.2017

³³ Versorgung über Zähler Fernwärme Schule. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (TH ist ein Raum im Schulgebäude gewesen) wurde keine Splittung vorgenommen.

Stelle des Verbrauchs	Zähler	Jahr	Verbrauch kWh	Kosten in €	Kosten zu Verbrauch Cent je kWh
31 Schleiz, TH Hofer Str. 10	Gas 4400081188 Anteil TH 20%	2015	101.629	5.725,03	5,63
		2016	108.834	4.909,11	4,51
		2017	106.560	4.900,89	4,60
		2018	96.578	4.436,07	4,59
32 Schleiz, Freisport-anlage	wird nicht beheizt				
33 Pößneck, TH J.-Fucik-Str. 25	Fernwärme 60066334 Anteil TH 20%	2015	66.883	8.316,97	12,43
		2016	59.115	7.443,32	12,59
		2017	48.471	6.494,92	13,40
		2018	52.718	6.871,46	13,03
34 Pößneck, TH Str.d.Friedens 36	Gas 2000024095 ³⁴ 32363871 ³⁵	2015	166.257	9.866,42	5,93
		2016	148.623	8.518,40	5,73
		2017	182.354	8.994,58	4,93
		2018	159.852	8.338,75	5,22

Durch Zusammenfassung dieser Werte ergeben sich folgende Entwicklungen:



Der Verbrauch an Erdgas und an Fernwärme ist in der Tendenz steigend.

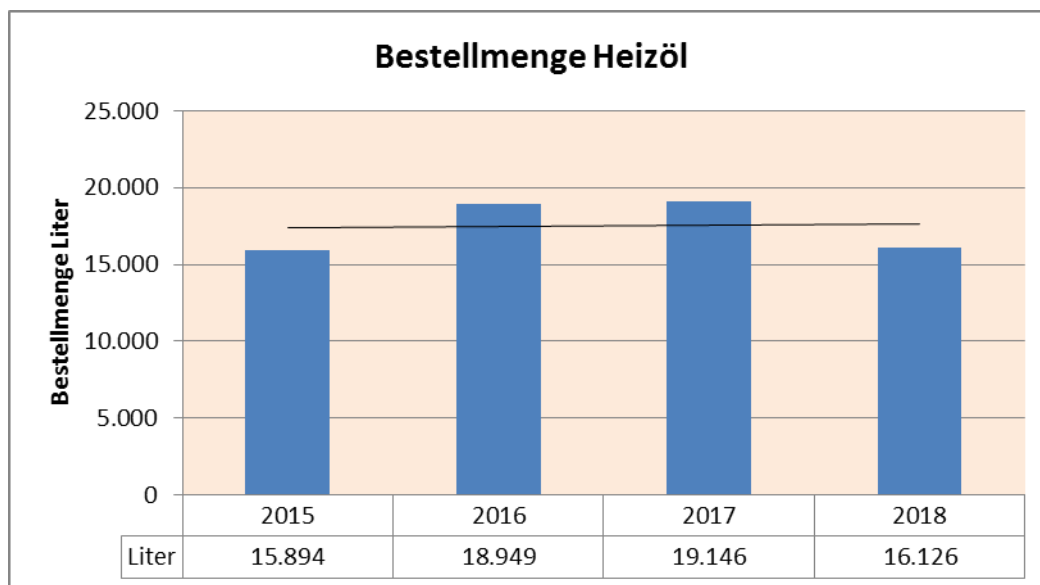
Gegenüber dem dreijährigen Mittel 2015 bis 2017 i. H. v. 2.164.803 kWh hat sich der Verbrauch an Erdgas im Jahr 2018 auf 2.196.557 kWh um 31.754 kWh erhöht.

³⁴ Zähler 2000024095 bis 29.02.2016

³⁵ Zähler 32363871 ab 01.03.2016

Der Verbrauch an Fernwärme erhöhte sich im Jahr 2018 um 64.724 kWh auf 259.215 kWh gegenüber dem dreijährigen Mittel 2015 bis 2017 i. H. v. 194.491.

Die Frage, ob es eine Begründung für den erhöhten Verbrauch an Erdgas bzw. an Fernwärme gibt, beantwortete die Fachdienstleiterin ZLM in einem Gespräch am 10.03.2020 dahingehend, dass Witterungseinflüsse eine Rolle spielen können. Für weitergehende Auswertungen sind witterungsbereinigte Daten erforderlich.



Die Bestellmenge an Heizöl ist in der Tendenz relativ gleichbleibend. Gegenüber dem dreijährigen Mittel 2015 bis 2017 i. H. v. 17.996 Litern hat sich die Bestellmenge an Heizöl im Jahr 2018 auf 16.126 Liter um **1.870 Liter** verringert.

Strom

Stelle des Verbrauchs	Strom-Zähler	Jahr	Verbrauch kWh	Kosten in €	Kosten zu Verbrauch Cent je kWh
1 Wurzbach, TH An den Hofgelängen 1	siehe 12				
2 Remptendorf, TH Ruppertsdorf	BK-Abrechnung durch Gem. Remptendorf				
3 Bad Lobenstein Freisportanlage Poststr.	5353739	2015	5.389	1.497,09	27,78
		2016	4.436	1.157,43	26,09
		2017	5.043	1.352,02	26,81
		2018	4.920	1.255,66	25,52
4 Blankenstein TH Str. des Friedens	Die Stromversorgung der TH erfolgt über den benachbarten Zähler des gemeindlichen Kindergartens. Im Gegenzug werden die Fäkalien des Kindergartens durch den Landkreis entsorgt. Eine gegenseitige Aufrechnung der Kosten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen. ³⁶				

³⁶ Laut Stellungnahme FD ZLM vom 28.11.2019

Stelle des Verbrauchs	Strom-Zähler	Jahr	Verbrauch kWh	Kosten in €	Kosten zu Verbrauch Cent je kWh
5 Saalburg-Ebersdorf, TH Ebersdorf, Weg der Jugend 6	1570968 Anteil TH 25%	2015	6.568	1.765,49	26,88
		2016	6.075	1.508,60	24,83
		2017	5.820	1.481,77	25,46
		2018	5.800	1.394,51	24,04
6 Schleiz, TH GS Böttgerstr. 6	1526256	2015	57.729	15.443,89	26,75
		2016	63.066	15.542,79	24,64
		2017	63.854	16.104,17	25,22
		2018	60.095	14.353,33	23,88
17 Schleiz Heizhaus L.-Jahn-Str. 1	5327871 Anteil TH Böttgerstr 25%	2015	4.835	1.303,63	26,96
		2016	2.522	637,11	25,26
		2017	577	166,49	28,85
		2018	154	59,56	38,67
7 Oettersdorf TH Schleizer Str. 29	5957492 Anteil TH 25%	2015	6.813	1.830,58	26,87
		2016	6.487	1.609,72	24,81
		2017	6.387	1.624,00	25,43
		2018	5.637	1.364,37	24,20
8 Knau, TH Schulstr. 5	5953510 Anteil TH 25%	2015	5.649	1.527,67	27,04
		2016	5.251	1.306,43	24,88
		2017	5.140	1.311,07	25,51
		2018	5.054	1.218,12	24,10
10 Neustadt (Orla), TH Neunhofen, A. d. Dohlenberg 3	S0028381356 Anteil TH 25%	2015	4.700	1.271,95	27,06
		2016	5.304	1.322,01	24,92
		2017	5.744	1.487,91	25,90
		2018	11.531	2.965,37	25,72
11 Pößneck, TH Rosa-Luxemb.-Str. 9	02028417	2015	8.342	2.104,61	25,23
		2016	6.753	1.581,78	23,42
		2017	6.505	1.568,86	24,12
		2018	5.570	1.338,28	24,03
12 Wurzbach, TH An den Hofgelängen 1	3673728	2015	41.156	11.027,76	26,79
		2016	42.000	10.375,67	24,70
		2017	41.920	10.602,25	25,29
		2018	49.268	11.784,28	23,92
13 Bad Lobenstein, TH Schulweg 2	1511735	2015	12.282	3.333,82	27,14
		2016	9.542	2.414,28	25,30
		2017	10.841	2.806,37	25,89
		2018	9.852	2.427,30	24,64
14 Blankenberg, TH Lindenstr. 11 ³⁷	4001111 ³⁸ Anteil TH 25%	2015	4.571	1.240,61	27,14
		2016	-	-	-
		2017	-	-	-
		2018	-	-	-
15 Hirschberg, TH Pestalozzistr. 1	5329111	2015	3.476	987,34	28,40
		2016	3.284	879,29	26,77
		2017	3.527	971,73	27,55
		2018	3.811	996,48	26,15

³⁷

³⁸ Nach Aufgabe des Schulstandortes wurde Zähler 4001111 zum 31.12.2015 abgemeldet.

Stelle des Verbrauchs	Strom-Zähler	Jahr	Verbrauch kWh	Kosten in €	Kosten zu Verbrauch Cent je kWh
16 Schleiz TH A.-Bebel-Str. 10	1624297 ³⁹ 5951375 ⁴⁰ Anteil TH 25%	2015	13.062	3.503,23	26,82
		2016	12.612	3.112,08	24,67
		2017	11.925	3.013,03	25,27
		2018	11.614	2.777,47	23,91
17 Schleiz Heizhaus L.- Jahn-Str. 1	siehe oben				
18 Remptendorf, TH Herren- garten 21	4002745 Anteil TH 25%	2015	19.269	5.156,99	26,76
		2016	18.112	4.461,13	24,63
		2017	19.375	4.881,78	25,20
		2018	18.237	4.343,68	23,82
19 Ziegenrück TH	Schulstandort wurde aufgegeben				
20 Triptis, TH Gabelsberger- str. 9	5953988 1EMH 0004708069 Anteil TH 25%	2015	18.425	4.932,03	26,77
		2016	19.209	4.730,27	24,62
		2017	20.864	5.255,41	25,19
		2018	19.802	4.713,66	23,80
21 Neustadt (Orla), TH Goethestr. 5	S0019545439	2015	21.539	5.782,16	26,84
		2016	22.053	5.494,65	24,92
		2017	18.590	4.825,38	25,96
		2018	14.503	3.704,54	25,54
22 Oppurg, TH Hauptstr. 4	5954031 Anteil TH 25%	2015	11.855	3.181,49	26,84
		2016	11.955	2.950,80	24,68
		2017	10.830	2.738,35	25,28
		2018	10.445	2.501,12	23,95
23 Pößneck, TH Karl-Marx- Str. 15b	03010733 Anteil TH 25%	2015	18.039	4.486,71	24,87
		2016	18.724	4.259,73	22,75
		2017	17.094	3.984,94	23,31
		2018	17.331	4.007,77	23,12
24 Pößneck, TH Rosa- Luxemburg-Str. 9	siehe oben Nr. 11				
25 Ranis, TH Lindenstr. 20 a	1EMH 0004613791 Anteil TH 25%	2015	11.413	3.063,63	26,84
		2016	11.549	2.851,16	24,69
		2017	11.478	2.900,83	25,27
		2018	9.978	2.390,75	23,96
26 Neustadt (Orla), Sport- u. Festh., Friedhofstr.	S00000269577	2015	68.900	17.582,31	25,52
		2016	63.546	15.130,51	23,81
		2017	55.598	14.371,52	25,85
		2018	56.682	14.298,55	25,23

³⁹ bis 13.09.2017

⁴⁰ ab 14.09.2017

Stelle des Verbrauchs	Strom-Zähler	Jahr	Verbrauch kWh	Kosten in €	Kosten zu Verbrauch Cent je kWh
27 Pößneck, TH Wernburger Weg 67 im Rosenthal	03010734	2015	53.570	13.350,67	24,92
		2016	62.575	14.244,31	22,76
		2017	58.025	13.535,73	23,33
		2018	60.590	14.046,79	23,18
28 Pößneck, TH Schillerplatz ⁴¹	Schulstandort wurde aufgegeben, Zähler zum 29.02.2016 abgemeldet				
29 Pößneck, Sportanlage Griebse ⁴²	Auf einen Ansatz der Stromkosten wurde in den Jahren 2015 bis 2018 verzichtet, da der Strom für die Flutlichtanlage über einen Zähler des V4 erfasst wird. Der Verein ist der alleinige Nutzer der Flutlichtanlage, sodass die Position in der Abrechnung vernachlässigt werden kann. ⁴³				
30 Bad Lobenstein TH Karl-Marx- Str. 24	1ITR 0053596981	2015	17.829	4.811,91	26,99
		2016	19.081	4.754,04	24,91
		2017	19.431	4.961,11	25,53
		2018	18.775	4.533,50	24,15
31 Schleiz, TH Hofer Str. 10	1624686 ⁴⁴ 5952130 ⁴⁵ Anteil TH 20%	2015	23.447	6.257,09	26,69
		2016	22.303	5.485,30	24,59
		2017	20.680	5.204,78	25,17
		2018	19.850	4.712,06	23,74
32 Schleiz, Freisport- anlage	Die Stromversorgung läuft über Zähler 5327871 Ludwig-Jahn-Str. 1 siehe oben. ⁴⁶				
33 Pößneck, TH J.-Fucik-Str. 25	02043244	2015	13.150	3.293,66	25,05
		2016	8.133	1.894,81	23,30
		2017	12.310	2.917,23	23,70
		2018	7.807	1.852,47	23,73
34 Pößneck, TH Str.d.Friedens 36	03010702	2015	17.120	4.336,37	25,33
		2016	15.580	3.845,19	24,68
		2017	15.240	3.597,79	23,61
		2018	15.326	3.641,73	23,76

Durch Zusammenfassung dieser Werte ergibt sich folgende Entwicklung:

⁴¹ Versorgung über Stromzähler Schule. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (TH ist ein Raum im Schulgebäude gewesen) wurde keine Splittung vorgenommen.

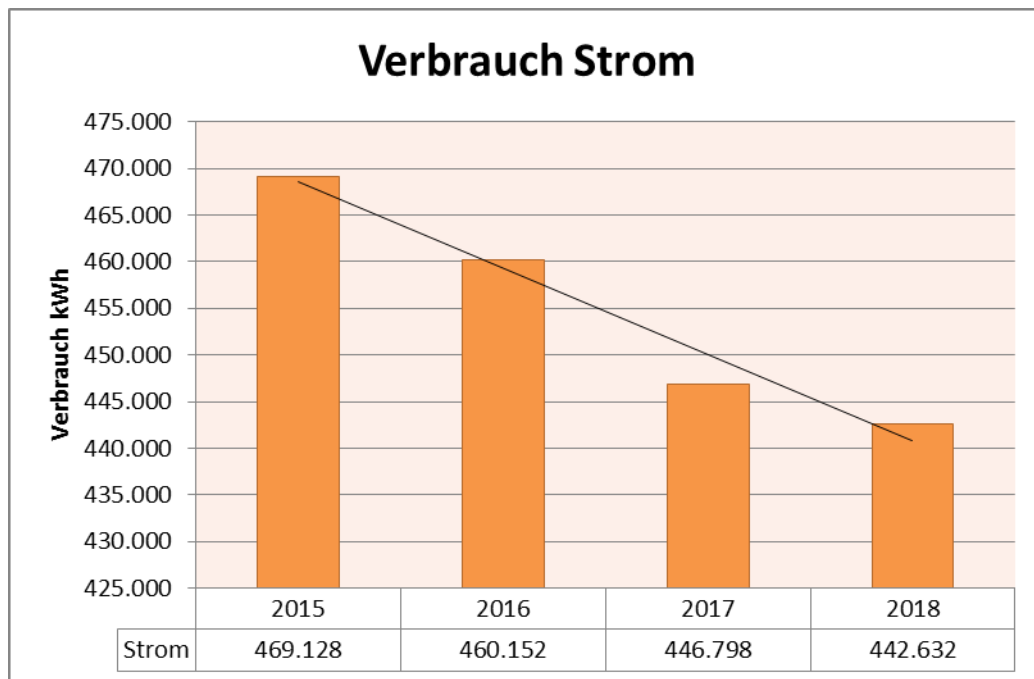
⁴² Gemäß Nutzungsanteilen sind die Kosten für Flutlicht durch die Stadt Pößneck zu tragen, separater Zähler

⁴³ Laut Stellungnahme FD ZLM vom 28.11.2019

⁴⁴ Zähler 1624686 bis 13.09.2017

⁴⁵ Zähler 5952130 ab 14.09.2017

⁴⁶ Laut Stellungnahme FD ZLM vom 28.11.2019



Der Verbrauch an Strom ist in der Tendenz fallend.

Gegenüber dem dreijährigen Mittel 2015 bis 2017 i. H. v. 458.693 kWh hat sich der Stromverbrauch im Jahr 2018 auf 442.632 kWh um **16.061 kWh** verringert.

Als mögliche Gründe für die Verringerung des Verbrauchs nannten die Fachdienstleiterin ZLM und der Fachdienstleiter Schulverwaltung in einem Gespräch am 10.03.2020 u. a.

- Austausch Wärmeerzeugeranlagen (effizienteres Ein- und Ausschalten der Pumpen)
- Austausch Leuchtmittel
- Nichtnutzung während Bauphasen

Kosten zu Fläche

Grundlage: Endabrechnungen der Versorger; Flächenangaben für die Sporthallen lt. FD Schulverwaltung auf der Grundlage der zu reinigenden Flächen; Flächenangaben für die Sportanlagen lt. Zuarbeit FD ZLM

Gas, Fernwärme, Heizöl

Stelle des Verbrauchs	Zähler	Jahr	Kosten in €	Fläche in m ²	Kosten zu Fläche € je m ²
1 Wurzbach, TH An den Hofgelängen 1	siehe 12				
2 Rempten-dorf, TH Ruppertsdorf	BK-Abrechnung durch Gem. Remptendorf				
3 Bad Lobenst Freisportanlage Poststr.	wird nicht beheizt				
4 Blanken-stein TH Str. des Friedens	Gas 401072 ⁴⁷ 13881778 ⁴⁸	2015 2016 2017 2018	3.868,20 2.751,93 2.908,17 2.678,95	601,73	6,43 4,57 4,83 4,45
5 Saalburg-Ebersdorf, TH Ebersdorf Weg der Jugend 6	Gas 1447414 Anteil TH 20%	2015 2016 2017 2018	6.780,17 4.142,62 4.054,38 3.580,81	334,37	20,28 12,39 12,12 10,71
6 Schleiz, TH Böttgerstr. ⁴⁹	Gas 2533662576 ⁵⁰ 7ELS2533662576 ⁵¹	2015 2016 2017 2018	17Heizhaus 6.328,14 17.245,10 18.400,31	1.627,02	- - 10,60 11,31
17 Schleiz Heizhaus L.-Jahn-Str. 1	Gas 7ELS4015217094 Anteil TH Böttgerstr 20% ⁵²	2015 2016 2017 2018	7.673,42 4.506,82 - -	1.627,02	4,72 2,77 - -
7 Oettersdorf TH Schleizer Str. 29	Gas 31529 Anteil TH 30%	2015 2016 2017 2018	4.594,50 4.175,02 4.176,20 3.688,18	374,29	12,27 11,15 11,16 9,85

⁴⁷ Zähler 401072 bis 26.03.2018

⁴⁸ Zähler 13881778 ab 27.03.2018

⁴⁹ Bis 28.10.2016 Versorgung über Heizhaus, danach eigene Therme, Kosten und Verbrauch inklusive Ersatzversorgung

⁵⁰ Zähler 2533662576 Ersatzversorgung Böttgerstr. 6 vom 08.08.2016 bis 30.09.2016

⁵¹ Zähler 7ELS2533662576 eigene Gastherme TH Böttgerstr. ab 01.10.2016

⁵² Zähler 7ELS4015217094 bis 28.10.2016, danach erhielten die Grundschule und die TH der Grundschule jeweils eigene Gasthermen

Stelle des Verbrauchs	Zähler	Jahr	Kosten in €	Fläche in m²	Kosten zu Fläche € je m²
8 Knau, TH Schulstr. 5	Heizöl Anteil TH 20% ⁵³	2015	2.184,34	468,45	4,66
		2016	3.099,03		6,61
		2017	4.041,97		8,63
		2018	4.577,91		9,77
9 Neustadt (Orla), Jungferngasse 12	siehe 21				
10 Neustadt (Orla), TH Neunhofen, Auf dem Dohlenberg 3	Gas G0000310273 Anteil TH 15%	2015	1.967,41	523,40	3,76
		2016	1.672,23		3,19
		2017	1.516,34		2,90
		2018	1.551,23		2,96
11 Pößneck, TH Rosa-Luxemburg-Str. 9	Fernwärme 68657978 Anteil TH 25%	2015	-	1.139,53	-
		2016	-		-
		2017	12.244,49		10,74
		2018	11.443,16		10,04
12 Wurzbach, TH An den Hofgelängen 1	Gas 4160089425	2015	15.607,26	1.660,01	9,40
		2016	15.314,55		9,23
		2017	14.632,03		8,81
		2018	15.528,19		9,35
13 Bad Lobenstein, TH Schulweg 2	Gas 9927-02 Anteil TH 20%	2015	8.870,92	798,29	11,11
		2016	6.535,45		8,19
		2017	6.682,45		8,37
		2018	7.069,20		8,85
14 Blankenberg, TH Lindenstr. 11	Gas 3206017 ⁵⁴ Anteil TH 20%	2015	3.248,50	494,88	6,56
		2016	-		-
		2017	-		-
		2018	-		-
15 Hirschberg, TH Pestalozzi Str. 1	Heizöl Anteil TH 20% ⁵⁵	2015	3.249,26	540,71	6,01
		2016	3.096,94		5,73
		2017	3.535,12		6,54
		2018	3.218,73		5,95
16 Schleiz TH A.-Bebel-Str. 10	Gas 25599391 Anteil TH 20%	2015	3.980,65	428,68	9,29
		2016	3.398,32		7,93
		2017	3.677,52		8,58
		2018	3.871,40		9,03
17 Schleiz Heizhaus Jahnstr.1	siehe oben				
18 Remptendorf, TH Herrengarten 21	Heizöl Anteil TH 20% ⁵⁶	2015	3.453,73	478,53	7,22
		2016	2.413,94		5,04
		2017	3.596,12		7,51
		2018	3.825,92		7,99

⁵³ Bei den Ausgaben für Heizöl wurden unterschiedliche Splittungsverhältnisse angewendet. Zu Vergleichszwecken wurde hier von einem Anteil TH i. H. v. 20% ausgegangen.

⁵⁴ Nach Aufgabe des Schulstandortes wurde Zähler 3206017 zum 31.12.2015 abgemeldet.

⁵⁵ Bei den Ausgaben für Heizöl wurden unterschiedliche Splittungsverhältnisse angewendet. Zu Vergleichszwecken wurde hier von einem Anteil TH i. H. v. 20% ausgegangen.

⁵⁶ Bei den Ausgaben für Heizöl wurden unterschiedliche Splittungsverhältnisse angewendet. Zu Vergleichszwecken wurde hier von einem Anteil TH i. H. v. 20% ausgegangen.

Stelle des Verbrauchs	Zähler	Jahr	Kosten in €	Fläche in m²	Kosten zu Fläche € je m²
19 Ziegenrück TH	Schulstandort wurde aufgegeben				
20 Triptis, TH Gabelsberger-str. 9	Gas 15179574 ⁵⁷ 7ELS2532315455 ⁵⁸ Anteil TH 20%	2015 2016 2017 2018	5.767,95 4.337,75 764,67 1.753,51	594,50	9,70 7,30 1,29 2,95
21 Neustadt (Orla), TH Goethestr. 5	Gas G0020090645	2015 2016 2017 2018	9.082,76 7.224,42 7.919,31 8.626,85	1.304,72	6,96 5,54 6,07 6,61
22 Oppurg, TH Hauptstr. 4	Gas 711308 Anteil TH 20%	2015 2016 2017 2018	3.666,39 2.848,72 2.943,64 2.446,26	412,20	8,89 6,91 7,14 5,93
23 Pößneck, TH Karl-Marx-Str. 15b	Gas 15207666 Anteil TH 20%	2015 2016 2017 2018	4.652,39 4.162,56 3.928,12 3.868,24	690,43	6,74 6,03 5,69 5,60
24 Pößneck, TH Rosa-Luxemburg-Str. 9	siehe oben Nr. 11				
25 Ranis, TH Lindenstr. 20 a	Gas 4060089247	2015 2016 2017 2018	2.389,26 1.789,50 1.822,57 1.973,41	557,54	4,28 3,21 3,27 3,54
26 Neustadt (Orla), Sport- u. Festhalle, Friedhofstr.	Gas G0015057300	2015 2016 2017 2018	15.063,69 12.509,37 11.597,08 12.198,26	2.072,67	7,27 6,03 5,59 5,88
27 Pößneck, TH Wernburger Weg 67 Im Rosenthal	Gas 8598193	2015 2016 2017 2018	10.398,35 8.967,72 8.456,27 8.398,69	1.803,61	5,76 4,97 4,69 4,66
28 Pößneck, TH Schillerplatz ⁵⁹	Schulstandort wurde aufgegeben, Zähler zum 29.02.2016 abgemeldet				
29 Pößneck, Sportanlage Griebse	wird nicht beheizt				
30 Bad Lobenstein TH Karl-Marx-Str. 22a	Fernwärme 973700-040a	2015 2016 2017 2018	9.858,09 8.926,61 8.939,96 10.163,72	1.221,27	8,07 7,31 7,32 8,32

⁵⁷ Zähler 15179574 bis 29.08.2016

⁵⁸ Zähler 7ELS2532315455 ab 29.07.2017

⁵⁹ Versorgung über Zähler Fernwärme Schule. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (TH ist ein Raum im Schulgebäude gewesen) wurde keine Splittung vorgenommen.

Stelle des Verbrauchs	Zähler	Jahr	Kosten in €	Fläche in m²	Kosten zu Fläche € je m²
31 Schleiz, TH Hofer Str. 10	Gas 4400081188 Anteil TH 20%	2015	5.725,03	382,27	14,98
		2016	4.909,11		12,84
		2017	4.900,89		12,82
		2018	4.436,07		11,60
32 Schleiz, Freisport-anlage	wird nicht beheizt				
33 Pößneck, TH J.-Fucik-Str. 25	Fernwärme 60066334 Anteil TH 20%	2015	8.316,97	844,79	9,84
		2016	7.443,32		8,81
		2017	6.494,92		7,69
		2018	6.871,46		8,13
34 Pößneck, TH Str.d.Friedens 36	Gas 2000024095 ⁶⁰ 32363871 ⁶¹	2015	9.866,42	922,99	10,69
		2016	8.518,40		9,22
		2017	8.994,58		9,74
		2018	8.338,75		9,03

Strom

Stelle des Verbrauchs	Strom-Zähler	Jahr	Kosten in €	Fläche in m²	Kosten zu Fläche € je m²
1 Wurzbach, TH An den Hofgelängen 1	siehe 12				
2 Rempten-dorf, TH Ruppertsdorf	BK-Abrechnung durch Gem. Remptendorf				
3 Bad Lobenstein Freisportanlage Poststr.	5353739	2015	1.497,09	13.000,00	0,11
		2016	1.157,43		0,09
		2017	1.352,02		0,10
		2018	1.255,66		0,10
4 Blankenstein TH Str. des Friedens	Die Stromversorgung der TH erfolgt über den benachbarten Zähler des gemeindlichen Kindergartens. Im Gegenzug werden die Fäkalien des Kindergartens durch den Landkreis entsorgt. Eine gegenseitige Aufrechnung der Kosten erfolgt nicht und ist auch nicht vorgesehen. ⁶²				
5 Saalburg-Ebersdorf, TH Ebersdorf, Weg der Jugend 6	1570968 Anteil TH 25%	2015	1.765,49	334,37	5,28
		2016	1.508,60		4,51
		2017	1.481,77		4,43
		2018	1.394,51		4,17

⁶⁰ Zähler 2000024095 bis 29.02.2016

⁶¹ Zähler 32363871 ab 01.03.2016

⁶² Laut Stellungnahme FD ZLM vom 28.11.2019

Stelle des Verbrauchs	Strom-Zähler	Jahr	Kosten in €	Fläche in m²	Kosten zu Fläche € je m²
6 Schleiz, TH GS Böttgerstr. 6	1526256	2015	15.443,89	1.627,02	9,49
		2016	15.542,79		9,55
		2017	16.104,17		9,90
		2018	14.353,33		8,82
17 Schleiz Heizhaus L.- Jahn-Str. 1	5327871 Anteil TH Böttgerstr 25% ⁶³	2015	1.303,63	1.627,02	0,80
		2016	637,11		0,39
		2017	166,49		0,10
		2018	59,56		0,04
7 Oettersdorf TH Schleizer Str. 29	5957492 Anteil TH 25%	2015	1.830,58	374,29	4,89
		2016	1.609,72		4,30
		2017	1.624,00		4,34
		2018	1.364,37		3,64
8 Knau, TH Schulstr. 5	5953510 Anteil TH 25%	2015	1.527,67	468,45	3,26
		2016	1.306,43		2,79
		2017	1.311,07		2,80
		2018	1.218,12		2,60
10 Neustadt (Orla), TH Neunhofen, A. d. Dohlenberg 3	S0028381356 Anteil TH 25%	2015	1.271,95	523,40	2,43
		2016	1.322,01		2,53
		2017	1.487,91		2,84
		2018	2.965,37		5,66
11 Pößneck, TH Rosa-Luxemb.- Str. 9	02028417	2015	2.104,61	1.139,53	1,85
		2016	1.581,78		1,39
		2017	1.568,86		1,38
		2018	1.338,28		1,17
12 Wurzbach, TH An den Hofgelängen 1	3673728	2015	11.027,76	1.660,01	6,64
		2016	10.375,67		6,25
		2017	10.602,25		6,39
		2018	11.784,28		7,10
13 Bad Lobenstein, TH Schulweg 2	1511735	2015	3.333,82	798,29	4,18
		2016	2.414,28		3,02
		2017	2.806,37		3,51
		2018	2.427,30		3,04
14 Blankenberg, TH Lindenstr. 11	4001111 ⁶⁴ Anteil TH 25%	2015	1.240,61	494,88	2,51
		2016	-	-	-
		2017	-	-	-
		2018	-	-	-
15 Hirschberg, TH Pestalozzistr. 1	5329111	2015	987,34	540,71	1,83
		2016	879,29		1,63
		2017	971,73		1,80
		2018	996,48		1,84

⁶³ Bis zum 28.10.2016 versorgte das Heizhaus in der L.-Jahn-Str. 1, Schleiz mehrere Objekte mit Wärme, darunter auch die Grundschule und die Sporthalle der Grundschule in der Böttgerstraße. Für den anteiligen Verbrauch wurde bei der Sporthalle eine Pauschale von 20 % (Gas) und 25 % (Strom) angewendet. Ab dem 01.10.2016 erhielt die Sporthalle der Grundschule in der Böttgerstraße eine eigene Gastherme. Das Heizhaus wurde nicht abgerissen und dient der **Freisportanlage** 5.200 m² (siehe 32) als Betriebs- und Lagerraum.

⁶⁴ Nach Aufgabe des Schulstandortes wurde Zähler 4001111 zum 31.12.2015 abgemeldet.

Stelle des Verbrauchs	Strom-Zähler	Jahr	Kosten in €	Fläche in m²	Kosten zu Fläche € je m²
16 Schleiz TH A.-Bebel-Str. 10	1624297 ⁶⁵ 5951375 ⁶⁶ Anteil TH 25%	2015 2016 2017 2018	3.503,23 3.112,08 3.013,03 2.777,47	428,68	8,17 7,26 7,03 6,48
17 Schleiz Heizhaus L.- Jahn-Str. 1	siehe oben				
18 Remptendorf, TH Herren- garten 21	4002745 Anteil TH 25%	2015 2016 2017 2018	5.156,99 4.461,13 4.881,78 4.343,68	478,53	10,78 9,32 10,20 9,08
19 Ziegenrück TH	Schulstandort wurde aufgegeben				
20 Triptis, TH Gabelsberger- str. 9	5953988 1EMH 0004708069 Anteil TH 25%	2015 2016 2017 2018	4.932,03 4.730,27 5.255,41 4.713,66	594,50	8,30 7,96 8,84 7,93
21 Neustadt (Orla), TH Goethestr. 5	S0019545439	2015 2016 2017 2018	5.782,16 5.494,65 4.825,38 3.704,54	1.304,72	4,43 4,21 3,70 2,84
22 Oppurg, TH Hauptstr. 4	5954031 Anteil TH 25%	2015 2016 2017 2018	3.181,49 2.950,80 2.738,35 2.501,12	412,20	7,72 7,16 6,64 6,07
23 Pößneck, TH Karl-Marx-Str. 15b	03010733 Anteil TH 25%	2015 2016 2017 2018	4.486,71 4.259,73 3.984,94 4.007,77	690,43	6,50 6,17 5,77 5,80
24 Pößneck, TH Rosa- Luxemburg-Str. 9	siehe oben Nr. 11				
25 Ranis, TH Lindenstr. 20 a	1EMH 0004613791 Anteil TH 25%	2015 2016 2017 2018	3.063,63 2.851,16 2.900,83 2.390,75	557,54	5,49 5,11 5,20 4,29
26 Neustadt (Orla), Sport- u. Festhalle, Friedhofstr.	S00000269577	2015 2016 2017 2018	17.582,31 15.130,51 14.371,52 14.298,55	2.072,67	8,48 7,30 6,93 6,90

⁶⁵ bis 13.09.2017

⁶⁶ ab 14.09.2017

Stelle des Verbrauchs	Strom-Zähler	Jahr	Kosten in €	Fläche in m²	Kosten zu Fläche € je m²
27 Pößneck, TH Wernburger Weg 67 im Rosenthal	03010734	2015 2016 2017 2018	13.350,67 14.244,31 13.535,73 14.046,79	1.803,61	7,40 7,90 7,50 7,79
28 Pößneck, TH Schillerplatz ⁶⁷	Schulstandort wurde aufgegeben, Zähler zum 29.02.2016 abgemeldet				
29 Pößneck, Sportanlage Griebse ⁶⁸	Auf einen Ansatz der Stromkosten wurde in den Jahren 2015 bis 2018 verzichtet, da der Strom für die Flutlichtanlage über einen Zähler des V4 erfasst wird. Der Verein ist der alleinige Nutzer der Flutlichtanlage, sodass die Position in der Abrechnung vernachlässigt werden kann. ⁶⁹				
30 Bad Lobenstein TH Karl-Marx-Str. 24	1ITR 0053596981	2015 2016 2017 2018	4.811,91 4.754,04 4.961,11 4.533,50	1.221,27	3,94 3,89 4,06 3,71
31 Schleiz, TH Hofer Str. 10	1624686 ⁷⁰ 5952130 ⁷¹ Anteil TH 20%	2015 2016 2017 2018	6.257,09 5.485,30 5.204,78 4.712,06	382,27	16,37 14,35 13,61 12,33
32 Schleiz, Freisport-anlage	Die Stromversorgung läuft über Zähler 5327871 Ludwig-Jahn-Str. 1 siehe oben.				
33 Pößneck, TH J.-Fucik-Str. 25	02043244	2015 2016 2017 2018	3.293,66 1.894,81 2.917,23 1.852,47	844,79	3,90 2,24 3,45 2,19
34 Pößneck, TH Str.d.Friedens 36	03010702	2015 2016 2017 2018	4.336,37 3.845,19 3.597,79 3.641,73	922,99	4,70 4,17 3,90 3,95

⁶⁷ Versorgung über Stromzähler Schule. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (TH ist ein Raum im Schulgebäude gewesen) wurde keine Splittung vorgenommen.

⁶⁸ Gemäß Nutzungsanteilen sind die Kosten für Flutlicht durch die Stadt Pößneck zu tragen, separater Zähler

⁶⁹ Laut Stellungnahme FD ZLM vom 28.11.2019

⁷⁰ Zähler 1624686 bis 13.09.2017

⁷¹ Zähler 5952130 ab 14.09.2017